

# Postgeschichte und Altbriefkunde

Heft 154 - Beilage zum Rundbrief Nr. 461 / März 2004  
herausgegeben vom Deutschen Altbriefsammler-Verein e.V.

---

Horst Diederichs

## **Ein Beitrag zur Postgesetzgebung im Königreich Sachsen zwischen 1822 und 1841**

Auszug aus der Gesetzsammlung für das  
Königreich Sachsen

---

Die Firma

**Dieter Brocks**

*Assekuranz-Makler oHG*

versichert weiterhin

Ihre Sammlungen auf **Ausstellungen** und in Ihrem **Heim**

Fordern Sie Anträge mit Erläuterungen an

Stresemannstrasse 374 B 22761 Hamburg, Tel. 040 / 82 62 69 - Fax 040 / 82 32 12  
e-mail: [info@dieter-brocks.de](mailto:info@dieter-brocks.de)

## Vorwort zu den kursächsischen Gesetzessammlungen von 1616–1841

Weil die »letzte Edition des *Corporis Juris Saxonici de Anno 1672 sich rar gemacht*« hatte, war dem kursächsischen Rechtsgelehrten Johann Christian Lünig gestattet worden, den »schon vorlängst gewünschten *CODEX AUGUSTEUS* oder *Neuvermehrten CORPUS JURIS SAXONICI*« herauszugeben. Lediglich »Der Dritte Theil hingegen begreift noch absonderliche [besondere], die Marggrafhümer Ober- und Nieder-Lausitz betreffende Geist- und Weltliche Verordnungen und Mandata in sich ...«

Zur Herausgabe dieses Gesetzeswerkes hatte J. Ch. Lünig besondere Privilegien und die ausdrückliche Bewilligung des Königs August des Starken erhalten. Ähnlich wie in Brandenburg-Preußen dürfte auch Lünig »eine offene Ordre ertheilt worden sein, daß alle Collegia und Männiglich Ihm hierinne hülffliche Hand leisten, und auf sein Ansuchen eine copey von denen vorhandenen Constitutionen abfolgen lassen sollen...«. Vor der Drucklegung des *Codex Augusteus* dürften die zum Abdruck vorgesehenen Konstitutionen (wie auch in Brandenburg-Preußen) noch eine »Censur Commission« passiert haben. Lünigs Gesetzesammlung war strenggenommen nicht amtlicher Natur; sie erhielt jedoch durch die Billigung und Förderung des Königs sowie durch das Patent zur Publikation und letztlich auch durch den Zwang zur Zensur von Anfang an den Charakter einer amtlichen Gesetzessammlung.

Der *Codex Augusteus* umfaßt die kursächsische Gesetzgebung von 1482 bis zum 9. März 1818 in sechs umfangreichen Bänden (Tom. [= Tomus = Einzelband] I bis VI):

- Tom. I und II den Zeitraum von 1482 bis 1724;
- Tom. III den Zeitraum von 1724 bis 1771;
- Tom. IV den Zeitraum von 1772 bis 1800;
- Tom. V und VI den Zeitraum von 1772 bis zum 9. März 1818 (im Quart-Format).

} im Folio-Format

Tom. III ist die erste, Tom. IV die zweite und Tom. V und VI die dritte Fortsetzung.

Der Aufbau der kursächsischen Gesetzessammlung, des *Codicis Augustei* mit den drei Fortsetzungen, umfaßt folgende Gebiete, wobei der Tomus I und II in drei Hauptteile (Abteilungen, Teil) zerfällt:

I. Teil: General-Verordnungen zur Landesordnung, Polizei und Justiz, die Landes-Konstitution von 1572, Religionssicherheit, Resolutionen von Landes-Ausschuß-Tagen, Vikariats-Patente etc.

II. Teil: Spezial-Verordnungen für die (kursächsischen) Erblande (mit dem Postwesen);

III. Teil: General- und Spezial-Verordnungen für die Ober- und die Niederlausitz. Dieser Teil enthält nur ganz wenige Verordnungen zum Postwesen. Es galten dort sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für die kursächsischen Erblande.

**Tom. I** enthält in der II. Abteilung (= Teil) die Spezial-Verordnungen für die kursächsischen Erblande. Das IV. Buch behandelt die »*Commer- und Rent-Sachen*«. Das VI. Kapitel betrifft das Postwesen (ab Spalte 1002 bis 1118). Trotzdem können auch an anderen Stellen Verordnungen zum Postwesen zu finden sein.

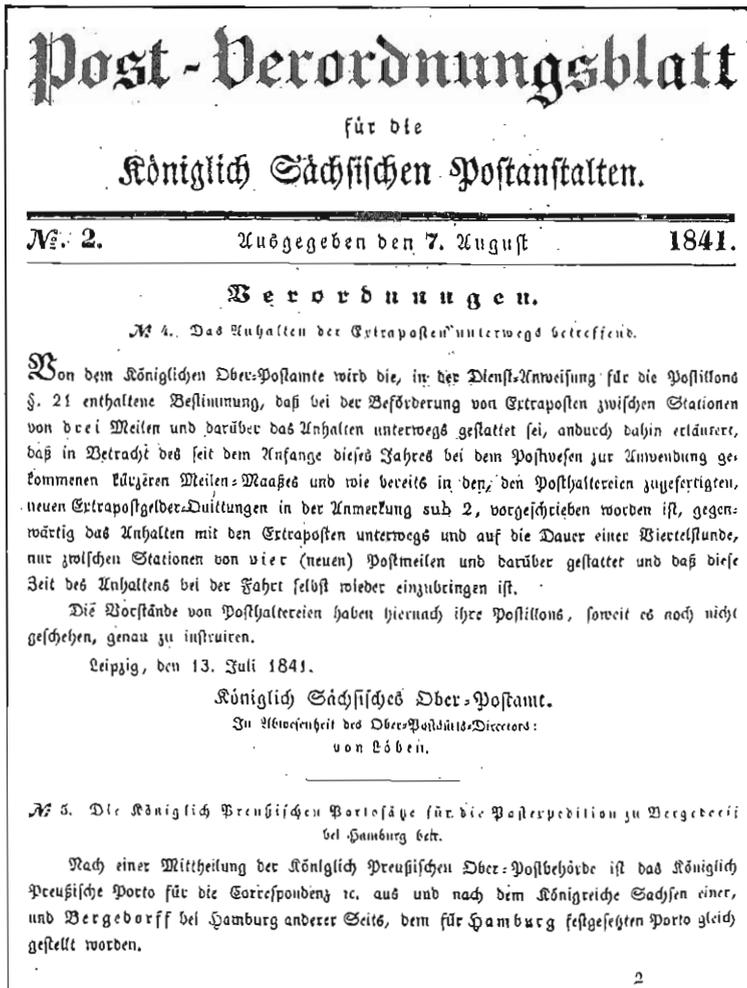
**Tom. III (erste Fortsetzung 1724–1772):** Die I. Abteilung, das IV. Buch und VI. Kapitel betrifft wieder das Postwesen (ab Spalte 1747 bis 1836).

**Tom. IV (zweite Fortsetzung 1772–1800):** Die II. Abteilung, das IV. Buch, Kapitel VI bezieht sich wieder auf das Postwesen (ab Spalte 485 bis 584).

**Tom. V (dritte Fortsetzung von 1801 bis zum 9. März 1818):** Die II. Abteilung, das IV. Buch und VI. Kapitel betrifft wieder das Postwesen (ab Seite 360 bis 375).

Die Fortsetzungen enthalten gelegentlich auch Ergänzungen aus den vorangegangenen Bänden.

An die dritte Fortsetzung des *CODICIS AUGUSTEI* schließt sich die **amtliche** »Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen« an. Ab 1832 führte diese den Titel »Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen«. Darin enthalten sind jeweils auch die Bekanntmachungen des »Königl. Sächs. Geheimen Finanz-Collegiums« bzw. des »Finanz-Ministeriums« für das Postwesen. Mit dem 6. Juli 1841 erschien erstmals ein eigenes »Post-Verordnungsblatt für die Königlich Sächsischen Postanstalten« (Abbildung 1).



In meinem Buch:

*Von Postsachen und Vorspann,  
und was dahin gehörig  
– Band II: Kursachsen –*

ist die komplette Postgesetzgebung (so weit diese in den o. a. Bänden enthalten ist) zwischen 1661 und 1818 auf rund 250 Seiten zum Nachdruck gelangt. Die kursächsische Postgeschichte von ihren Anfängen bis zum Tode von August dem Starken (1733) wird ausführlich auf 150 Seiten (mit über 100 bisher meist unbekanntenen Abbildungen und 37 Anlagen [= 87 Seiten]) dargestellt. Dabei wird auch erstmals auf die posthistorischen Aktivitäten der Nebenlinien

- Sachsen-Weißenfels (1652–1746),
- Sachsen-Merseburg (1652–1738) und
- Sachsen Zeitz (1652–1718)

eingegangen. Um dem posthistorisch interessierten Sammler auch die nach 1822 erschienene (und nicht mehr im *CODIX AUGUSTEUS* enthaltene) Gesetzgebung zum Postwesen zur Verfügung zu stellen, gelangt die nachfolgende Zeit bis zur Herausgabe des

eigenständigen »Post-Verordnungsblattes für die Königlich Sächsischen Postanstalten« im Juli 1841 in dem nachfolgenden Beitrag zum Nachdruck. Damit steht jetzt (weitgehend lückenlos) die Postgesetzgebung des Kurfürstentums bzw. Königreiches Sachsen zwischen 1661 und 1841 zur Verfügung.

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

8.

## 14.) Bekanntmachung,

die Extrapost- und Courier-Beförderung im Königreiche Sachsen betreffend,

vom 6ten März 1822.

Wegen der Extrapost- und Courier-Beförderung im Königreiche Sachsen, werden folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

### §. 1.

Wer von seinem Wohn- oder Aufenthalts-Orte mit Postpferden abreisen will, hat solche so zeitig als möglich, und spätestens eine Stunde vorher zu bestellen, auch seinen Stand und Namen, ingleichen das Haus, wohin die Postpferde kommen sollen, genau anzugeben. Bestellung der Pferde am Orte der Abfahrt.

Wer 6 bis 8 Pferde bedarf, hat solche spätestens zwei Stunden, und wer mehr als 8 Pferde bedarf, sechs Stunden vor der Abreise bestellen zu lassen.

### §. 2.

Für jede halbe-Stunde, die der Reisende durch die Schuld des Postmeisters oder seiner Leute, über die zur Abreise bestimmte Zeit warten muß, ist derselbe berechtigt, dem Postmeister — 16 Gr. — am Betrage des Postgeldes abzugiehn. Strafe des Postmeisters bei verspäteter Einspannung.

### §. 3.

Läßt dagegen der Reisende die eingespannten Postpferde länger, als eine halbe Stunde warten, so zahlt er, vom Anfange der dritten Viertelstunde an, für jede Viertelstunde auf jedes Pferd, einen Groschen Wartegeld. Der Postillon hat vor Ablauf der halben Stunde das Zeichen der Bereitschaft zur Abfahrt zu geben, und ist vor Empfang des Wartegeldes Entschädigung desselben, wenn der Reisende warten läßt.

nicht schuldig abzufahren, nach Verlauf von drei Stunden aber berechtigt, die Pferde wiederum auszuspannen.

Sollte der Reisende die Pferde nicht brauchen wollen, und hiervon den Postmeister noch vor Ablauf der zur Abreise bestimmten Zeit benachrichtigen, so kann dieser den vierten Theil des Postgeldes, wenn aber nach Ablauf derselben die Pferde schon angespannt sind, die Hälfte als Entschädigung fordern. Für den bloßen Aufschub der Abreise um einige Stunden, und bis zum Ablauf des Tages, darf der Postmeister, wenn ihm davon eine Stunde vor der erstbestimmten Abfahrtszeit Nachricht gegeben worden, auf eine Schadloshaltung nicht Anspruch machen.

## §. 4.

Laufzettel.

Wenn der Reisende, bei dem Bedarf von 6 und mehr Pferden, auf den Zwischenstationen, die §. 13. vorgeschriebene Abfertigung verlangt, so hat er den betreffenden Stationen durch einen Laufzettel, in welchem die Stunde der Abreise und die Zahl der Pferde anzugeben ist, also Nachricht zu ertheilen, daß solcher spätestens sechs Stunden vor der zu erwartenden Ankunft des Reisenden, auf jeder Station eingegangen seyn kann.

## §. 5.

Späteres Eintreffen, als der Laufzettel besagt.

Wenn Pferde zu einer Extrapost durch Laufzettel voraus bestellt sind, so ist der Postmeister schuldig, solche bis drei Stunden nach der im Laufzettel bestimmten Ankunftszeit in Bereitschaft zu halten, ohne einen Anspruch auf Wartegeld machen zu können.

Trifft aber der Reisende durch seine Schuld erst nach Verlauf von 3 Stunden ein, so hat er von und mit der 4ten Stunde, zwei Groschen Wartegeld für jede Stunde auf jedes Pferd zu bezahlen. Mit Ablauf der sechsten Stunde hört die Verbindlichkeit des Postmeisters auf, die Pferde länger in Bereitschaft zu halten, der Reisende aber bleibt verbunden, das Wartegeld auf drei Stunden zu bezahlen, wenn nicht seine spätere erfolgende Ankunft den Postmeistern, noch vor Eintritt der vierten Stunde, nach der im ersten Laufzettel bestimmten Zeit, durch Erlassung eines zweiten Laufzettels bekannt gemacht worden ist. Dagegen ist der Reisende seiner Seite berechtigt, dem Postmeister, welcher ihn über die Bestellzeit warten läßt, für jede Stunde, den Betrag des Postgeldes für eine halbe Meile abzuziehen.

## §. 6.

Vorauszahlung des Postgeldes.

Das Postgeld bis zur nächsten Station, die Wagenmiete und das geordnete Chausseegeld für jede bis zur nächsten Station befindliche Barriere, hat der Reisende voraus zu bezahlen. Der Postmeister ist nicht schuldig, vor völliger Berichtigung dieser Gelder abzufahren zu lassen.

## §. 7.

Postgeld,

Die Extrapost- und Courier-Taxe ist in jedem Posthause besonders angeschlagen.

Ueberdies wird bezahlt:

- a.) dem Wagenmeister auf jeder Station, wo geschmiert wird, von jedem Wagen Wagenmiete,  
Schmiergeld. — 3 Gr. —
  - b.) wenn nicht geschmiert wird, . . . . . — 2 „ —
- ferner, wenn der Reisende keinen eignen Wagen hat:
- c.) für eine unbedeckte Calesche, auf die Meile, . . . . . — 3 „ —
  - d.) für eine halbbedeckte Postcalesche, auf die Meile, . . . . . — 4 „ —

§. 8.

Wenn ein Reisender mit untergelegten Pferden befördert seyn will, und deren zwölf Taxe für Delais. und mehrere bedarf; so hat er die Postmeister wenigstens vier und zwanzig Stunden, bei einem geringern Bedarf von Pferden aber, wenigstens zwölf Stunden vor dem Eintreffen davon zu benachrichtigen, und das Post- und Trinkgeld auf die volle Station anderthalb- fach zu bezahlen.

§. 9.

Das Trinkgeld für die Postillons wird erst nach zurückgelegter Station bezahlt, und Trinkgeld. ist nach den Meilen und Bespannungen also bestimmt:

	Bei Bespannung mit		
	2 Pferden	3 bis 4 Pferden	6 Pferden
für 1 1/2 Postmeile und darunter	— „ 8 Gr. —	— „ 10 Gr. —	— „ 18 Gr. —
„ 2 „ „ „ „	— „ 10 „ —	— „ 12 „ —	— „ 22 „ —
„ 2 1/2 „ „ „ „	— „ 12 „ —	— „ 14 „ —	1 1/2 Hr. 2 „ —
„ 3 „ „ „ „	— „ 14 „ —	— „ 16 „ —	1 „ 6 „ —
„ 3 1/2 „ „ „ „	— „ 16 „ —	— „ 18 „ —	1 „ 10 „ —
„ 4 „ „ „ „	— „ 18 „ —	— „ 20 „ —	1 „ 14 „ —

Ein Mehreres, als die hier bestimmten Sätze, an Trinkgeld oder Freihaltung in der Zehrung zu verlangen, ist den Postillons bei strenger Ahndung, und, im Wiederholungs- falle, bei Verlust ihres Dienstes verboten.

§. 10.

Ueber die gesetzlichen Entfernungen der Stationen von einander, ist in jedem Post- Entfernung der Stationen. haufe ein autorisirtes Verzeichniß angeschlagen.

§. 11.

In Ansehung der zur Beförderung von Extraposten und Courieren erforderlichen An- Bespannung. zahl von Pferden, wird festgesetzt:

- a.) leichte Korb- oder Stuhlwagen, leichte halbbedeckte Calèches und andere leichte, nicht geschlossene Reisewagen mit 3 bis 4 Personen ohne Koffer, oder mit 3 Personen und einem kleinen Koffer bis 65 Pfund an Gewicht, oder mit 2 Personen und einem größern Koffer bis 125 Pfund an Gewicht, sollen, (wenn der Postillon seinen Sitz auf dem Wagen nehmen kann,) mit zwei Pferden befördert werden;
- b.) Reisewagen mit Vorder- und Hinterverdeck, und vorn und hinten in Federn hängend, mit 2 bis 3 Personen und einem Koffer oder Vache, oder mit 2 Personen und 2 Koffern besetzt, sollen mit drei Pferden, hingegen mit 3 bis 4 Personen und 2 Koffern und Vache, ingleichen mit 5 Personen und einem Koffer oder Vache besetzt, mit vier Pferden befördert werden.
- c.) Geschlossene Reisewagen (Berliner, schwere Batardes, Coupées, Voutées) mit 3 Personen ohne Koffer oder Vache, und nur mit einem oder zwei kleinen Mantelsäcken gepackt, deren Gesamtgewicht jedoch nicht 50 Pfund übersteigen darf, sollen mit drei Pferden; mit der nämlichen Personenzahl aber und mit einem Koffer und Vache, so wie mit 4 Personen und einem Koffer, mit vier Pferden befördert werden.
- d.) Ähnliche Reisewagen mit 5 bis 6 Personen und einem Koffer oder Vache, sollen mit sechs Pferden bespannt werden.
- e.) Kinder unter 8 Jahren werden gar nicht, 2 bis 3 Kinder von 8 bis 14 Jahren für eine Person gerechnet, und wenn sie über 14 Jahr alt sind, den Erwachsenen gleich geachtet.

Die am Wagen angebrachten Magazine, ingleichen die sogenannten Vaches, kommen, wenn sie mit Sachen angefüllt sind, gleich den Koffern in Anschlag. Mantelsäcke unter 40 Pfund kommen nicht in Anschlag. Wiegen sie schwerer, so werden deren zwei für einen Koffer, ein Koffer von 100 bis 125 Pfund aber für eine Person gerechnet.

Die Reisenden sind mit eben so viel Pferden wieder fortzuschaffen, als sie angekommen sind, dafern nicht eine Veränderung der Ladung Statt gefunden hat.

Giebt der Postmeister zur Erleichterung seiner Pferde, wie ihm, ohne Anspruch auf ein mehreres Postgeld zu thun, frei stehet, eine stärkere Bespannung, so ist solches auf dem Extrapostzettel genau anzumerken.

## §. 12.

Untersuchung  
der Reisewagen.

Die Postbedienten sind schuldig, die Wagen der Reisenden, vor der Abfahrt auf der Station, genau zu untersuchen, und die etwa bemerkten Schadhafigkeiten daran dem Reisenden sofort anzuzeigen.

Zerbricht unterwegs etwas am Wagen, so hat der Postillon hülfreiche Hand zu leisten, und dafür zu sorgen, daß der Reisende nicht ohne Noth aufgehalten, und, wenn der Unfall auf der Straße begegnet ist, der Wagen des Reisenden wenigstens bis zum nächsten Orte geschafft, oder Hülfe von dort herbeigeholet werde.

Entstehet durch einen solchen Zufall ein Aufenthalt über drei Stunden, und hat der Postillon den Unfall nicht selbst veranlaßt, so hat der Reisende, in so fern er nicht die Pferde zurück zu schicken vorzieht, von und mit der vierten Stunde, dem Postmeister für das lange Entbehren seiner Pferde, das halbe Postgeld zu bezahlen, und der vorliegende Postmeister solches noch vor der Weiterbeförderung zu erheben. länger als sechs Stunden aber sollen die Pferde niemals aufgehalten werden.

§. 13.

Auf den Hauptcoursen, namentlich von Dresden nach Leipzig, Hof, Peterswalde, Breslau und Berlin, ingleichen von Leipzig nach Hof, Breslau und Dresden, auf welchen stets ein Zug von vier Pferden angeschirrt in Bereitschaft stehen soll, sind die ankommenden Extraposten, dafern sie nicht über vier Pferde brauchen, binnen einer Viertelstunde, und die Couriere binnen zehn Minuten, auf Scitencoursen aber, erstere spätestens binnen einer halben Stunde, und letztere binnen einer Viertelstunde weiter zu befördern. Sind die Pferde vorausbestellt, so soll keine Extrapost, ohne Unterschied der Routen, länger, als die zum Vorspannen erforderliche Zeit, und höchstens zehn Minuten aufgehalten werden. Zum Einspannen sollen stets zwei Personen Hand anlegen.

Beförderung der Reisenden auf den Zwischenstationen.

§. 14.

In dem Posthause soll während der Nacht jederzeit einer von den Leuten Wache halten, und fortwährend Licht unterhalten werden, auch beim Eingange zum Posthause ein Glockenzug angebracht seyn.

Nachtwache im Posthause.

§. 15.

Auf Kunststraßen oder sonst ebenen und festen Wegen, soll die Meile mit Courieren in drei Viertelstunden, und mit Extraposten längstens in einer Stunde zurückgelegt werden. Reitende Couriere müssen, ohne Unterschied des Wegs, auf jede Meile längstens innerhalb drei Viertelstunden befördert werden.

Schnelligkeit der Beförderung unterwegs.

Für langsamere Beförderung sollen die Posthalter oder Postillons, wenn deshalb keine triftige Entschuldigung von ihnen angeführt werden kann, angemessen bestraft werden.

§. 16.

Zum Extrapostdienst sollen jederzeit nüchterne, der Wege kundige und im Fahren geübte und vorsichtige Leute, in Postlivree, oder wenigstens mit Schild und Horn versehen, gebraucht werden.

Beschaffenheit der Postillons.

§. 17.

Ohne Erlaubniß des Reisenden darf kein Postillon, wenn er den Sitz auf dem Wagen hat, Taback rauchen.

Bedingtes Verbot des Tabackrauchens.

§. 18.

**Aussetzen fremder Personen.** Den Posthaltern sowohl, als den Postillons, ist streng untersagt, ohne Einwilligung der Reisenden, fremde Personen aufsitzen zu lassen, oder den Wagen mit fremdem Gepäck oder Brieffelleisen u. zu beschweren.  
**Satteld.** Der Sattel darf, ohne Erlaubniß des Reisenden, dem Wagen nicht aufgepackt werden.

§. 19.

**Anhalten unterwegs.** Bei Stationsentfernungen unter drei Meilen darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten und einkehren. Nur bei Stationen von drei Meilen und drüber, ist gestattet, einmal, jedoch nicht länger, als eine Viertelstunde anzuhalten. Während des Aufenthalts darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen, und ist ihm streng verboten, zur Zehrung für sich, oder zur Fütterung der Pferde, etwas abzuverlangen. Der Reisende selbst kann sich unterwegs an einem Orte bis zu einer Stunde, ohne Vergütung eines höhern Postgeldes, verweilen. Dauert sein Aufenthalt länger, so ist der Postillon zwar auch in diesem Falle, jedoch längstens nur drei Stunden, zu warten verbunden, der Reisende hingegen verpflichtet, mit Ablauf der ersten Stunde und bis drei Stunden, die Hälfte des gesetzlichen Stations- und Trinkgeldes, als Wartegeld, auf der nächsten Station für Rechnung der Hinterliegenden zu bezahlen.

§. 20.

**Verbot, von der Poststraße abzuweichen.** Der Reisende darf den Postillon nicht nöthigen, von der Poststraße abzuweichen, und ihn auf einem andern Wege auf die nächste Station zu bringen. Wer von der Poststraße abweichen will, hat sich darüber, vor der Abfahrt, mit dem Postmeister einzuverstehen, und die Gebühr zu bezahlen.

§. 21.

**Beförderung an Orte, wohin keine Poststraße geht.** Wenn Jemand aus einem Stationsorte an einen andern, wo keine Station ist, reisen will, so ist der Postmeister schuldig, ihn dahin zu bringen, wenn die Entfernung nicht über vier Meilen beträgt, und keine benachbarte Poststation, innerhalb einer halben Meile, seitwärts gelassen wird.

§. 22.

**Bedingte Erlaubniß, über die nächste Station hinauszu fahren.** Kein Postmeister darf eine Extrapost über die andere Station hinausfahren lassen. Wenn indessen ein Reisender nach einem, höchstens eige halbe Meile über die nächste Station hinausliegenden Orte befördert seyn will; so ist solches zwar gestattet, jedoch bei der Durchfahrt dem betreffenden Postmeister zu melden.

§. 23.

**Rückreise mit mehreren Pferden.** Reisende, die mit den nämlichen Pferden, welche sie nach einem Orte gebracht haben, innerhalb drei Stunden nach der Ankunft zurückreisen wollen, haben solches auf der Sta-

tion, wo sie abreisen, anzuzeigen, und für die Zurückreise die Hälfte des Post- und Trinkgeldes zu bezahlen. Halten sie sich länger, als drei Stunden auf, so muß, wenn sich keine Poststation am Orte befindet, für die Rückreise das volle Post- und Trinkgeld entrichtet werden; ist aber Station daselbst vorhanden, so gebührt dieser die Zurückbeförderung.

§. 24.

a.) Diejenige Extrapost, die zuerst vor dem Posthause ankommt, ist auch vor der später ankommenden abzufertigen, es müßte denn die letztere die Pferde im voraus bestellt haben, oder der Reisende als Courier befördert werden, wo er ohne Unterschied allen Extraposten vorgeht.

Ordnung unter den angekommenen Posten;  
a.) bei Abfertigung derselben,

b.) Wenn eine Extrapost die andere unterwegs einholt, so kann der Postillon nicht verhindert werden, die eingeholte, auf gegebenes Zeichen mit dem Posthorne, zu überfahren.

b.) unterwegs.

§. 25.

Das Wechseln der Pferde bei sich begegnenden Extraposten, darf nur mit Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen, und es erhält in diesem Falle der Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt, das gesetzmäßige Trinkgeld.

Wechseln der Pferde unterwegs.

§. 26.

Reitende Couriere sollen einen Postillon zum Führer nehmen, und diesem nicht vorreiten. Der Courier darf sich seines eignen Sattels, aber nicht seines eignen Zaumes bedienen. Wenn er vorschristwidrig dem Postillon vorreitet, und vor demselben auf der Station ankommt, wird er nicht eher weiter befördert, bis jener eingetroffen ist, und den Zustand des Courierpferdes untersucht hat. Ist dieses durch Ubertreibung oder sonst beschädigt, so kann die Weiterbeförderung nur erst nach vollständiger, da nöthig, durch gerichtliche Würdigung bestimmten, Ersatzeleistung erfolgen.

Reitende Couriere.

§. 27.

Das Sattelisen, das auf das Pferd des Couriers oder des Postillons, nach des Erstern Gutbefinden, aufgebunden wird, darf nicht über 30 Pfund schwer seyn.

Belastung der Courierpferde.

§. 28.

Couriere, welche reitend Extraposten begleiten, und in der Nähe der Station vorausgehen, um die Pferde zu bestellen, müssen die Ankunft der Extrapost abwarten, ehe sie weiter reisen. Wer bloß durch einen vorreitenden Postillon etwas bestellen lassen will, bezahlt für dieses Pferd die Staffettentaxe.

Fernere Bestimmungen wegen der Couriere.

§. 29.

Bei der Ankunft an dem Stations- oder sonstigen Bestimmungs-Orte, hat der Postillon das Zeichen mit dem Horn zu geben, und den Reisenden unweigerlich in das Haus oder den Gasthof zu fahren, wohin es derselbe verlangt.

Ankunft am Bestimmungs-Orte.

## §. 30.

Anbringung der  
Beschwerden,  
Seiten der Rei-  
senden, im Ex-  
traspotbuch und  
sonst.

Auf allen Stationen ist ein eignes, vom Ober-Post-Amte autorisirtes Buch, zur Eintragung der etwa anzubringenden Beschwerden, vorhanden. Die Reisenden werden eingeladen, in dieses Postbuch, welches ihnen ohnweigerlich vorzulegen ist, mit Beifügung ihres Namens, Standes und Wohnorts, ihre Beschwerden über die Beförderungsart und das Betragen der Posthalter und Postillons, jedoch, wie man billig erwartet, der strengen Wahrheit gemäß einzutragen. Von diesen Einträgen ist von den Postämtern, mit Schluß jeder Woche, getreue Abschrift zu nehmen, und solche zur weitem Verfügung an das Ober-Post-Amte einzusenden.

Außerdem bleibt den Reisenden unbenommen, ihre Beschwerden sowohl bei dem Ober-Post-Amte Leipzig, als dem Königl. Geheimen Finanz-Collegio unmittelbar, als auch bei den Kreis- und Bezirks-Amtshauptleuten, so wie an Orten, wo das Postfuhrwesen durch einen besondern Posthalter besorgt wird, bei dem Postamte des Orts anzubringen.

## §. 31.

Betragen der  
Postbedienten  
im Allgemeinen.

Im Allgemeinen wird den Postmeistern und Posthaltern zur Pflicht gemacht, sich nicht nur selbst eines dienstfertigen und bescheidenen Betragens gegen die Reisenden, ohne Unterschied des Standes, zu befleißigen, sondern auch ihre Untergebenen zur Thätigkeit, Höflichkeit und Nüchternheit alles Ernstes anzuhalten.

## §. 32.

Verhalten der  
Reisenden.

Dagegen wird aber auch von den Reisenden, ohne einige Ausnahme, erwartet, daß sie sich nach vorstehenden Bestimmungen richten, und auch ihrer Seite sich alles ungebührlichen Benehmens, so wie aller Selbsthülfe und Thätlichkeiten gegen die Postofficianten und deren Leute enthalten, und ihren Umgebungen nicht gestatten werden, widrigenfalls der Postmeister auf der nächsten Station das Recht hat, die Pferde zur Weiterreise so lange zu verweigern, bis die Sache Obrigkeitswegen untersucht, und, nach Befinden, geahndet, oder von dem Reisenden eine angemessene, von obrigkeitlicher Bestimmung abhängende Caution bestellet worden ist.

Datum Dresden, am 6ten März 1822.

Königl. Sächs. Geheimen Finanz-Collegium.

W. Freiherr von Gutschmid.

Carl August Rüttner, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 18ten März 1822.

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

33.

---

60.) Bekanntmachung des Geheimen Finanz-Collegii,

die Post-Tax-Ordnung betr.

vom 5ten December 1822.

Ihre Königl. Majestät von Sachsen u. u. u., haben, im Betracht, daß die in der Postordnung vom 27sten Jull 1713. enthaltenen Taxen für die mit den ordinären Posten zu versendenden Gegenstände, im Laufe der Zeit, unzulänglich, und in mehrern Säzen durch verschiedene Anordnungen wesentlich abgeändert worden sind, und um die Taxen in ein richtiges fortschreitendes Verhältniß zur Weite des Transports zu bringen, auch die in der bisherigen Umchartirung begründete Portovertheurung zwischen allen benjentlichen Orten des Landes abzustellen, wo es die Verhältnisse gestatten, so wie endlich, um jede Ungewißheit über den Betrag des zu entrichtenden Portos zu entfernen, die Erlassung einer neuen, vollständigen Post-Tax-Ordnung zu genehmigen geruhet, welche von und mit dem 2ten Quartale, oder dem 1sten April 1823. in Kraft treten soll, und hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

(446.)

No.

# Briefporto-Tarif nach Meilen und Gewicht.

Meilen	Beginn des nächstfolgenden Gewichts bis 1. Loth exclusive	Zunahme für jedes Gewicht und den Loth bis 8. Loth inclusive														Über & Loth bis 10. Loth inclusive	Über 10. Loth bis 1. Pfund
		1. Loth exclusive	1. Loth exclusive	2. Loth exclusive	2. Loth exclusive	3. Loth exclusive	3. Loth exclusive	4. Loth exclusive	4. Loth exclusive	5. Loth exclusive	5. Loth exclusive	6. Loth exclusive	6. Loth exclusive	7. Loth exclusive	7. Loth exclusive		
2	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	1 3/4	2	2 1/4	2 1/2	2 3/4	3	3 1/4	3 1/2	3 3/4	4	1/4	1/4
2-10	1	1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	6	6 1/2	7	7 1/2	8	1/2	1/2
11-15	1 1/2	2 1/4	3	3 3/4	4 1/2	5 1/4	6	6 3/4	7 1/2	8 1/4	9	9 3/4	10 1/2	11 1/4	12	3/4	3/4
16-20	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	1	1
21-25	2 1/2	3 3/4	5	6 1/4	7 1/2	8 3/4	10	11 1/4	12 1/2	13 3/4	15	16 1/4	17 1/2	18 3/4	20	1 1/4	1 1/4
26-30	3	4 1/2	6	7 1/2	9	10 1/2	12	13 1/2	15	16 1/2	18	19 1/2	21	22 1/2	24	1 1/2	1 1/2
31-35	3 1/2	5 1/4	7	8 3/4	10 1/2	12 1/4	14	15 3/4	17 1/2	19 1/4	21	22 3/4	24 1/2	26 1/4	28	1 3/4	1 3/4

## Anmerkungen zur Briestaxe.

### §. 1.

Die Briestaxe wird für Briefpakete bei den reitenden Posten bis zu 16 Loth angewendet, jedes Loth darüber aber nur mit der Hälfte des einfachen Brief-Porto-Satzes belegt. Bei der fahrenden Post kommt die Briestaxe nur bis zu 8 Loth, über 8 Loth aber die Documententaxe in Anwendung.

### §. 2.

Briefe mit Wechseln, Anweisungen, Privatobligationen, gerichtlichen und Caution-Documenten ohne angegebenen Werth; wofür also die Post keine Gewähr leistet, sind bei den reitenden Posten den andern Briefen und Briefpaketen gleich, bei den fahrenden aber nach der Documententaxe zu taxiren.

### §. 3.

Actenfaszikel, Manuscripte, Rechnungen und solche Documente, welche dem baaren Gelde nicht gleich zu achten sind, können in der Regel bis zu einem Pfunde, und, wenn es der Transport der Briefe und Zeitungen gestattet, auch von größerer Schwere, auf ausdrückliches Verlangen, zwar mit den reitenden Posten befördert werden, bezahlen jedoch dann das Porto nach der Briestaxe und den §. 1. enthaltenen Bestimmungen.

### §. 4.

Für jeden recommandirten Brief, von welchem Gewicht er auch sei, wird, außer dem tarismäßigen Porto, noch 1 Groschen, und auf Entfernungen, wo das ganze Briefporto nur 6 Pfennige beträgt,  $\frac{1}{2}$  Groschen Recommandationsgebühr erhoben. Dieß gilt auch von den recommandirten Briefen nach und aus dem Auslande, im Bezug auf den Königl. Sächsischen Porto-antheil. Diese Gebühr wird jedoch nur bei der ersten Chartirung als Franco oder Porto erhoben und fällt bei der zweiten innerhalb Landes weg.

Wer über einen recommandirten Brief einen Schein verlangt, bezahlt für solchen drei Pfennige bei der Aufgabe. Dergleichen Briefe sind jedoch, wegen des mehrmaligen Einschreibens, auf den größern Postämtern zu Dresden, Leipzig, Budissin, Bittau und Chemnitz wenigstens  $1\frac{1}{2}$  Stunde vor Abgang der Post aufzugeben.

Für einen recommandirten Brief ohne Declaration des Werths, werden, im Fall des Verlustes, zehn Thaler an den Reclamanten erstattet.

## §. 5.

Rohe oder geheftete gedruckte Sachen und Journale, welche unter einem Kreuzbände aufgegeben werden, so wie Briefe mit angehängten Waarenproben oder Waarenmustern, die auf erkennbare Weise in Briefen eingeschlossen sind, können, auf ausdrückliches Verlangen, bis zur Schwere von 16 Loth, auch mit den reitenden Posten, gegen Bezahlung des einfachen Briefportos für das erste Loth, und der Hälfte desselben für jedes folgende Loth, befördert werden.

## §. 6.

Wenn der zu einem Geld-, Acten- oder andern Pakete gehörige Brief eine bloße Adresse ist, oder nicht über  $\frac{3}{4}$  Loth wiegt: so wird dafür kein besonderes Porto bezahlt; wiegt er aber gegen 1 Loth oder darüber: so wird er nach den obigen Bestimmungen besonders taxirt und das dafür ausfallende Porto zu dem des Pakets oder Geldes geschlagen.

## §. 7.

Für die unbestellbaren oder nicht angenommenen, und also ohne Schuld der Postanstalt vom Auslande oder Inlande zurückkommenden Briefe, wenn sie bei der Absendung nicht ganz oder bis zur Grenze frankirt worden sind, ist von dem Absender das inländische, bei der Absendung entstandene Porto beim Zurückempfang zu entrichten.

(449.)

**Porto-Tarif**  
für baare Geldsendungen und solche Gegenstände, welche  
darnach tarirt werden.

Fuß Milen.	Silber.							Gold und Kupfer, Silber.						
	1.	6.	26.	51.	76.	Über Grenzen bis 3000.	Über Grenzen über 3000.	1.	6.	26.	51.	76.	Über Grenzen bis 3000.	Über Grenzen über 3000.
	5.	25.	50.	75.	100.	3000.	3000.	5.	25.	50.	75.	100.	3000.	3000.
1 bis 1½	¾	1.	1½	2.	2.	2.	1½	¾	1.	1½	1½	1½	1½	1.
2 — 3.	1½	2.	2.	3.	3.	3.	2¼	1½	1¾	2.	2¼	2¼	2¼	1½
4 — 6.	2.	2.	3.	4.	4.	4.	3.	1½	2.	2½	3.	3.	3.	2½
7 — 10.	2.	2.	3½	4.	5.	5.	4.	1½	2.	2½	3.	3¾	3¾	3.
11 — 12.	2½	3.	4½	5.	6.	6.	4½	2¼	3.	3½	4½	4½	4½	3½
13 — 14.	2½	3.	5.	6.	7.	7.	5½	2¼	3.	4.	5.	5¼	5¼	4.
15 — 16.	3.	4.	5.	7.	8.	8.	6.	2½	3.	4.	5.	6.	6.	4½
17 — 18.	3.	4.	6.	8.	9.	9.	7.	2¾	3½	5.	6.	6¾	6¾	5.
19 — 20.	3.	4.	6.	8.	10.	10.	7½	2¾	4.	5.	6.	7½	7½	5½
21 — 24.	3¾	5.	7.	9.	11.	11.	8½	3.	4½	6.	7½	8¼	8¼	6.
25 — 28.	4½	6.	8.	10.	12.	12.	9.	4.	5.	6.	7½	9.	9.	7.
29 — 30.	4½	6.	9.	11.	13.	13.	10.	4½	6.	7.	8.	9¾	9¾	7½
31 — 35.	5¼	7.	10½	12.	14.	14.	10½	5¼	7.	8.	9.	10½	10½	8.

## Anmerkungen zur Geldtare.

## §. 1.

Für kleinere Gelbbeträge über ein oder mehrere Hunderte wird bezahlt:  
 von 1 bis 25 Thlr. in Silber oder Gold das Viertel  
 = 26 = 50 = = = = die Hälfte  
 = 51 = 75 = = = = drei Viertel  
 des für das Hundert in Silber oder Gold bestimmten Portos;  
 von 76 bis 99 Thlr. wie für das Hundert.

Die bei dieser Portoberechnung nach den Normalsätzen fürs Hundert ausfallenden Brüche werden stets zum Vortheil der Postcasse in  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{4}$  oder ganze Groschen verwandelt. Es wird demnach das Viertel von  $3\frac{3}{4}$  gl. mit 1 gl., und  $\frac{3}{4}$  von  $8\frac{1}{4}$  gl. mit  $6\frac{1}{4}$  gl. berechnet.

## §. 2.

Die bei Thalersummen überschießenden Groschen unter einem Thaler werden gar nicht taxirt. 50 Thlr. 23 gl. bezahlen demnach noch das Porto, wie 50 Thlr.

## §. 3.

Alle Geldversendungen, sie mögen in großen oder kleinen Summen bestehen, werden nur zu den fahrenden Posten angenommen.

Kleine Gelbeinlagen bis zu 16 Groschen werden nicht besonders taxirt, sondern der erste Portosatz des Geldtarifs tritt erst bei Einlagen über 16 Groschen ein.

## §. 4.

Bei großen Geldsendungen in Silber, in mehrern Abtheilungen verpackt, an den nämlichen Empfänger, ist das Porto nach dem Gesamtbetrage und nicht nach den einzelnen Abtheilungen zu erheben.

## §. 5.

Wenn die Geldsendung theils in Silber und theils in Gold oder Cassenbilletts, oder in einem andern Papiergelde besteht, (wovon jedes besonders verpackt und auf der Adresse angegeben seyn muß,) so ist das Porto für den Gesamtbetrag beider Geldsorten so lange nach der Silbertare zu erheben, als nicht der Betrag des Goldes oder der Cassenbilletts über 75 Thlr. steigt; erst in diesem Falle wird der Betrag jeder Geldsorte nach dem für sie bestimmten Tarif besonders taxirt. Wenn jedoch zur Erfüllung einer Goldsendung ein kleiner Betrag in Silbermünze gehört: so bezahlt die Summe bis 25 Thlr. in Gold nebst Silber unter und bis zu 5 Thlr., und über 25 Thlr. in Gold nebst Silber unter und bis zu 10 Thlr., das Porto nur nach der Goldtare.

Es folgt hieraus, daß z. B. für 75 Thlr. in Gold und 25 Thlr. in Silber das Porto wie für 100 Thlr. Silber zu erheben, und daß für Goldsummen über 75 Thlr. nebst einem Silberbetrage über 10 Thlr. die für das Silber und Gold bestehende Tare anzuwenden ist.

Ist der Betrag des Silbers oder Goldes bei einer weiterherkommenden Sendung nicht besonders angegeben: so ist die ganze Summe, wenn deren Gewicht nicht für eine bedeutende Mehrheit des Goldes entscheidet, nur nach der Silbertare zu vernehmen.

## §. 6.

Die im Tarif angegebene Portomoderation tritt erst bei Summen über 3000 Thlr. in Silber oder Gold ein, und erstreckt sich daher nicht auf Sendungen von 2000 Thlr. in Silber und 1000 oder 2000 Thlr. in Gold mit einer Adresse.

## §. 7.

Wenn 100 Thlr. geringe Geldmünzen, einschließlich der Zwölftel, mehr wiegen, als  $8\frac{1}{2}$  Pfund: so werden sie nach der Gewichts- oder Waaren-Taxe vernommen, sofern nicht nach der Geldtaxe ein höheres Porto ausfällt. Kupfermünzen, welche andern Münzsorten nicht beige packt werden dürfen, unterliegen der Waarentaxe.

## §. 8.

Für Königl. Sächsische Cassenbilletts und überhaupt jedes Papiergeld, ferner für Juwelen, Perlen, feine Stoffe, Spitzen, Gold- und Silber-Treffen, verarbeitetes Gold und Silber, so wie für andere Sachen von Werth; deren Gewicht dem des Goldes ungefähr gleich kommt, und von denen der Inhalt bei der Aufgabe declarirt worden, für welche daher auch, in Folge der Werthangabe, im Fall des Verlustes, der Ersatz der angegebenen Summe verlangt wird und geleistet werden soll, ist die Geldtaxe in Anwendung zu bringen.

Nähert sich jedoch die Schwere von dergleichen Sendungen mehr dem Gewichte des gemünzten Silbers, als dem des Goldes, dergestalt, daß z. B. auf den declarirten Werth von 100 Thlr. mehr nicht als  $8\frac{1}{2}$  Pfund ausfallen: so ist, wofern nicht nach der Gewichtstaxe ein höheres Porto ausfällt, die Silbertaxe; in allen den Fällen aber, wo auf die Werthangabe von 100 Thlr. mehr als  $8\frac{1}{2}$  Pfund ausfallen, die Waarentaxe anzuwenden.

## §. 9.

Staatspapiere zu porteur (deren Werth jedem Inhaber ausgezahlt wird) nebst deren Zins Scheinen, (Coupons) von welchen der wahre Werth auf der Adresse angegeben werden muß, wenn die Post dafür Gewähr leisten und einen Schein ausstellen soll, bezahlen nach dem declarirten Werthe das doppelte Briefporto vom Hundert bis zur Höhe von 3000 Thlr. Bei Sendungen über 3000 Thlr. bezahlt jedes Hundert über diese Summe ein Viertel weniger, als die doppelte Brieftaxe besagt; dergestalt, daß auf 11 bis 15 Meilen 3000 Thlr. in Staatspapieren 3 Thlr. 18 gr., und 20,000 Thlr., 19 Thlr. 16 gr. 6 pf. Porto zu entrichten haben.

Ubrigens solien Staatspapiere und deren Coupons bis zur Höhe von 50 Thlr., nur das anderthalbfache Briefporto bezahlen, insofern solches nicht unter das Briefporto nach dem Gewichte sinkt; Beträge über 50 Thlr. hingegen werden wie 100 Thlr. taxirt.

Documente dieser Art von declarirtem Werthe können nur mit den fahrenden Posten versendet werden, wenn die Post dafür Gewähr leisten soll.

Dagegen können Talons oder Zinsnoten auch mit den reitenden Posten befördert werden, und sind dann nach der Brieftaxe, bei ihrer Versendung mit den fahrenden Posten aber nach der Documententaxe, zu vernehmen.

## §. 10.

Für jeden über Geld oder Staatspapiere oder Kostbarkeiten auszustellenden Postschein ist vom Absender ein halber Groschen zu entrichten.

(452.)

# Charif des Porto für Paaren und Neten, so wie für

Gewichte, Pfund.	Pfd.															
	1. bis 2.		3.		4.		5—6.		7—8.		9—10.		11—12.		13—14.	
	Mann	Weib.	Mann	Weib.	Mann	Weib.	Mann	Weib.	Mann	Weib.	Mann	Weib.	Mann	Weib.	Mann	Weib.
1. lb.	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	2.	1 $\frac{1}{2}$	2.	1 $\frac{3}{4}$	2.	2.	2.	2.	2.	2.	3.	2 $\frac{1}{2}$	3.	2 $\frac{1}{2}$
2.	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	2.	2.	2.	2.	2 $\frac{1}{2}$	2.	3.	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{3}{4}$	4.	3.	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$
3.	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{4}$	2.	2 $\frac{1}{2}$	2.	3.	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{3}{4}$	4.	3.	5.	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$
4.	2.	1 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{4}$	3.	2 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{3}{4}$	4.	3.	5.	3 $\frac{3}{4}$	6.	4 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	5.
5—6.	2 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	3.	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	4.	3.	5.	3 $\frac{3}{4}$	6.	4 $\frac{1}{2}$	7.	5 $\frac{1}{4}$	8.	6.
7—8.	2 $\frac{1}{2}$	2.	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	6.	4 $\frac{1}{2}$	7.	5 $\frac{1}{4}$	8.	6.	9.	6 $\frac{1}{4}$
9—10.	2 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{3}{4}$	4.	3.	5.	3 $\frac{3}{4}$	7.	5 $\frac{1}{4}$	8.	6.	9.	6 $\frac{3}{4}$	10.	7 $\frac{1}{2}$
11—12.	3.	2 $\frac{1}{4}$	4.	3.	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	8.	6.	9.	6 $\frac{3}{4}$	10.	7 $\frac{1}{2}$	11.	8 $\frac{1}{4}$
13—14.	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{2}$	6.	4 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	10.	7 $\frac{1}{2}$	11.	8 $\frac{1}{4}$	12.	9.
15—16.	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{2}$	5.	3 $\frac{3}{4}$	6 $\frac{1}{2}$	5.	9.	6 $\frac{3}{4}$	11.	8 $\frac{1}{4}$	12.	9.	13.	9 $\frac{3}{4}$
17—18.	3 $\frac{3}{4}$	3.	5.	3 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	7.	5 $\frac{1}{4}$	9 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{4}$	12.	9.	13.	9 $\frac{3}{4}$	15.	11 $\frac{1}{4}$
19—20.	4.	3.	5 $\frac{1}{4}$	4.	6.	4 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	10.	7 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$	14.	10 $\frac{1}{2}$	16.	12.
21—22.	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{2}$	5.	8.	6.	10 $\frac{1}{2}$	8.	13.	9 $\frac{3}{4}$	15.	11 $\frac{1}{4}$	17.	12 $\frac{1}{2}$
23—24.	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$	7.	5 $\frac{1}{4}$	8 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	11.	8 $\frac{1}{4}$	13 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{4}$	16.	12.	18.	13 $\frac{1}{2}$
25—26.	4 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{2}$	6.	4 $\frac{1}{2}$	7.	5 $\frac{1}{4}$	9.	6 $\frac{3}{4}$	12.	9.	14.	10 $\frac{1}{2}$	17.	12 $\frac{3}{4}$	19.	14 $\frac{1}{4}$
27—28.	5.	3 $\frac{3}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{3}{4}$	7 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	10.	7 $\frac{1}{2}$	12.	9.	15.	11 $\frac{1}{4}$	17 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{3}{4}$	19.	14 $\frac{1}{4}$
29—30.	5.	3 $\frac{3}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{3}{4}$	7 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{3}{4}$	10.	7 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$	15.	11 $\frac{1}{4}$	17 $\frac{1}{2}$	13 $\frac{1}{4}$	20.	15.

(453.)

Virtualien, Bücher und Sachen von geringem Werthe.

Wien.

15-16.		17-18.		19-20.		21-22.		23-24.		25-26.		27-28.		29-30.		31-35.	
Num.	Post.																
4.	3.	5.	4.	5.	4.	5½.	4¼.	5½.	4¼.	6.	4½.	6.	4½.	7.	5¼.	7.	5¼.
6.	4½.	7.	5¼.	8.	6.	9.	6¾.	9.	6¾.	10.	7½.	10.	7½.	11.	8¼.	12.	9.
8.	6.	9.	6¾.	10.	7½.	11.	8¼.	12.	9.	13.	9¾.	13.	9¾.	14.	10½.	15.	11¼.
9.	6¾.	10.	7½.	11.	8¼.	12.	9.	13.	9¾.	14.	10½.	15.	11¼.	16.	12.	17.	12¾.
10.	7½.	11.	8¼.	12.	9.	14.	10½.	15.	11¼.	16.	12.	17.	12¾.	18.	13½.	19.	14¼.
11.	8¼.	12.	9.	14.	10½.	15.	11¼.	16.	12.	18.	13½.	19.	14¼.	20.	15.	21.	15¾.
12.	9.	14.	10½.	15.	11¼.	17.	12¾.	18.	13½.	20.	15.	21.	15¾.	22.	16½.	23.	17¼.
13.	9¾.	15.	11¼.	17.	12¾.	19.	14¼.	20.	15.	22.	16½.	23.	17¼.	24.	18.	25.	18¾.
14.	10½.	16.	12.	18.	13½.	20.	15.	22.	16½.	24.	18.	25.	18¾.	26.	19½.	27.	20¼.
15.	11¼.	17.	12¾.	19.	14¼.	21.	15¾.	23.	17¼.	25.	18¾.	26.	19½.	28.	21.	30.	22½.
17.	12¾.	18.	13½.	20.	15.	22.	16½.	24.	18.	26.	19½.	28.	21.	30.	22½.	32.	24.
18.	13½.	20.	15.	22.	16½.	24.	18.	26.	19½.	28.	21.	30.	22½.	32.	24.	34.	25½.
19.	14¼.	21.	15¾.	23.	17¼.	25.	18¾.	28.	21.	30.	22½.	32.	24.	34.	25½.	36.	27.
20.	15.	22.	16½.	24.	18.	26.	19½.	29.	21¾.	32.	24.	34.	25½.	36.	27.	38.	28½.
21.	15¾.	23.	17¼.	25.	18¾.	28.	21.	31.	23¾.	33.	24¾.	35.	26¼.	37.	27¾.	39.	29¼.
22.	16½.	24.	18.	27.	20¼.	29.	21¾.	32.	24.	34.	25½.	36.	27.	38.	28½.	40.	30.
22½.	17.	25.	18¾.	27½.	20¾.	30.	22½.	32½.	24½.	35.	26¼.	37½.	28¼.	40.	30.	42½.	32.

Eröffnungslist. 1822.

[67.]

(454.)

Gewicht Pfund fiel	Fuß															
	1—2.		3.		4.		5—6.		7—8.		9—10.		11—12.		13—14.	
	Linn z	Dist. z	Linn z	Dist. z	Linn z	Dist. z	Linn z	Dist. z	Linn z	Dist. z	Linn z	Dist. z	Linn z	Dist. z	Linn z	Dist. z
31.76.	5 $\frac{1}{4}$	4.	6 $\frac{1}{2}$	5.	7 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	10 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{3}{4}$	13.	9 $\frac{3}{4}$	15 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{3}{4}$	18 $\frac{1}{4}$	13 $\frac{1}{2}$	20 $\frac{3}{4}$	15 $\frac{1}{2}$
32.	5 $\frac{1}{2}$	4.	6 $\frac{3}{4}$	5.	8.	6.	10 $\frac{3}{4}$	8.	13 $\frac{1}{2}$	10.	16.	12.	18 $\frac{3}{4}$	14.	21 $\frac{1}{2}$	16.
33.	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	7.	5 $\frac{1}{4}$	8 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	11.	8 $\frac{1}{4}$	13 $\frac{3}{4}$	10 $\frac{1}{4}$	16 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{4}$	14 $\frac{1}{2}$	22.	16 $\frac{1}{2}$
34.	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	7 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{4}$	8 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	14 $\frac{1}{4}$	10 $\frac{3}{4}$	17.	12 $\frac{3}{4}$	20.	15.	22 $\frac{3}{4}$	17.
35.	6.	4 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{3}{4}$	8 $\frac{3}{4}$	14 $\frac{3}{4}$	11.	17 $\frac{1}{2}$	13 $\frac{1}{4}$	23 $\frac{1}{2}$	15 $\frac{1}{4}$	23 $\frac{1}{2}$	17 $\frac{1}{2}$
36.	6.	4 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{3}{4}$	9.	6 $\frac{3}{4}$	12.	9.	15.	11 $\frac{1}{4}$	18.	13 $\frac{1}{2}$	21.	15 $\frac{3}{4}$	24.	18.
37.	6 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{3}{4}$	7 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	9 $\frac{1}{4}$	7.	12 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{4}$	15 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{1}{2}$	14.	21 $\frac{3}{4}$	16 $\frac{1}{4}$	24 $\frac{1}{4}$	18 $\frac{1}{2}$
38.	6 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{3}{4}$	8.	6.	9 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{4}$	12 $\frac{3}{4}$	9 $\frac{1}{2}$	16.	12.	19.	14 $\frac{1}{4}$	22 $\frac{1}{4}$	16 $\frac{3}{4}$	25 $\frac{1}{2}$	19.
39.	6 $\frac{1}{2}$	5.	8 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	9 $\frac{3}{4}$	7 $\frac{1}{4}$	13.	9 $\frac{3}{4}$	16 $\frac{1}{4}$	12 $\frac{1}{4}$	19 $\frac{1}{2}$	14 $\frac{3}{4}$	22 $\frac{3}{4}$	17.	26.	19 $\frac{1}{2}$
40.	6 $\frac{3}{4}$	5.	8 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{4}$	10.	7 $\frac{1}{2}$	13 $\frac{1}{2}$	10.	16 $\frac{3}{4}$	12 $\frac{1}{2}$	20.	15.	23 $\frac{1}{2}$	17 $\frac{1}{2}$	26 $\frac{1}{4}$	20.
41.	7.	5 $\frac{1}{4}$	8 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{4}$	7 $\frac{3}{4}$	13 $\frac{3}{4}$	10 $\frac{1}{4}$	17 $\frac{1}{4}$	12 $\frac{3}{4}$	20 $\frac{1}{2}$	15 $\frac{1}{2}$	24.	18.	27 $\frac{1}{2}$	20 $\frac{1}{2}$
42.	7.	5 $\frac{1}{4}$	8 $\frac{3}{4}$	6 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	8.	14.	10 $\frac{1}{2}$	17 $\frac{1}{2}$	13 $\frac{1}{4}$	21.	15 $\frac{3}{4}$	24 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{1}{2}$	28.	21.
43.	7 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	9.	6 $\frac{3}{4}$	10 $\frac{3}{4}$	8.	14 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{3}{4}$	18.	13 $\frac{1}{2}$	21 $\frac{1}{2}$	16 $\frac{1}{4}$	25 $\frac{1}{4}$	18 $\frac{3}{4}$	28 $\frac{3}{4}$	21 $\frac{1}{2}$
44.	7 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{4}$	7.	11.	8 $\frac{1}{4}$	14 $\frac{3}{4}$	11.	18 $\frac{1}{2}$	13 $\frac{3}{4}$	22.	16 $\frac{1}{2}$	25 $\frac{3}{4}$	19 $\frac{1}{4}$	29 $\frac{1}{2}$	22.
45.	7 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{3}{4}$	9 $\frac{1}{2}$	7.	11 $\frac{1}{4}$	8 $\frac{1}{2}$	15.	11 $\frac{1}{4}$	18 $\frac{3}{4}$	14.	22 $\frac{1}{2}$	17.	26 $\frac{1}{4}$	19 $\frac{3}{4}$	30.	22 $\frac{1}{2}$
46.	7 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	9 $\frac{3}{4}$	7 $\frac{1}{4}$	11 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{3}{4}$	15 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	19 $\frac{1}{4}$	14 $\frac{1}{2}$	23.	17 $\frac{1}{4}$	27.	20 $\frac{1}{4}$	30 $\frac{3}{4}$	23.
47.	8.	6.	9 $\frac{3}{4}$	7 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{3}{4}$	8 $\frac{3}{4}$	15 $\frac{3}{4}$	11 $\frac{3}{4}$	19 $\frac{3}{4}$	14 $\frac{3}{4}$	23 $\frac{1}{2}$	17 $\frac{3}{4}$	27 $\frac{1}{2}$	20 $\frac{1}{2}$	31 $\frac{1}{2}$	23 $\frac{1}{2}$

(455.)

Währungen

15-16.		17-18.		19-20.		21-22.		23-24.		25-26.		27-28.		29-30.		31-35.	
Summe	Post.	Summe	Post.	Summe	Post.	Summe	Post.	Summe	Post.	Summe	Post.	Summe	Post.	Summe	Post.	Summe	Post.
25 $\frac{1}{4}$	17 $\frac{1}{2}$	26.	10 $\frac{1}{2}$	28 $\frac{1}{2}$	27 $\frac{1}{4}$	31.	23 $\frac{1}{4}$	33 $\frac{3}{4}$	25 $\frac{1}{4}$	36 $\frac{1}{4}$	27 $\frac{1}{4}$	38 $\frac{3}{4}$	29.	41 $\frac{1}{2}$	31.	44.	33.
24.	18.	26 $\frac{3}{4}$	20.	20 $\frac{1}{2}$	22.	32.	24.	34 $\frac{3}{4}$	26.	37 $\frac{1}{2}$	28.	40.	30.	42 $\frac{3}{4}$	32.	45 $\frac{1}{2}$	34.
24 $\frac{3}{4}$	18 $\frac{1}{2}$	27 $\frac{1}{2}$	20 $\frac{3}{4}$	30 $\frac{1}{4}$	22 $\frac{3}{4}$	33.	24 $\frac{3}{4}$	35 $\frac{3}{4}$	26 $\frac{3}{4}$	38 $\frac{1}{2}$	29.	41 $\frac{1}{4}$	31.	44.	33.	46 $\frac{3}{4}$	35.
25 $\frac{1}{2}$	19 $\frac{1}{4}$	28 $\frac{1}{2}$	21 $\frac{1}{4}$	31 $\frac{1}{4}$	23 $\frac{1}{2}$	34.	25 $\frac{1}{2}$	37.	27 $\frac{1}{4}$	39 $\frac{1}{4}$	29 $\frac{3}{4}$	42 $\frac{1}{2}$	32.	45 $\frac{1}{2}$	34.	48 $\frac{1}{4}$	36 $\frac{1}{4}$
26 $\frac{1}{4}$	19 $\frac{3}{4}$	29 $\frac{1}{4}$	22.	32 $\frac{1}{4}$	24.	35.	26 $\frac{1}{4}$	38.	28 $\frac{1}{2}$	41.	30 $\frac{3}{4}$	43 $\frac{1}{4}$	32 $\frac{3}{4}$	46 $\frac{3}{4}$	35.	49 $\frac{1}{4}$	37 $\frac{1}{4}$
27.	20 $\frac{1}{4}$	30.	22 $\frac{1}{2}$	33.	24 $\frac{3}{4}$	36.	27.	39.	29 $\frac{1}{4}$	42.	31 $\frac{1}{2}$	45.	33 $\frac{3}{4}$	48.	36.	51.	38 $\frac{1}{4}$
27 $\frac{3}{4}$	20 $\frac{3}{4}$	31.	23 $\frac{1}{4}$	34.	25 $\frac{1}{2}$	37.	27 $\frac{3}{4}$	40 $\frac{1}{4}$	30.	43 $\frac{1}{4}$	32 $\frac{1}{2}$	46 $\frac{1}{4}$	34 $\frac{1}{4}$	49 $\frac{1}{2}$	37.	52 $\frac{1}{2}$	39 $\frac{1}{4}$
28 $\frac{1}{2}$	21 $\frac{1}{2}$	31 $\frac{3}{4}$	23 $\frac{3}{4}$	35.	26 $\frac{1}{4}$	38.	28 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{1}{4}$	31.	44 $\frac{1}{2}$	33 $\frac{1}{4}$	47 $\frac{1}{2}$	35 $\frac{1}{4}$	50 $\frac{1}{4}$	38.	54.	40 $\frac{1}{2}$
29 $\frac{1}{4}$	22.	32 $\frac{1}{2}$	24 $\frac{1}{2}$	35 $\frac{3}{4}$	26 $\frac{3}{4}$	39.	29 $\frac{1}{4}$	42 $\frac{1}{4}$	31 $\frac{3}{4}$	45 $\frac{1}{2}$	34 $\frac{1}{4}$	48 $\frac{3}{4}$	36 $\frac{1}{2}$	52.	39.	55 $\frac{1}{4}$	41 $\frac{1}{2}$
30.	22 $\frac{1}{2}$	33 $\frac{1}{2}$	25.	36 $\frac{1}{4}$	27 $\frac{1}{2}$	40.	30.	43 $\frac{1}{2}$	32 $\frac{1}{2}$	46 $\frac{3}{4}$	35.	50.	37 $\frac{1}{2}$	53 $\frac{1}{2}$	40.	56 $\frac{1}{4}$	42 $\frac{1}{2}$
30 $\frac{3}{4}$	23.	34 $\frac{1}{4}$	25 $\frac{3}{4}$	37 $\frac{1}{4}$	28 $\frac{1}{4}$	41.	30 $\frac{3}{4}$	44 $\frac{1}{2}$	33 $\frac{1}{4}$	48.	36.	51 $\frac{1}{4}$	38 $\frac{1}{2}$	54 $\frac{3}{4}$	41.	58 $\frac{1}{4}$	43 $\frac{1}{2}$
31 $\frac{1}{2}$	23 $\frac{3}{4}$	35.	26 $\frac{1}{4}$	38 $\frac{1}{2}$	29.	42.	31 $\frac{1}{2}$	45 $\frac{1}{2}$	34 $\frac{1}{4}$	49.	36 $\frac{3}{4}$	52 $\frac{1}{2}$	39 $\frac{1}{2}$	56.	42.	59 $\frac{1}{2}$	44 $\frac{3}{4}$
32 $\frac{1}{4}$	24 $\frac{1}{4}$	36.	27.	39 $\frac{1}{2}$	29 $\frac{1}{2}$	43.	32 $\frac{1}{4}$	46 $\frac{3}{4}$	35.	50 $\frac{1}{4}$	37 $\frac{3}{4}$	53 $\frac{1}{4}$	40 $\frac{1}{4}$	57 $\frac{1}{2}$	43.	61.	45 $\frac{1}{4}$
33.	24 $\frac{3}{4}$	36 $\frac{3}{4}$	27 $\frac{1}{2}$	40 $\frac{1}{2}$	30 $\frac{1}{4}$	44.	33.	47 $\frac{1}{4}$	35 $\frac{3}{4}$	51 $\frac{1}{2}$	38 $\frac{1}{2}$	55.	41 $\frac{1}{4}$	58 $\frac{3}{4}$	44.	62 $\frac{1}{2}$	46 $\frac{3}{4}$
33 $\frac{3}{4}$	25 $\frac{1}{4}$	37 $\frac{1}{2}$	28 $\frac{1}{4}$	41 $\frac{1}{4}$	31.	45.	33 $\frac{3}{4}$	48 $\frac{3}{4}$	36 $\frac{1}{2}$	52 $\frac{1}{2}$	39 $\frac{1}{2}$	56 $\frac{1}{4}$	42 $\frac{1}{4}$	60.	45.	63 $\frac{1}{4}$	47 $\frac{1}{4}$
34 $\frac{1}{2}$	26.	38 $\frac{1}{2}$	28 $\frac{3}{4}$	42 $\frac{1}{4}$	31 $\frac{3}{4}$	46.	34 $\frac{1}{2}$	50.	37 $\frac{1}{2}$	53 $\frac{3}{4}$	40 $\frac{1}{4}$	57 $\frac{1}{2}$	43 $\frac{1}{4}$	61 $\frac{1}{2}$	46.	65 $\frac{1}{4}$	49.
35 $\frac{1}{4}$	26 $\frac{1}{2}$	39 $\frac{1}{4}$	29 $\frac{1}{2}$	43 $\frac{1}{4}$	32 $\frac{1}{4}$	47.	35 $\frac{1}{4}$	51.	38 $\frac{1}{4}$	55.	41 $\frac{1}{4}$	58 $\frac{3}{4}$	44.	62 $\frac{3}{4}$	47.	66 $\frac{3}{4}$	50.

[67.]

Jahreszahl Friedensjahr	Friedensjahr															
	1—2.		3.		4.		5—6.		7—8.		9—10.		11—12.		13—14.	
	Januar	Dez.	Januar	Dez.	Januar	Dez.	Januar	Dez.	Januar	Dez.	Januar	Dez.	Januar	Dez.	Januar	Dez.
48-76	8.	6.	10.	7½.	12.	9.	16.	12.	20.	15.	24.	18.	28.	21.	32.	24.
49.	8¼.	6¼.	10¼.	7¾.	12¼.	9¼.	16½.	12½.	20½.	15½.	24½.	18½.	28¾.	21½.	32¾.	24½.
50.	8½.	6¼.	10½.	7¾.	12½.	9½.	16¾.	12½.	21.	15¾.	25.	18¾.	29½.	22.	33½.	25.
51.	8½.	6½.	10¾.	8.	12¾.	9½.	17.	12¾.	21½.	16.	25½.	19¼.	29¾.	22¼.	34.	25½.
52.	8¾.	6½.	11.	8¼.	13.	9¾.	17½.	13.	21¾.	16½.	26.	19½.	30½.	22¾.	34¾.	26.
53.	9.	6¾.	11.	8¼.	13¼.	10.	17¾.	13¼.	22¼.	16½.	26½.	20.	31.	23¼.	35½.	26½.
54.	9.	6¾.	11¼.	8½.	13½.	10¼.	18.	13½.	22½.	17.	27.	20¾.	31½.	25¾.	36.	27.
55.	9¼.	7.	11½.	8¾.	13¾.	10¼.	18½.	13¾.	23.	17¼.	27½.	20¾.	32¼.	24.	36¾.	27½.
56.	9½.	7.	11¾.	8¾.	14.	10½.	18¾.	14.	23½.	17½.	28.	21.	32¾.	24½.	37½.	28.
57.	9½.	7¼.	12.	9.	14¼.	10¾.	19.	14¼.	23¾.	17¾.	28½.	21½.	33¼.	25.	38.	28½.
58.	9¾.	7¼.	12¼.	9.	14½.	11.	19½.	14½.	24¼.	18¼.	29.	21¾.	34.	25½.	38¾.	29.
59.	10.	7½.	12¼.	9¼.	14¾.	11.	19¾.	14¾.	24¾.	18½.	29½.	22¼.	34½.	25¾.	39½.	29½.
60.	10.	7½.	12½.	9½.	15.	11¼.	20.	15.	25.	18¾.	30.	22½.	35.	26¼.	40.	30.
61.	10¼.	7¾.	12¾.	9½.	15¼.	11½.	20½.	15¼.	25½.	19.	30½.	23.	35¾.	26¾.	40¾.	30½.
62.	10½.	7¾.	13.	9¾.	15½.	11¾.	20¾.	15½.	26.	19½.	31.	23¼.	36¼.	27¼.	41½.	31.
63.	10½.	8.	13¼.	10.	15¾.	11¾.	21.	15¾.	26¼.	19¾.	31½.	23¾.	36¾.	27½.	42.	31½.
64.	10¾.	8.	13½.	10.	16.	12.	21½.	16.	26¾.	20.	32.	24.	37½.	28.	42¾.	32.
65.	11.	8¼.	13½.	10¼.	16¼.	12¼.	21¾.	16¼.	27¼.	20¼.	32½.	24¼.	38.	28½.	43½.	32½.

(457.)

*Whitcomb*

15		16		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		35	
Sum	Prod	Sum	Prod	Sum	Prod	Sum	Prod	Sum	Prod	Sum	Prod	Sum	Prod	Sum	Prod	Sum	Prod	Sum	Prod	Sum	Prod	Sum	Prod	Sum	Prod	Sum	Prod	Sum	Prod	Sum	Prod	Sum	Prod		
36	27	40	30	44	33	48	36	52	39	56	42	60	45	64	48	68	51																		
36 $\frac{3}{4}$	27 $\frac{1}{2}$	41	30 $\frac{3}{4}$	45	33 $\frac{3}{4}$	49	36 $\frac{3}{4}$	53 $\frac{1}{4}$	39 $\frac{3}{4}$	57 $\frac{1}{4}$	43	61 $\frac{1}{4}$	46	65 $\frac{1}{2}$	49	69 $\frac{1}{2}$	52																		
37 $\frac{1}{2}$	28 $\frac{1}{4}$	41 $\frac{3}{4}$	31 $\frac{1}{4}$	46	34 $\frac{1}{2}$	50	37 $\frac{1}{2}$	54 $\frac{1}{4}$	40 $\frac{3}{4}$	58 $\frac{1}{2}$	43 $\frac{3}{4}$	62 $\frac{1}{2}$	47	66 $\frac{3}{4}$	50	71	53 $\frac{1}{4}$																		
38 $\frac{1}{4}$	28 $\frac{3}{4}$	42 $\frac{1}{2}$	32	46 $\frac{3}{4}$	35	51	38 $\frac{1}{4}$	55 $\frac{1}{4}$	41 $\frac{1}{2}$	59 $\frac{1}{2}$	44 $\frac{3}{4}$	63 $\frac{3}{4}$	47 $\frac{3}{4}$	68	51	72 $\frac{1}{4}$	54 $\frac{1}{4}$																		
39	29 $\frac{1}{4}$	43 $\frac{1}{2}$	32 $\frac{1}{2}$	47 $\frac{1}{4}$	35 $\frac{3}{4}$	52	39	55 $\frac{1}{2}$	42 $\frac{1}{4}$	60 $\frac{1}{2}$	45 $\frac{1}{2}$	65	48 $\frac{3}{4}$	69 $\frac{1}{2}$	52	73 $\frac{3}{4}$	55 $\frac{1}{4}$																		
39 $\frac{3}{4}$	29 $\frac{3}{4}$	44 $\frac{1}{4}$	33 $\frac{1}{4}$	48 $\frac{3}{4}$	36 $\frac{1}{2}$	53	39 $\frac{3}{4}$	57 $\frac{1}{2}$	43	62	46 $\frac{1}{2}$	66 $\frac{1}{4}$	49 $\frac{3}{4}$	70 $\frac{3}{4}$	53	75 $\frac{1}{4}$	56 $\frac{1}{4}$																		
40 $\frac{1}{2}$	30 $\frac{1}{2}$	45	33 $\frac{3}{4}$	49 $\frac{1}{2}$	37 $\frac{1}{4}$	54	40 $\frac{1}{2}$	58 $\frac{1}{2}$	44	63	47 $\frac{1}{4}$	67 $\frac{1}{2}$	50 $\frac{3}{4}$	72	54	76 $\frac{1}{2}$	57 $\frac{1}{2}$																		
41 $\frac{1}{4}$	31	46	34 $\frac{1}{2}$	50 $\frac{1}{2}$	37 $\frac{3}{4}$	55	41 $\frac{1}{4}$	59 $\frac{3}{4}$	44 $\frac{3}{4}$	64 $\frac{1}{4}$	48 $\frac{1}{4}$	68 $\frac{3}{4}$	51 $\frac{1}{2}$	73 $\frac{1}{2}$	55	78	58 $\frac{1}{2}$																		
42	31 $\frac{1}{2}$	46 $\frac{3}{4}$	35	51 $\frac{1}{2}$	38 $\frac{1}{2}$	56	42	60 $\frac{3}{4}$	45 $\frac{1}{2}$	65 $\frac{1}{2}$	49	70	52 $\frac{1}{2}$	74 $\frac{3}{4}$	56	79 $\frac{1}{2}$	59 $\frac{1}{2}$																		
42 $\frac{3}{4}$	32	47 $\frac{1}{2}$	35 $\frac{3}{4}$	52 $\frac{1}{4}$	39 $\frac{1}{4}$	57	42 $\frac{3}{4}$	61 $\frac{3}{4}$	46 $\frac{1}{4}$	66 $\frac{1}{2}$	50	71 $\frac{1}{4}$	53 $\frac{1}{2}$	76	57	80 $\frac{3}{4}$	60 $\frac{1}{2}$																		
43 $\frac{1}{2}$	32 $\frac{3}{4}$	48 $\frac{1}{2}$	36 $\frac{1}{4}$	53 $\frac{1}{4}$	40	58	43 $\frac{1}{2}$	63	47 $\frac{1}{4}$	67 $\frac{3}{4}$	50 $\frac{3}{4}$	72 $\frac{1}{2}$	54 $\frac{1}{2}$	77 $\frac{1}{2}$	58	82 $\frac{1}{4}$	61 $\frac{3}{4}$																		
44 $\frac{1}{4}$	33 $\frac{1}{4}$	49 $\frac{1}{4}$	37	54 $\frac{1}{4}$	40 $\frac{1}{2}$	59	44 $\frac{1}{4}$	64	48	69	51 $\frac{3}{4}$	73 $\frac{3}{4}$	55 $\frac{1}{4}$	78 $\frac{3}{4}$	59	83 $\frac{3}{4}$	62 $\frac{3}{4}$																		
45	33 $\frac{3}{4}$	50	37 $\frac{1}{2}$	55	41 $\frac{1}{4}$	60	45	65	48 $\frac{3}{4}$	70	52 $\frac{1}{2}$	75	56 $\frac{1}{4}$	80	60	85	63 $\frac{3}{4}$																		
45 $\frac{3}{4}$	34 $\frac{1}{4}$	51	38 $\frac{1}{4}$	56	42	61	45 $\frac{3}{4}$	66 $\frac{1}{4}$	49 $\frac{1}{2}$	71 $\frac{1}{4}$	53 $\frac{1}{2}$	76 $\frac{1}{4}$	57 $\frac{1}{4}$	81 $\frac{1}{2}$	61	86 $\frac{1}{2}$	64 $\frac{3}{4}$																		
46 $\frac{1}{2}$	35	51 $\frac{3}{4}$	38 $\frac{3}{4}$	57	42 $\frac{3}{4}$	62	46 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{1}{4}$	50 $\frac{1}{2}$	72 $\frac{1}{2}$	54 $\frac{1}{4}$	77 $\frac{1}{2}$	58 $\frac{1}{4}$	82 $\frac{3}{4}$	62	88	66																		
47 $\frac{1}{4}$	35 $\frac{1}{2}$	52 $\frac{1}{2}$	39 $\frac{1}{2}$	57 $\frac{3}{4}$	43 $\frac{1}{4}$	63	47 $\frac{1}{4}$	68 $\frac{1}{4}$	51 $\frac{1}{4}$	73 $\frac{1}{2}$	55 $\frac{1}{4}$	78 $\frac{1}{4}$	59	84	63	89 $\frac{1}{4}$	67																		
48	36	53 $\frac{1}{2}$	40	58 $\frac{3}{4}$	44	64	48	69 $\frac{1}{2}$	52	74 $\frac{3}{4}$	56	80	60	85 $\frac{1}{2}$	64	90 $\frac{3}{4}$	68																		
48 $\frac{1}{4}$	36 $\frac{1}{2}$	54 $\frac{1}{4}$	40 $\frac{3}{4}$	59 $\frac{1}{4}$	44 $\frac{3}{4}$	65	48 $\frac{3}{4}$	70 $\frac{1}{2}$	52 $\frac{3}{4}$	76	57	81 $\frac{1}{4}$	61	86 $\frac{3}{4}$	65	92 $\frac{1}{4}$	69																		

Gewicht Pfund	Pfl.															
	1—2.		3.		4.		5—6.		7—8.		9—10.		11—12.		13—14.	
	Lamm Pfl.	St. Pfl.														
66. <del>76.</del>	11.	8 $\frac{3}{4}$ .	13 $\frac{3}{4}$ .	10 $\frac{1}{4}$ .	16 $\frac{1}{2}$ .	12 $\frac{1}{2}$ .	22.	16 $\frac{1}{2}$ .	27 $\frac{1}{2}$ .	20 $\frac{3}{4}$ .	33.	24 $\frac{3}{4}$ .	38 $\frac{1}{2}$ .	29.	44.	33.
67.	11 $\frac{1}{4}$ .	8 $\frac{1}{2}$ .	14.	10 $\frac{1}{2}$ .	16 $\frac{3}{4}$ .	12 $\frac{1}{2}$ .	22 $\frac{1}{2}$ .	16 $\frac{3}{4}$ .	28.	21.	33 $\frac{1}{2}$ .	25 $\frac{1}{4}$ .	39 $\frac{1}{4}$ .	29 $\frac{1}{4}$ .	44 $\frac{1}{2}$ .	33 $\frac{1}{2}$ .
68.	11 $\frac{1}{2}$ .	8 $\frac{1}{2}$ .	14 $\frac{1}{4}$ .	10 $\frac{3}{4}$ .	17.	12 $\frac{3}{4}$ .	22 $\frac{3}{4}$ .	17.	28 $\frac{1}{2}$ .	21 $\frac{1}{4}$ .	34.	25 $\frac{1}{2}$ .	39 $\frac{3}{4}$ .	29 $\frac{3}{4}$ .	45 $\frac{1}{2}$ .	34.
69.	11 $\frac{1}{2}$ .	8 $\frac{3}{4}$ .	14 $\frac{1}{2}$ .	10 $\frac{3}{4}$ .	17 $\frac{1}{4}$ .	13.	23.	17 $\frac{1}{4}$ .	28 $\frac{3}{4}$ .	21 $\frac{1}{2}$ .	34 $\frac{1}{2}$ .	26.	40 $\frac{1}{4}$ .	30 $\frac{1}{4}$ .	46.	34 $\frac{1}{2}$ .
70.	11 $\frac{3}{4}$ .	8 $\frac{3}{4}$ .	14 $\frac{3}{4}$ .	11.	17 $\frac{1}{2}$ .	13 $\frac{1}{4}$ .	23 $\frac{1}{2}$ .	17 $\frac{1}{2}$ .	29 $\frac{1}{4}$ .	22.	35.	26 $\frac{1}{4}$ .	41.	30 $\frac{3}{4}$ .	46 $\frac{3}{4}$ .	35.
71.	12.	9.	14 $\frac{3}{4}$ .	11 $\frac{1}{4}$ .	17 $\frac{3}{4}$ .	13 $\frac{1}{4}$ .	23 $\frac{3}{4}$ .	17 $\frac{3}{4}$ .	29 $\frac{3}{4}$ .	22 $\frac{1}{4}$ .	35 $\frac{1}{2}$ .	26 $\frac{3}{4}$ .	41 $\frac{1}{2}$ .	31.	47 $\frac{1}{2}$ .	35 $\frac{1}{2}$ .
72.	12.	9.	15.	11 $\frac{1}{4}$ .	18.	13 $\frac{1}{2}$ .	24.	18.	30.	22 $\frac{1}{2}$ .	36.	27.	42.	31 $\frac{1}{2}$ .	48.	36.
73.	12 $\frac{1}{4}$ .	9 $\frac{1}{4}$ .	15 $\frac{1}{4}$ .	11 $\frac{1}{2}$ .	18 $\frac{1}{4}$ .	13 $\frac{3}{4}$ .	24 $\frac{1}{2}$ .	18 $\frac{1}{4}$ .	30 $\frac{1}{2}$ .	22 $\frac{3}{4}$ .	36 $\frac{1}{2}$ .	27 $\frac{1}{2}$ .	42 $\frac{3}{4}$ .	32.	48 $\frac{1}{4}$ .	36 $\frac{1}{2}$ .
74.	12 $\frac{1}{2}$ .	9 $\frac{1}{4}$ .	15 $\frac{1}{2}$ .	11 $\frac{1}{2}$ .	18 $\frac{1}{2}$ .	14.	24 $\frac{3}{4}$ .	18 $\frac{1}{2}$ .	31.	23 $\frac{1}{4}$ .	37.	27 $\frac{1}{4}$ .	43 $\frac{1}{4}$ .	32 $\frac{1}{2}$ .	49 $\frac{1}{2}$ .	37.
75.	12 $\frac{1}{2}$ .	9 $\frac{1}{2}$ .	15 $\frac{3}{4}$ .	11 $\frac{3}{4}$ .	18 $\frac{3}{4}$ .	14.	25.	18 $\frac{3}{4}$ .	31 $\frac{1}{4}$ .	23 $\frac{1}{2}$ .	37 $\frac{1}{2}$ .	28 $\frac{1}{4}$ .	43 $\frac{3}{4}$ .	32 $\frac{3}{4}$ .	50.	37 $\frac{1}{2}$ .
76.	12 $\frac{3}{4}$ .	9 $\frac{1}{2}$ .	16.	12.	19.	14 $\frac{1}{4}$ .	25 $\frac{1}{2}$ .	19.	31 $\frac{1}{4}$ .	23 $\frac{3}{4}$ .	38.	28 $\frac{1}{2}$ .	44 $\frac{1}{2}$ .	33 $\frac{1}{4}$ .	50 $\frac{3}{4}$ .	38.
77.	13.	9 $\frac{3}{4}$ .	16.	12.	19 $\frac{1}{4}$ .	14 $\frac{1}{2}$ .	25 $\frac{3}{4}$ .	19 $\frac{1}{4}$ .	32 $\frac{1}{4}$ .	24.	38 $\frac{1}{2}$ .	29.	45.	33 $\frac{3}{4}$ .	51 $\frac{1}{2}$ .	38 $\frac{1}{2}$ .
78.	13.	9 $\frac{3}{4}$ .	16 $\frac{1}{4}$ .	12 $\frac{1}{4}$ .	19 $\frac{1}{2}$ .	14 $\frac{3}{4}$ .	26.	19 $\frac{1}{2}$ .	32 $\frac{1}{2}$ .	24 $\frac{1}{2}$ .	39.	29 $\frac{1}{4}$ .	45 $\frac{1}{2}$ .	34 $\frac{1}{4}$ .	52.	39.
79.	13 $\frac{1}{4}$ .	10.	16 $\frac{1}{2}$ .	12 $\frac{1}{2}$ .	19 $\frac{3}{4}$ .	14 $\frac{3}{4}$ .	26 $\frac{1}{2}$ .	19 $\frac{3}{4}$ .	33.	24 $\frac{3}{4}$ .	39 $\frac{1}{2}$ .	29 $\frac{3}{4}$ .	46 $\frac{1}{4}$ .	34 $\frac{1}{2}$ .	52 $\frac{3}{4}$ .	39 $\frac{1}{2}$ .
80.	13 $\frac{1}{2}$ .	10.	16 $\frac{3}{4}$ .	12 $\frac{1}{2}$ .	20.	15.	26 $\frac{3}{4}$ .	20.	33 $\frac{1}{2}$ .	25.	40.	30.	46 $\frac{3}{4}$ .	35.	53 $\frac{1}{2}$ .	40.
81.	13 $\frac{1}{2}$ .	10 $\frac{1}{4}$ .	17.	12 $\frac{3}{4}$ .	20 $\frac{1}{4}$ .	15 $\frac{1}{4}$ .	27.	20 $\frac{1}{4}$ .	33 $\frac{3}{4}$ .	25 $\frac{1}{4}$ .	40 $\frac{1}{2}$ .	30 $\frac{1}{2}$ .	47 $\frac{1}{4}$ .	35 $\frac{1}{2}$ .	54.	40 $\frac{1}{2}$ .
82.	13 $\frac{3}{4}$ .	10 $\frac{1}{4}$ .	17 $\frac{1}{4}$ .	12 $\frac{3}{4}$ .	20 $\frac{1}{2}$ .	15 $\frac{1}{2}$ .	27 $\frac{1}{2}$ .	20 $\frac{1}{2}$ .	34 $\frac{1}{4}$ .	25 $\frac{3}{4}$ .	41.	30 $\frac{3}{4}$ .	48.	36.	54 $\frac{1}{4}$ .	41.

( 459. )

Wilbur.

15_16.		17_18.		19_20.		21_22.		23_24.		25_26.		27_28.		29_30.		31_35.	
Ann.	Dist.	Ann.	Dist.	Ann.	Dist.	Ann.	Dist.	Ann.	Dist.	Ann.	Dist.	Ann.	Dist.	Ann.	Dist.	Ann.	Dist.
g.	g.	g.	g.	g.	g.	g.	g.	g.	g.	g.	g.	g.	g.	g.	g.	g.	g.
40 $\frac{1}{2}$	37 $\frac{3}{4}$	55.	47 $\frac{1}{4}$	60 $\frac{1}{2}$	45 $\frac{1}{2}$	66.	40 $\frac{1}{2}$	71 $\frac{1}{2}$	53 $\frac{3}{4}$	77.	57 $\frac{3}{4}$	82 $\frac{1}{2}$	62.	88.	66.	95 $\frac{1}{2}$	70 $\frac{1}{4}$
50 $\frac{1}{4}$	37 $\frac{3}{4}$	56.	42.	61 $\frac{1}{2}$	46.	67.	50 $\frac{1}{4}$	72 $\frac{3}{4}$	54 $\frac{1}{2}$	78 $\frac{1}{4}$	58 $\frac{3}{4}$	83 $\frac{3}{4}$	62 $\frac{3}{4}$	80 $\frac{1}{2}$	67.	95.	71 $\frac{1}{4}$
57.	38 $\frac{3}{4}$	56 $\frac{3}{4}$	42 $\frac{1}{2}$	62 $\frac{1}{2}$	46 $\frac{3}{4}$	68.	57.	73 $\frac{3}{4}$	53 $\frac{3}{4}$	70 $\frac{1}{2}$	50 $\frac{1}{2}$	85.	63 $\frac{3}{4}$	90 $\frac{3}{4}$	68.	96 $\frac{1}{2}$	72 $\frac{1}{4}$
57 $\frac{3}{4}$	38 $\frac{3}{4}$	57 $\frac{1}{2}$	43 $\frac{3}{4}$	63 $\frac{1}{4}$	47 $\frac{1}{2}$	69.	57 $\frac{3}{4}$	74 $\frac{3}{4}$	56.	80 $\frac{1}{2}$	60 $\frac{1}{2}$	86 $\frac{1}{4}$	64 $\frac{3}{4}$	92.	69.	97 $\frac{1}{4}$	73 $\frac{3}{4}$
52 $\frac{1}{2}$	30 $\frac{1}{2}$	58 $\frac{1}{2}$	43 $\frac{3}{4}$	64 $\frac{1}{4}$	48 $\frac{1}{4}$	70.	52 $\frac{1}{2}$	76.	57.	87 $\frac{1}{4}$	61 $\frac{1}{4}$	87 $\frac{1}{2}$	65 $\frac{3}{4}$	93 $\frac{1}{2}$	70.	99 $\frac{1}{4}$	74 $\frac{1}{2}$
53 $\frac{1}{4}$	40.	50 $\frac{1}{4}$	41 $\frac{1}{2}$	55 $\frac{1}{4}$	48 $\frac{3}{4}$	71.	53 $\frac{1}{4}$	77.	57 $\frac{1}{4}$	85.	62 $\frac{1}{4}$	88 $\frac{3}{4}$	66 $\frac{1}{2}$	94 $\frac{1}{4}$	71.	100 $\frac{3}{4}$	75 $\frac{1}{2}$
54.	40 $\frac{1}{2}$	60.	45.	66.	49 $\frac{1}{2}$	72.	54.	78.	58 $\frac{1}{2}$	84.	65.	90.	67 $\frac{1}{2}$	96.	72.	102.	76 $\frac{1}{2}$
54 $\frac{3}{4}$	41.	61.	45 $\frac{3}{4}$	67.	50 $\frac{1}{4}$	73.	54 $\frac{3}{4}$	79 $\frac{1}{4}$	50 $\frac{1}{4}$	85 $\frac{1}{4}$	64.	91 $\frac{1}{4}$	68 $\frac{1}{2}$	97 $\frac{1}{2}$	73.	103 $\frac{1}{2}$	77 $\frac{1}{2}$
55 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{3}{4}$	61 $\frac{3}{4}$	46 $\frac{1}{4}$	68.	51.	74.	55 $\frac{1}{2}$	80 $\frac{1}{4}$	60 $\frac{1}{4}$	86 $\frac{1}{2}$	64 $\frac{3}{4}$	92 $\frac{1}{2}$	69 $\frac{1}{2}$	98 $\frac{1}{4}$	74.	105.	78 $\frac{1}{4}$
56 $\frac{1}{4}$	42 $\frac{1}{4}$	62 $\frac{1}{2}$	47.	68 $\frac{3}{4}$	51 $\frac{1}{2}$	75.	56 $\frac{1}{4}$	81 $\frac{1}{4}$	61.	87 $\frac{1}{2}$	65 $\frac{3}{4}$	93 $\frac{3}{4}$	70 $\frac{1}{4}$	100.	75.	106 $\frac{1}{4}$	79 $\frac{3}{4}$
57.	42 $\frac{3}{4}$	63 $\frac{1}{2}$	47 $\frac{1}{2}$	69 $\frac{1}{4}$	52 $\frac{1}{4}$	76.	57.	82 $\frac{1}{2}$	61 $\frac{1}{4}$	88 $\frac{3}{4}$	66 $\frac{1}{2}$	95.	71 $\frac{1}{4}$	101 $\frac{1}{2}$	75.	107 $\frac{1}{4}$	80 $\frac{3}{4}$
57 $\frac{3}{4}$	43 $\frac{1}{4}$	64 $\frac{1}{4}$	48 $\frac{1}{4}$	70 $\frac{3}{4}$	53.	77.	57 $\frac{3}{4}$	83 $\frac{1}{2}$	62 $\frac{1}{2}$	90.	67 $\frac{1}{2}$	96 $\frac{1}{4}$	72 $\frac{1}{4}$	102 $\frac{3}{4}$	77.	109 $\frac{1}{4}$	81 $\frac{3}{4}$
58 $\frac{1}{2}$	44.	65.	48 $\frac{3}{4}$	71 $\frac{1}{2}$	53 $\frac{3}{4}$	78.	58 $\frac{1}{2}$	84 $\frac{1}{2}$	63 $\frac{1}{2}$	91.	68 $\frac{1}{4}$	97 $\frac{1}{2}$	73 $\frac{1}{4}$	104.	78.	110 $\frac{1}{2}$	83.
59 $\frac{1}{4}$	44 $\frac{1}{2}$	66.	49 $\frac{1}{2}$	72 $\frac{1}{2}$	54 $\frac{1}{4}$	79.	59 $\frac{1}{4}$	85 $\frac{3}{4}$	64 $\frac{1}{4}$	92 $\frac{1}{4}$	69 $\frac{1}{4}$	98 $\frac{3}{4}$	74.	105 $\frac{1}{2}$	79.	112.	84.
60.	45.	66 $\frac{3}{4}$	50.	73 $\frac{1}{2}$	55.	80.	60.	86 $\frac{3}{4}$	65.	93 $\frac{1}{2}$	70.	100.	75.	106 $\frac{3}{4}$	80.	113 $\frac{1}{2}$	85.
60 $\frac{3}{4}$	45 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{1}{2}$	50 $\frac{3}{4}$	74 $\frac{1}{4}$	55 $\frac{3}{4}$	81.	60 $\frac{3}{4}$	87 $\frac{3}{4}$	65 $\frac{3}{4}$	94 $\frac{1}{2}$	71.	101 $\frac{1}{4}$	76.	108.	81.	114 $\frac{3}{4}$	86.
61 $\frac{1}{2}$	46 $\frac{1}{4}$	68 $\frac{1}{2}$	51 $\frac{1}{4}$	75 $\frac{1}{4}$	56 $\frac{1}{2}$	82.	61 $\frac{1}{2}$	89.	66 $\frac{3}{4}$	95 $\frac{3}{4}$	71 $\frac{3}{4}$	102 $\frac{1}{2}$	77.	109 $\frac{1}{2}$	82.	116 $\frac{1}{4}$	87 $\frac{1}{4}$

(460.)

Zuricht. Luzern Sion	Luzern															
	1-2		3		4		5-6		7-8		9-10		11-12		13-14	
	Ann.	Dist.														
83. 76.	14.	10 $\frac{1}{2}$ .	17 $\frac{1}{4}$ .	13.	20 $\frac{3}{4}$ .	15 $\frac{1}{2}$ .	27 $\frac{3}{4}$ .	20 $\frac{3}{4}$ .	34 $\frac{3}{4}$ .	26.	41 $\frac{1}{2}$ .	31 $\frac{1}{4}$ .	48 $\frac{1}{2}$ .	36 $\frac{3}{4}$ .	55 $\frac{1}{2}$ .	47 $\frac{1}{2}$ .
84.	14.	10 $\frac{1}{2}$ .	17 $\frac{1}{4}$ .	13 $\frac{1}{4}$ .	21.	15 $\frac{3}{4}$ .	28.	21.	35.	26 $\frac{1}{4}$ .	42.	31 $\frac{1}{2}$ .	49.	36 $\frac{3}{4}$ .	56.	42.
85.	14 $\frac{1}{4}$ .	10 $\frac{3}{4}$ .	17 $\frac{3}{4}$ .	13 $\frac{1}{4}$ .	21 $\frac{1}{4}$ .	16.	28 $\frac{1}{2}$ .	21 $\frac{1}{4}$ .	35 $\frac{1}{2}$ .	26 $\frac{1}{2}$ .	42 $\frac{1}{2}$ .	32.	49 $\frac{3}{4}$ .	37 $\frac{1}{4}$ .	56 $\frac{3}{4}$ .	42 $\frac{1}{2}$ .
86.	14 $\frac{1}{2}$ .	10 $\frac{3}{4}$ .	18.	13 $\frac{1}{2}$ .	21 $\frac{1}{2}$ .	16 $\frac{1}{4}$ .	28 $\frac{3}{4}$ .	21 $\frac{1}{2}$ .	36.	27.	43.	32 $\frac{1}{4}$ .	50 $\frac{1}{4}$ .	37 $\frac{1}{4}$ .	57 $\frac{1}{2}$ .	43.
87.	14 $\frac{1}{2}$ .	11.	18 $\frac{1}{4}$ .	13 $\frac{3}{4}$ .	21 $\frac{3}{4}$ .	16 $\frac{1}{2}$ .	29.	21 $\frac{3}{4}$ .	36 $\frac{1}{4}$ .	27 $\frac{1}{4}$ .	43 $\frac{1}{2}$ .	32 $\frac{3}{4}$ .	50 $\frac{3}{4}$ .	38.	58.	43 $\frac{1}{2}$ .
88.	14 $\frac{3}{4}$ .	11.	18 $\frac{1}{2}$ .	13 $\frac{3}{4}$ .	22.	16 $\frac{1}{2}$ .	29 $\frac{1}{2}$ .	22.	36 $\frac{3}{4}$ .	27 $\frac{1}{2}$ .	44.	33.	51 $\frac{1}{2}$ .	38 $\frac{1}{2}$ .	58 $\frac{3}{4}$ .	44.
89.	15.	11 $\frac{1}{4}$ .	18 $\frac{1}{2}$ .	14.	22 $\frac{1}{4}$ .	16 $\frac{3}{4}$ .	29 $\frac{3}{4}$ .	22 $\frac{1}{4}$ .	37 $\frac{1}{4}$ .	27 $\frac{3}{4}$ .	44 $\frac{1}{2}$ .	33 $\frac{1}{2}$ .	52.	39.	59 $\frac{1}{2}$ .	44 $\frac{1}{2}$ .
90.	15.	11 $\frac{1}{4}$ .	18 $\frac{3}{4}$ .	14.	22 $\frac{1}{2}$ .	17.	30.	22 $\frac{1}{2}$ .	37 $\frac{1}{2}$ .	28 $\frac{1}{4}$ .	45.	33 $\frac{3}{4}$ .	52 $\frac{1}{2}$ .	39 $\frac{1}{2}$ .	60.	45.
91.	15 $\frac{1}{4}$ .	11 $\frac{1}{2}$ .	19.	14 $\frac{1}{4}$ .	22 $\frac{3}{4}$ .	17.	30 $\frac{1}{4}$ .	22 $\frac{3}{4}$ .	38.	28 $\frac{1}{2}$ .	45 $\frac{1}{2}$ .	34 $\frac{1}{4}$ .	53 $\frac{1}{4}$ .	39 $\frac{3}{4}$ .	60 $\frac{3}{4}$ .	45 $\frac{1}{2}$ .
92.	15 $\frac{1}{2}$ .	11 $\frac{1}{2}$ .	19 $\frac{1}{4}$ .	14 $\frac{1}{2}$ .	23.	17 $\frac{1}{4}$ .	30 $\frac{1}{4}$ .	23.	38 $\frac{1}{2}$ .	28 $\frac{3}{4}$ .	46.	34 $\frac{1}{2}$ .	53 $\frac{3}{4}$ .	40 $\frac{1}{4}$ .	61 $\frac{1}{4}$ .	46.
93.	15 $\frac{1}{2}$ .	11 $\frac{3}{4}$ .	19 $\frac{1}{2}$ .	14 $\frac{1}{2}$ .	23 $\frac{1}{4}$ .	17 $\frac{1}{2}$ .	31.	23 $\frac{1}{4}$ .	38 $\frac{3}{4}$ .	29.	46 $\frac{1}{2}$ .	35.	54 $\frac{1}{4}$ .	40 $\frac{3}{4}$ .	62.	46 $\frac{1}{2}$ .
94.	15 $\frac{3}{4}$ .	11 $\frac{3}{4}$ .	19 $\frac{3}{4}$ .	14 $\frac{3}{4}$ .	23 $\frac{1}{2}$ .	17 $\frac{3}{4}$ .	31 $\frac{1}{2}$ .	23 $\frac{1}{2}$ .	39 $\frac{1}{4}$ .	29 $\frac{1}{2}$ .	47.	35 $\frac{1}{4}$ .	55.	41 $\frac{1}{4}$ .	62 $\frac{1}{4}$ .	47.
95.	16.	12.	19 $\frac{3}{4}$ .	15.	23 $\frac{3}{4}$ .	17 $\frac{3}{4}$ .	31 $\frac{3}{4}$ .	23 $\frac{3}{4}$ .	39 $\frac{1}{2}$ .	29 $\frac{3}{4}$ .	47 $\frac{1}{2}$ .	35 $\frac{3}{4}$ .	55 $\frac{1}{2}$ .	41 $\frac{1}{2}$ .	63 $\frac{1}{2}$ .	47 $\frac{1}{2}$ .
96.	16.	12.	20.	15.	24.	18.	32.	24.	40.	30.	48.	36.	56.	42.	64.	48.
97.	16 $\frac{1}{4}$ .	12 $\frac{1}{4}$ .	20 $\frac{1}{4}$ .	15 $\frac{1}{4}$ .	24 $\frac{1}{4}$ .	18 $\frac{1}{4}$ .	32 $\frac{1}{4}$ .	24 $\frac{1}{4}$ .	40 $\frac{1}{2}$ .	30 $\frac{1}{4}$ .	48 $\frac{1}{2}$ .	36 $\frac{1}{2}$ .	56 $\frac{3}{4}$ .	42 $\frac{1}{2}$ .	64 $\frac{1}{4}$ .	48 $\frac{1}{2}$ .
98.	16 $\frac{1}{2}$ .	12 $\frac{1}{4}$ .	20 $\frac{1}{2}$ .	15 $\frac{1}{4}$ .	24 $\frac{1}{2}$ .	18 $\frac{1}{2}$ .	32 $\frac{1}{4}$ .	24 $\frac{1}{2}$ .	41.	30 $\frac{3}{4}$ .	49.	36 $\frac{3}{4}$ .	57 $\frac{1}{4}$ .	43.	65 $\frac{1}{2}$ .	49.
99.	16 $\frac{1}{2}$ .	12 $\frac{1}{2}$ .	20 $\frac{3}{4}$ .	15 $\frac{1}{2}$ .	24 $\frac{3}{4}$ .	18 $\frac{1}{2}$ .	33.	24 $\frac{3}{4}$ .	41 $\frac{1}{4}$ .	31.	49 $\frac{1}{2}$ .	37 $\frac{1}{4}$ .	57 $\frac{1}{4}$ .	43 $\frac{1}{4}$ .	66.	49 $\frac{1}{2}$ .
100.	16 $\frac{3}{4}$ .	12 $\frac{1}{2}$ .	21.	15 $\frac{3}{4}$ .	25.	18 $\frac{3}{4}$ .	33 $\frac{1}{2}$ .	25.	41 $\frac{3}{4}$ .	31 $\frac{1}{4}$ .	50.	37 $\frac{1}{2}$ .	58 $\frac{1}{2}$ .	43 $\frac{3}{4}$ .	66 $\frac{3}{4}$ .	50.
21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38.	2 $\frac{1}{2}$ .	1 $\frac{1}{2}$ .	2 $\frac{1}{2}$ .	1 $\frac{1}{2}$ .	3.	2 $\frac{1}{2}$ .	1 $\frac{1}{2}$ .	3.	5.	3 $\frac{1}{2}$ .	6.	4 $\frac{1}{2}$ .	7.	5 $\frac{1}{2}$ .	8.	6.

(461.)

Amilano!

15_16.		17_18.		19_20.		21_22.		23_24.		25_26.		27_28.		29_30.		31_35.	
Wann	Post	Wann	Post	Wann	Post	Wann	Post	Wann	Post	Wann	Post	Wann	Post	Wann	Post	Wann	Post
62 $\frac{1}{2}$	46 $\frac{3}{4}$	69 $\frac{1}{2}$	52.	70 $\frac{1}{2}$	57.	83.	62 $\frac{1}{2}$	90.	67 $\frac{1}{2}$	97.	72 $\frac{1}{2}$	103 $\frac{1}{2}$	72 $\frac{1}{2}$	110 $\frac{3}{4}$	83.	117 $\frac{1}{2}$	88 $\frac{1}{4}$
63.	47 $\frac{1}{4}$	70.	52 $\frac{1}{2}$	77.	57 $\frac{3}{4}$	84.	63.	91.	68 $\frac{1}{4}$	98.	73 $\frac{1}{2}$	105.	78 $\frac{3}{4}$	112.	84.	119.	89 $\frac{1}{4}$
63 $\frac{3}{4}$	47 $\frac{1}{2}$	71.	53 $\frac{1}{4}$	78.	58 $\frac{1}{2}$	85.	63 $\frac{3}{4}$	92 $\frac{1}{2}$	69.	99 $\frac{1}{4}$	74 $\frac{1}{2}$	106 $\frac{1}{4}$	79 $\frac{1}{2}$	113 $\frac{1}{2}$	85.	120 $\frac{1}{2}$	90 $\frac{1}{2}$
64 $\frac{1}{2}$	48 $\frac{1}{2}$	71 $\frac{1}{2}$	53 $\frac{3}{4}$	79.	59 $\frac{1}{4}$	86.	64 $\frac{1}{2}$	93 $\frac{1}{2}$	70.	100 $\frac{1}{2}$	75 $\frac{1}{2}$	107 $\frac{1}{2}$	80 $\frac{3}{4}$	114 $\frac{1}{2}$	86.	122.	91 $\frac{1}{2}$
65 $\frac{1}{2}$	49.	72 $\frac{1}{2}$	54 $\frac{1}{2}$	79 $\frac{1}{2}$	59 $\frac{3}{4}$	87.	65 $\frac{1}{4}$	94 $\frac{1}{4}$	70 $\frac{3}{4}$	101 $\frac{1}{2}$	76 $\frac{1}{4}$	108 $\frac{3}{4}$	81 $\frac{1}{2}$	116.	87.	123 $\frac{1}{4}$	92 $\frac{1}{2}$
66.	49 $\frac{1}{2}$	73 $\frac{1}{2}$	55.	80 $\frac{3}{4}$	60 $\frac{1}{2}$	88.	66.	95 $\frac{1}{2}$	71 $\frac{1}{2}$	102 $\frac{3}{4}$	77.	110.	82 $\frac{1}{2}$	117 $\frac{1}{2}$	88.	124 $\frac{3}{4}$	93 $\frac{1}{2}$
66 $\frac{3}{4}$	50.	74 $\frac{1}{4}$	55 $\frac{3}{4}$	81 $\frac{1}{4}$	61 $\frac{1}{4}$	89.	66 $\frac{3}{4}$	96 $\frac{1}{2}$	72 $\frac{1}{4}$	104.	78.	111 $\frac{1}{4}$	83 $\frac{1}{2}$	118 $\frac{3}{4}$	89.	126 $\frac{1}{4}$	94 $\frac{1}{2}$
67 $\frac{1}{2}$	50 $\frac{3}{4}$	75.	56 $\frac{1}{4}$	82 $\frac{1}{2}$	62.	90.	67 $\frac{1}{2}$	97 $\frac{1}{2}$	73 $\frac{1}{4}$	105.	78 $\frac{3}{4}$	112 $\frac{1}{2}$	84 $\frac{1}{2}$	120.	90.	127 $\frac{1}{2}$	95 $\frac{1}{2}$
68 $\frac{1}{4}$	51 $\frac{1}{4}$	76.	57.	83 $\frac{1}{2}$	62 $\frac{1}{2}$	91.	68 $\frac{1}{4}$	98 $\frac{3}{4}$	74.	106 $\frac{1}{4}$	79 $\frac{3}{4}$	113 $\frac{3}{4}$	85 $\frac{1}{4}$	121 $\frac{1}{2}$	91.	129.	96 $\frac{3}{4}$
69.	51 $\frac{3}{4}$	76 $\frac{1}{2}$	57 $\frac{1}{2}$	84 $\frac{1}{2}$	63 $\frac{1}{4}$	92.	69.	99 $\frac{1}{4}$	74 $\frac{3}{4}$	107 $\frac{1}{2}$	80 $\frac{1}{2}$	115.	86 $\frac{1}{4}$	122 $\frac{3}{4}$	92.	130 $\frac{1}{2}$	97 $\frac{1}{2}$
69 $\frac{3}{4}$	52 $\frac{1}{4}$	77 $\frac{1}{2}$	58 $\frac{1}{4}$	85 $\frac{1}{4}$	64.	93.	69 $\frac{3}{4}$	100 $\frac{1}{4}$	75 $\frac{1}{2}$	108 $\frac{1}{2}$	81 $\frac{1}{2}$	116 $\frac{1}{4}$	87 $\frac{1}{4}$	124.	93.	131 $\frac{3}{4}$	98 $\frac{3}{4}$
70 $\frac{1}{2}$	53.	78 $\frac{1}{2}$	58 $\frac{3}{4}$	86 $\frac{1}{4}$	64 $\frac{3}{4}$	94.	70 $\frac{1}{2}$	102.	76 $\frac{1}{2}$	109 $\frac{3}{4}$	82 $\frac{1}{4}$	117 $\frac{1}{2}$	88 $\frac{1}{4}$	125 $\frac{1}{2}$	94.	133 $\frac{1}{4}$	100.
71 $\frac{1}{4}$	53 $\frac{1}{2}$	79 $\frac{1}{4}$	59 $\frac{1}{2}$	87 $\frac{1}{4}$	65 $\frac{1}{4}$	95.	71 $\frac{1}{4}$	103.	77 $\frac{1}{4}$	111.	83 $\frac{1}{4}$	118 $\frac{3}{4}$	89.	126 $\frac{3}{4}$	95.	134 $\frac{3}{4}$	101.
72.	54.	80.	60.	88.	66.	96.	72.	104.	78.	112.	84.	120.	90.	128.	96.	136.	102.
72 $\frac{1}{2}$	54 $\frac{1}{2}$	81.	60 $\frac{3}{4}$	89.	66 $\frac{3}{4}$	97.	72 $\frac{1}{2}$	105 $\frac{1}{2}$	78 $\frac{3}{4}$	113 $\frac{1}{2}$	85.	121 $\frac{1}{2}$	91.	129 $\frac{1}{2}$	97.	137 $\frac{1}{2}$	103.
73 $\frac{1}{2}$	55 $\frac{1}{4}$	81 $\frac{3}{4}$	61 $\frac{1}{4}$	90.	67 $\frac{1}{2}$	98.	73 $\frac{1}{2}$	106 $\frac{1}{2}$	79 $\frac{3}{4}$	114 $\frac{1}{2}$	85 $\frac{3}{4}$	122 $\frac{1}{2}$	92.	130 $\frac{3}{4}$	98.	139.	104 $\frac{1}{4}$
74 $\frac{1}{4}$	55 $\frac{3}{4}$	82 $\frac{1}{2}$	62.	90 $\frac{3}{4}$	68.	99.	74 $\frac{1}{4}$	107 $\frac{1}{4}$	80 $\frac{1}{2}$	115 $\frac{1}{2}$	86 $\frac{1}{2}$	123 $\frac{1}{4}$	92 $\frac{1}{4}$	132.	99.	140 $\frac{1}{4}$	105 $\frac{1}{4}$
75.	56 $\frac{1}{2}$	83 $\frac{1}{2}$	62 $\frac{1}{2}$	91 $\frac{1}{4}$	68 $\frac{3}{4}$	100.	75.	108 $\frac{1}{2}$	81 $\frac{1}{4}$	116 $\frac{1}{2}$	87 $\frac{1}{2}$	125.	93 $\frac{1}{4}$	133 $\frac{1}{2}$	100.	141 $\frac{1}{2}$	106 $\frac{1}{4}$
9 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$						

Briefsamml. 1822.

[ 68. ]

## A n m e r k u n g e n z u r W a a r e n t a r e .

## §. 1.

Bei Waaren wird das Porto nach dem Gewichte berechnet. Nur dann, wenn für den angegebenen Werth eines Poststücks nach der Geldtare ein höheres Porto ausfällt, als nach der Gewichts- oder Waarentare, wird die erstere angewendet.

## §. 2.

Wiegt das Frachtstück über 100 Pfunde, so bezahlt jedes Pfund darüber soviel, als das Pfund im Hundert kostet.

## §. 3.

Die Lothe über die Pfundbezahl hinaus bis zu 16 Loth werden nicht, über 16 Loth aber für ein Pfund gerechnet.

## §. 4.

Handpakete unter 1 Pfund bezahlen in der Regel das Porto des vollen Pfundes. Wenn jedoch der Inhalt der Sendung unter  $\frac{1}{2}$  Pfund wiegt, und der Werth desselben unter 1 Rthl. angegeben ist, wozu besonders Bücher, Cataloge, Muster zu rechnen sind: so wird der Portosatz des vollen Pfundes auf  $\frac{2}{3}$  ermäßigt. Wiegt z. B. das Pfund 3 gr. so zahlt ein solches Päckchen unter  $\frac{1}{2}$  Pfund nur 2 gr., bei 5 gr. nur  $5\frac{1}{4}$  gr. u. s. f.

## §. 5.

Solche Frachtstücke, deren großer Umfang mit dem Gewichte derselben in keinem Verhältnisse steht, und deren Fortschaffung unterwegs leicht Beiwagen verursachen kann, bezahlen ein Drittel der Gewichtstare mehr. In der Charte ist dann der Beisatz: „wegen Größe“ zu machen.

## §. 6.

Von mehreren Paketen oder Kisten einer Adresse wird das Porto von jedem besonders, nach seinem Gewichte, berechnet und erhoben, in der Charte aber im Ganzen ausgedrückt.

## §. 7.

Für zurückzusendende Packereien aller Art wird das volle Porto nach dem Gewichte bezahlt, wie bei der ursprünglichen Versendung. Wenn jedoch der dadurch sich ergebende Portobetrag, mit Inbegriff des schon durch die Hinfendung entstandenen Portos, den angegebenen Werth des Pakets erreicht oder übersteigt: so wird das Zurücksendungsporto auf die Hälfte herabgesetzt.

§. 8.

Nach der Waarentaxe werden auch taxirt: a) feine Pele, liqueure, ausgestopfene Aultern, Caviar, Confitüren, Essenzen jeder Art, Specereien, feine Droguerie-Artikel, Medicin Zucker, Kaffee, Thee, ausländische Biere und dergl. b) Proceß- und andere Acten.

---

**Anmerkungen zu der Victualientaxe.**

Nach diesem, auf drei Viertel der Waarentaxe moderirten Tarife sub Lit. C. sind zu taxiren:

- a) alle wirkliche Victualien und Consumtibilien, mit Ausnahme der bei der Waarentaxe sub B<sup>a</sup> bemerkten Gegenstände;
- b) rohe und gebundene Bücher und überhaupt alle gedruckte Sachen;
- c) Stempel- und anderes noch unbeschriebenes Papier;
- d) Koffer, Felleisen, Mantelsäcke, Bündel und andere Pakete mit schon getragenen Kleidungsstücken und Wäsche; alte Betten;
- e) gemeine Droguerie-Waare und geringe Sachen, deren Werth, nach der Angabe auf der Adresse, nicht über vier Groschen auf das Pfund beträgt;
- f) die Ueberfracht des Passagierguts, insofern solches in Kleidungsstücken oder andern, den Victualien gleich geachteten Packereien besteht. Zum Verkauf bestimmte Waaren, welche ein Reisender mit sich führt, sind der Waarentaxe unterworfen.

---

**Die Jahrgänge von 1823 bis 1827  
(einschl.) enthalten keine Hinweise  
zum Postwesen**

45.) Bekanntmachung des Geheimen Finanz-Collegii,  
die Land- und Mieth-Kutscher, und die von selbigen zur Postcasse zu ent-  
richtende Abgabe betreffend;

vom 12<sup>ten</sup> November 1828.

Ihro Königl. Majestät von Sachsen *rc. rc. rc.* haben für angemessen erach-  
tet, die jeither wegen der Land- und Mieth-Kutscher bestandenen gesetzlichen Vorschriften,  
namentlich die Bestimmungen im Artikel 16, 17 und 18 der Postordnung vom 13<sup>ten</sup> Juli  
1713, in dem, zu deren Einschränkung, unterm 14<sup>ten</sup> August 1725 ergangenen General-  
mandate, in der Verordnung vom 6<sup>ten</sup> September 1753, und endlich in den späterhin  
ergangenen erläuternden Rescripten, aufzuheben und, statt derselben, die Erlassung eines be-  
sondern Regulativs zu genehmigen geruher; welches in den gesammten Königl. Sächsischen  
Landen, von und mit dem 1<sup>ten</sup> Januar 1829 in Kraft treten soll, und hierdurch im Nach-  
folgenden zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird:

§. 1.

Grund der Ein-  
schränkung der  
Lehnkutscher.

Obgleich sich Jedermann zu seinem Reisefortkommen der Lohnkutscher und Miethpferde  
bedienen kann: so erfordert doch die Verbindlichkeit der Postmeister und Posthalter, zum  
Dienste der Extraposten, Leute, Pferde und Geschirt zu unterhalten, daß das Gewerbe der  
Lohnkutscher und Lohnfuhrleute, so wie die Beförderung der Reisenden mit Miethpferden,  
einigen Einschränkungen unterworfen werde.

§. 2.

Abgabensatz der  
Lohnpferde.

Alle inländische und fremde Land-, Lohn- oder Mieth-Kutscher sollen künftig von einer  
jeden, auf zwei Meilen und weiter sich erstreckenden Personensuhre, von Orten oder über  
Orte, wo Poststationen oder Posthaltereien bestehen, nach allen Orten hin, neun Pfennige  
für das Pferd und die Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, und ohne  
Unterschied, ob sich diese ihres eignen, oder eines gemietheten-Wagens bedienen, als Abgabe  
an die Postcasse entrichten, dagegen aber von der Gleitsabgabe überall, wo solche bisher  
erhoben wurde, gänzlich befreiet seyn.

§. 3.

Wo die Abgabe  
entrichtet wird.

Gedachte Abgabe ist, gegen Empfang eines Erlaubnißscheins zu Verrichtung der Lohn-  
fuhre, an die Postanstalt desjenigen Sächsischen Gebietsortes, von wo die Lohnkutscher ab-  
fahren, und für den ganzen Weg der Reise, im Voraus zu entrichten. Befindet sich da-  
selbst keine Postanstalt, so ist die Abgabe auf der nächsten Sächsischen Station, über welche

Quelle: »Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen«,  
Heft 31 / 1828, Seite 264–271

die Fahrt bei Verfolgung der Post- und Land-Straße geschehen muß, und zwar von da ab, zu entrichten. Da, wo die Posthalterei von der Postexpedition getrennt ist, wie in Dresden, Leipzig, Budissin, Zittau, Chemnitz ic., sind die Erlaubnißscheine bei ersterer zu lösen; an solchen Orten aber, wo sich Postexpeditionen ohne Posthalterei befinden, werden diese Scheine von den Postverwaltern ausgestellt.

#### §. 4.

Bei Lohnfahrten in das Ausland muß die Abgabe bis zur ersten ausländischen Grenz-Post-Station, oder, wenn keine ausländische Station berührt wird, bis zu dem Punkte, wohin mit Sächsischem Postgespann gefahren werden kann, berechnet und entrichtet werden. Lohnkutscher, welche mit Personen aus dem Auslande kommen, haben die Abgabe bei der Postanstalt des ersten Sächsischen Post-Stationen-Ortes, welchen sie auf der Post- und Land-Straße passieren müssen, und von diesem Orte ab gerechnet, zu bezahlen.

Lohnfahrten  
nach und aus  
dem Auslande.

#### §. 5.

Die Abgabentrachtung für die Rückreise mit Personen geschieht an dem Orte, wo solche angetreten wird, wenn daselbst eine Postanstalt besteht, oder, wenn dieß nicht der Fall ist, im nächsten Stationsorte, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Personen, welche auf der Hinreise mitgefahren sind, zurückkehren, oder ob andere Personen zurückbefördert werden. Es kann demnach für die Hin- und Rückfahrt nicht ein und derselbe Schein angewendet werden.

Rückfahrt.

#### §. 6.

Nach Berichtigung der Abgabe erhält der Lohnkutscher einen Schein, welcher den Namen des Eigentümers des Geschirres, den Zeitraum, für welchen er gültig ist, die Reisetour nebst der Meilenzahl, nach dem Orte, bis wohin die Abgabe entrichtet wird, die Pferdezahl, den Abgabebetrag und den Namen der den Schein unentgeltlich ertheilenden Postanstalt enthalten muß.

Inhalt der Erlaubnißscheine.

#### §. 7.

Durch diesen Schein, welchen der Lohnkutscher während der Reise bei sich führen muß, hat er sich gegen die zur Controle verpflichteten und darnach fragenden Post-, Geleits- und Accis-Officianten, auch Gendarmen, so wie in Städten gegen die Thorschreiber und Thormärter, ohne Weigerung, und bei zwei Thalern Strafe, zu legitimiren, daß er den gesetzlichen Abtrag berichtigt hat. Die Thorschreiber und Thormärter werden besonders und bei gleicher Strafe angewiesen, keinen Lohnkutscher, wenn nicht der gelöste Schein vorgezeigt und richtig befunden worden ist, passieren zu lassen.

Legitimation  
durch die Erlaubnißscheine.

## §. 8.

Weiterreise.

Ein solcher Schein ist niemals weiter, als bis zu dem darin angemerkten Orte gültig. Wird der Lohnkutscher, oder der Reisende, der sich der Miethpferde bedient, veranlaßt, weiter zu fahren, so hat ersterer, in beiden Fällen, die Abgabe von neuem, nach den obigen Bestimmungen, und zwar an dem Postorte selbst, von wo ab die Reise fortgesetzt wird, oder auf der nächsten berührt werdenden Poststation zu entrichten.

## §. 9.

Dergleichen  
Scheine werden  
in dringenden  
Fällen auch in  
der Nacht aus-  
gestellt.

Die früh Morgens oder in der Nacht abfahrenden Lohnkutscher haben den Erlaubnißschein bei dem Postmeister, Posthalter oder Postverwalter ihres Orts, wo möglich, immer des Tages zuvor zu lösen; jedoch sollen diese Postbeamten in außerordentlichen und dringenden Fällen sich nicht entbrechen, dem ab- oder durchfahrenden Kutscher jene Scheine auch in der Nacht auszustellen.

## §. 10.

Ablieferung  
dieser Scheine.

Nach vollendeter Reise muß der gedachte Schein bei der Sächsischen Postanstalt des Orts, wohin er lautet, abgeliefert werden. Geht die Reise nach einem inländischen Orte, wo keine Postanstalt ist, so muß der Schein bei der ersten Poststation, die bei der Rückreise berührt wird, oder bei derjenigen Station, welche ihn erteilt hat, abgegeben werden. Geht die Fahrt ins Ausland, so ist der Schein an die Grenz-Actis-Einnahme abzuliefern.

## §. 11.

Berechnung des  
Abgabebetrags  
nach den Meilen.

Bei Ausstellung dieser Erlaubnißscheine wird die Entfernung auf die ganze Tour der Reise ermittelt, und der Abtrag dafür in conventionmäßigen Münzsorten erhoben. Für  $\frac{1}{4}$  Meile über die volle Meilenzahl bis zum Bestimmungsorte, wird nichts, für  $\frac{1}{2}$  Meile darüber, die Hälfte des obigen Normalbetrags erhoben,  $\frac{3}{4}$  Meile aber für eine volle gerechnet. Es sind demnach für 2 Pferde auf 2 bis  $2\frac{1}{4}$  Meilen 3 gr., auf  $2\frac{1}{2}$  Meilen  $3\frac{3}{4}$  gr., auf  $2\frac{3}{4}$  bis  $3\frac{1}{4}$  Meilen  $4\frac{1}{2}$  gr., auf  $3\frac{1}{2}$  Meilen  $5\frac{1}{4}$  gr., auf 4 Meilen 6 gr. u. s. f. zu erheben.

Der Abtrag wird nur nach den festgesetzten Postmeilen der Tour, welche der Lohnkutscher angiebt, wie solche der in den Posthäusern öffentlich aushängende Meilenzeiger ergibt, nicht aber nach den im Publico oft nur nach Gutdünken angenommenen Entfernungen berechnet. Geht die Lohnfuhr über einen Post-Stationen-Ort hinaus nach einem Orte, wo sich keine Postanstalt befindet: so wird die zwischen beiden Orten angenommene Entfernung entweder nach Maßgabe der allgemeinen Post-Expéditions-Tabelle, oder, wenn diese die Entfernung von dem zuletzt berührt werdenden Postorte ab nicht enthält, nach Angabe des Lohnkutschers, zu der bis zum letzten Postorte ausfallenden Meilenzahl mitgerechnet.

Dagegen sind die Lohnkutscher, welche von Orten abfahren, wo keine Postpferde zu haben sind, für die Strecke bis zur nächsten Poststation oder Posthalterei, von Bezahlung des Abtrags befreit. Die nächste Station auf der Land- und Post-Straße darf jedoch eben so wenig, als von den aus dem Auslande kommenden Lohnfuhrern die erste Sächsische Grenzstation, in der Absicht, den Abtrag zu hinterziehen, umgangen werden, widrigenfalls die gesetzliche Contravenionsstrafe eintritt, und überdieß der bescaudirte Abtrag nachgezahlt werden muß.

## §. 12.

Jeder Mieth- oder Lohn-Kutscher, welcher ohne den gesetzlichen Erlaubnißschein, oder auf einer theilweisen Hinterziehung des geordneten Abtrags zur Postcasse, durch falsche Angabe seiner Reiseroute, oder absichtliche Umgehung eines Stationsorts, oder durch Ausspannung kurz vor dem eigentlichen Endpunkte der Reise, betroffen wird, fällt in eine Geldstrafe von zehn Thalern, wovon drei Viertel in die Post-Hülfs-Casse fließen, und ein Viertel dem, oder denen zukommen soll, welche den Übertreter beim nächsten Postamte, oder beim Ober-Post-Amte namhaft anzeigen. Diese Strafe, nebst dem hinterzogenen Abgabebetrage, ist von dem Contravenienten entweder bei dem Postmeister oder Postverwalter, dem die Anzeige zunächst gemacht worden ist, oder welcher die Hinterziehung selbst entdeckt hat, sofort zu erlegen, oder, auf Requisition des Ober-Post-Amtes, von der ordentlichen Obrigkeit des betreffenden Lohnkutschers, nebst den entstandenen Kosten, ohne Verzug einzutreiben und zum Ober-Post-Amte einzusenden.

Strafe der Abgabehinterziehung.

## §. 13.

Von der Abgabe sollen befreit seyn:

a) alle Spazierfahrten auf die benachbarten, weniger als zwei Meilen entfernten Städte, Dörfer, Landgüter, Weinberge ic.

Abgabebefreiungen.

b) die in Unsern Civil- und Militär-Angelegenheiten reisenden Diener, welche ein Vorspannpatent haben und sich damit legitimiren;

c) alle Fuhrn, welche mit gemeinen Leiter- und Korb-Wagen, die weder bedeckt sind, noch, nach Art der Courterhatsen, in Kleinen oder Ketten hängen, geschehen, und wobei hauptsächlich die damit fahrenden Personen keine Koffer, oder sonstiges schweres Gepäck, sondern höchstens nur ein kleines Packet oder Mantelsack bei sich führen. Diese Befreiung genießen auch, während der Leipziger Messen, die sogenannten Rollwagen, wenn sie obige Eigenschaften sämmtlich haben, so wie die Fuhrn der Handwerker, Wirtschaftsbeamten und Landleute, welche mit Waaren, oder ländlichen Erzeugnissen beladen sind, deren Beförderung also Hauptsache ist, wenn auch außer dem Eigenthümer des Fuhrwerks noch einige Leute gelegentlich mitfahren; ferner dergleichen leer zurückgehende gewöhnliche Fracht-, Arbeits- und Wirtschafts-Wagen, die zum Transporte von Waaren, Getreide und andern

ländlichen Produkten gebient haben, und denen die gewöhnlichen Bequemlichkeiten der Personenwagen, als Einschnallgefäße *ic.* abgehen, wenn darauf einige Personen gelegentlich, gegen ein Trinkgeld, mit zurückgenommen werden;

d) die verbundenen Transportfahrten mit Sträflingen und Verbrechern, welche durch die Posten nicht befördert werden dürfen. Um aber Mißbräuche zu verhüten, muß die Behörde, welche die Fuhre absendet, dem Fuhrmanne ein Attest mitgeben, worin die Anzahl der Personen, der Bestimmungsort und die Frist der Reise genau angegeben ist, damit derselbe sich nöthigenfalls legitimiren kann;

e) die Retourfahrten, wenn der nämliche Reisende innerhalb 24 Stunden an dem Orte, wo der Zettel gelöst worden ist, wieder eintrifft; so wie das leer zurückgehende Geschirr. Daher haben die Postbeamten, bei Ausstellung der Erlaubnißscheine, nach der beabsichtigten Zurückkunft zu fragen, und wenn von dem Kutscher, daß sie innerhalb 24 Stunden geschehen werde, behauptet wird, auch die Stunde des Abganges, oder der Durchfahrt auf dem Zettel mit anzumerken.

#### §. 14.

Einspännige Fuhren *ic.* sind der Abgabe unterworfen.

Die einspännigen Personensuhren, ingleichen die Miethsuhren auf Froschen, Hamburger Stuhlwagen und Schlitten, sind der Abgabe und den dießfalligen Anordnungen unterworfen. Nicht minder Abgabepflichtig sind auch solche Personensuhren, welche von Gastwirthren, Ackerbau treibenden Bürgern, und solchen Einwohnern für Lohn verrichtet werden, welche Pferde zum Betriebe ihrer Feldwirthschaft, oder Fabrikgeschäfte halten.

#### §. 15.

Verbot des Pferdewechsels.

Die Beförderung der Reisenden mit abgewechselten, oder unterlegten Pferden bleibt ein ausschließendes Vorrecht der Extraposten. Wer sich also zu seinem Reisesfortkommen der Lohnfuhrleute bedient, muß die Reise bis zum Bestimmungsorte, oder bis dahin, wo er mit der ordinären, oder mit Extra-Post weiter zu reisen gedenkt, fortsetzen. Kein Lohnkutscher, Fuhrmann, oder anderer Pferde haltende Einwohner darf daher einen Reisenden, der auf einem Post-Stationen-Punkte, oder einem, auf einer Poststraße gelegenen Orte, mit Extrapost, oder mit gemietheten Pferden angekommen ist, früher, als nach Verlauf von 48 Stunden nach seiner Ankunft, mit andern Pferden weiter, oder zurückbefördern; eben so wenig auch die Reisenden mit abgewechselten, voraus, oder entgegen gesendeten Pferden befördern, noch andern Lohnkutschern, Fuhrleuten und Pferde haltenden Einwohnern die Reisenden von einem Ort zum andern, nach Art der Extraposten, zuführen, noch auch dieselben zu Pferde und mit vorreitenden Knechten, nach Art der Couriere, fortschaffen, bei zwanzig Thalern Strafe Ersatz des der Poststation, oder mehreren Stationen entzogenen Extra-Post-Geldes, und Erstattung der durch die Untersuchung verursachten Unkosten. Auch von dieser Strafe ist dem Anzeiger der vierte Theil zu verabreichen.

## §. 16.

Wenn ein Postmeister oder Posthalter erfährt, daß ein solcher Reisender sich mit Mieth-  
 pferden binnen 48 Stunden weiter, oder zurückbringen lassen will, hat er denselben, mit  
 Beziehung auf dieses Verbot, bescheiden zu erinnern, dem Fuhrmanne, oder Lohnkutscher  
 aber die Beförderung zu untersagen, und wenn dieses fruchtlos bleibt, durch Beistand der  
 Obrigkeit zu veranstalten, daß der Fuhrmann nicht aus den Thoren oder Schlägen gelassen  
 werde, auch über einen solchen Vorfall, ohne Verzug, Anzeige zum Ober-Post-Amte zu  
 erstatten.

Verfahren ge-  
 gen dergleichen  
 Contraventionen.

## §. 17.

Lohnkutscher und andere Fuhrleute, welche Reisende regelmäßig von einem Orte zum  
 andern befördern, und damit ein eignes Gewerbe treiben, dürfen diese Reisen nicht an be-  
 stimmten Tagen der Woche, oder des Monats verrichten, noch dieserhalb eine öffentliche  
 Bekanntmachung ergehen lassen; widrigenfalls sie für diesen Eingriff in die postmäßige Be-  
 förderung mit einer Geldbuße von zehn Thalern, und, nach Befinden, härterer Strafe  
 belegt werden sollen. Eben so wenig dürfen Lohnkutscher Reisende, die mit der ordinairen-  
 oder mit Extra-Post an einem Orte angekommen sind, bei ihrer Ankunft vor, oder in den  
 Posthäusern einladen, sich ihres Gespanns zur etwanigen Weiter- oder Zurück-Reise zu  
 bedienen.

Verbot regel-  
 mäßiger Lohn-  
 fahren an be-  
 stimmten Ta-  
 gen.

## §. 18.

Alles und jedes den Königl. ordinairen- und Extra-Posten auf den Straßen be-  
 gegnende, oder vor ihnen herfahrende Fuhrwerk muß, ohne Ansehen der Person, dem  
 Postillon, oder Poststeinpänner, sobald er ins Horn stößt, unweigerlich und zur gehörigen  
 Zeit, bei Vermeidung einer Strafe von zehn Thalern, ausweichen, und darf eben des-  
 halb Niemand, außer den Postillons und Einspannern, welche Königl. Posten, oder  
 Extraposten befördern, sich des Posthorns, der Postlivree und sonstigen Insignien bedienen,  
 bei zwanzig Thalern Geld- und außerdem einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe.

Ausweichen.  
 Verbot des Ge-  
 brauchs des  
 Posthorns, der  
 Postlivree, etc.

## §. 19.

Außer dem Gepäcke, welches die Reisenden, so der Lohnkutscher befördert, als ihr  
 Eigenthum bei sich führen, ist keinem Lohnkutscher des In- und Auslandes gestattet, an-  
 dere Effecten und Packete bis zum Gewichte von 20 Pfund, oder versiegelte und vers-  
 schlossene, mithin auch zugenähte, oder nur zugeklebte Briefe, mit oder ohne Inlagen, zur  
 gelegentlichen Bestellung anzunehmen, zu sammeln und zu befördern, bei Strafe von  
 zehn Thalern, für jeden verbotswidrig beförderten Brief, oder andern Gegenstand. Im  
 Betretungsfalle haben die Post- und Accis-Officianten diese Strafe sofort von dem Con-  
 travenienten einzuziehen, übrigens aber den wegen dergleichen Contraventionsfällen im All-  
 gemeinen bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß zu verfahren.

Verbot der  
 Mitnahme post-  
 mäßiger Packete  
 und Briefe.

## §. 20.

Vertretung der  
Knechte der  
Lohnkutscher.

Im Bezug auf alle und jede Contraventionen, Excesse und Ungebühnisse haben die Lohnkutscher, oder andere Pferdeverleiher, ihre Knechte und Kutscher, während der ihnen aufgetragenen Fahrt, zu vertreten.

## §. 21.

Einrechnung  
der Lohn-Fuhr-  
Abgabe.

Die von den Poststationen und den Postexpeditionen ausgestellten Erlaubnißscheine sollen mit einer das Quartal durchlaufenden Nummer bezeichnet, und in das, nach einem bestimmten Formulare einzurichtende, Manual pflichtmäßig eingetragen werden. Am Schlusse des Quartals wird die Berechnung der Abgabe, gegen den Genuß des zehnten Antheils von der Einnahme, gefertigt und solche, bei zwei Thalern Strafe, mit dem Manuale gleichlautend, nebst dem erhobenen Gelde, oder ein Vacatschein zur Ober-Postamts-Casse eingesendet.

Wenn ein Postofficiant die erhobene Abgabe ganz, oder zum Theil unterschlägt, oder mit dem Lohnkutscher zu Minderung der Abgabe colludirt: so soll derselbe deshalb zur Untersuchung gezogen und, neben Erstattung der, der Casse entzogenen Abgabe, nachdrücklich bestraft werden.

## §. 22.

Verfahren ge-  
gen die Contra-  
venienten.

Wenn Gleits- und Accis-Officianten, Gendarmen, Thorschreiber und Thormwärter irgend einen Unterschleif der Lohnkutscher und Fuhrleute bemerken, haben sie solchen, bei zwei Thalern Strafe, und Erfag der durch ihre Verschweigung der Casse entzogenen Abgabe, dem nächsten Postamte, oder dem Ober-Post-Amte, genau und deutlich, besonders auch im Bezug auf die Beschaffenheit des Wagens, anzuzeigen; auch in zweifelhaften Fällen den Kutscher zu dem Postmeister, oder Postverwalter des Orts zu verweisen, damit dieser, zum Behuf seiner zu erstattenden Anzeige, genaue Erkundigung einziehe und, nach Befinden der Umstände, die ermangelnde Abgabe ganz, oder zum Theil einbringe; wie denn in einem solchen Falle die Kutscher nicht eher, als bis sie sich wegen geschehener Berichtigung legitimiren, oder den Abgabe- und Straf-Betrag deponiren, abfahren dürfen.

## §. 23.

Behandlung  
und Bestrafung  
der ausländi-  
schen Lohnkut-  
scher.

Alle aus fremden Landen in Unsere Lande kommende Land-, Mieth- und Lohnkutscher, werden bei Passirung der ersten Sächsischen Poststation, und bei ihrer Zurückfahrt, allenthalben, wie die inländischen, und nach vorstehenden Vorschriften behandelt, und dürfen ohne genügende Legitimation wegen der §. 4 bemerkten Abgabe nicht passiren, sondern sind an die Postanstalt des Orts, wo sie angehalten werden, oder den Erlaubnißschein hätten lösen sollen, zu verweisen. Die betreffende Postanstalt hat von ihnen das erste Mal nur die

unberichtigt gelassene Abgabe einzuziehen, denselben gleichzeitig den Inhalt dieses Regulativs bekannt zu machen, und sie vor Unterschleifen zu warnen, bei Wiederholung von Abgabehinterziehungen aber, unter dem Beistande der Accisofficianten und Thormärter sowohl, als nach Erfordern der Obrigkeit, selbige zu Bezahlung der Abgabe und zu Deponirung der Strafe und Unkosten anzuhalten und, mit Einsendung des deponirten Geldes, Anzeige zum Ober-Post-Amte zu erstatten.

Urkundlich unter des Königl. Geheimen Finanz-Collegii Siegel und Unterschrift ausgefertigt zu Dresden, am 12<sup>ten</sup> November 1828.



Freiherr von Manteuffel.

Carl August Rüttner, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 25<sup>ten</sup> November 1828.

Die Jahrgänge 1829–1831 enthalten keine Verordnungen zum Postwesen. Lediglich die »Verordnung, die Einrichtung der Ministerial-Departements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betreffend« vom 7. November 1831 besagt in Punkt 11, daß »Der bisherige Wirkungskreis ... des Oberpostamtes und der ihnen untergebenen Postämter ... bis auf Weiters unverändert« bleiben soll. –

## N. 51.) Bekanntmachung,

die Portobefreiung in Kirchen- und Schul-Sachen betreffend;

vom 30<sup>ten</sup> Juni 1832.

In Hinsicht der Portofreiheit der Official-Correspondenz in Kirchen- und Schul-Sachen ist, zur Erläuterung des Regulativs vom 21<sup>ten</sup> Januar 1783, nähere Bestimmung dahin getroffen worden, daß die Correspondenz zwischen den Superintendenten, Königl. Aemtern oder Gerichten, Stadträthen und Patrimonialgerichten, in rein kirchlichen und Schul-Sachen, bei welchen kostenfrei zu expediren ist, wenn sie mit dem Officialstempel dieser Behörde bedruckt, auch mit der Inhaltsangabe „Kirchen- oder Schul-Sachen“ bezeichnet worden, vom Porto frei gelassen, dagegen bei solchen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, wofür Kosten in Ansatz kommen, ingleichen, wenn Stadträthe oder Patrimonialgerichte unter sich, oder mit Geistlichen und Schullehrern, die nicht an der Kirchen- oder Schul-Inspection Theil haben, in dergleichen Angelegenheiten Schriften wechseln, das Porto ohne Unterschied erhoben werden soll.

Den Kirchen- und Schul-Inspectionen der Kreislande wird solches hierdurch, mit der Anweisung, zur Kenntniß gebracht, sich nach obiger Bestimmung allenthalben genau zu achten.

Dresden, den 30<sup>ten</sup> Juni 1832.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

D. Müller.

Just: S.

Ausgegeben den 9<sup>ten</sup> Juli 1832.

---

Quelle: »Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen«,  
Heft 26 / 1832, Seite 363.

S a m m l u n g  
d e r  
G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n  
f ü r d a s K ö n i g r e i c h S a c h s e n.  
22<sup>tes</sup> Stück, vom Jahre 1833.

---

N<sup>o</sup> 45.) G e s e z,  
die Erhebung des Chausseegeldes betreffend;  
vom 9<sup>ten</sup> November 1833.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic.  
und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic.

haben für angemessen erachtet, zu Erleichterung des Verkehrs, und um die bei der bisherigen Chausseegelder-Erhebung nicht durchgängig beobachtete Berücksichtigung der Verschiedenheit der Transportmittel auf eine angemessene Weise herzustellen, die zeitherigen Chausseegeld-Erhebungsrollen einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen zu lassen, und verordnen demnach, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

§. 1.

Die bisherigen Chausseegeld-Erhebungsrollen, das darauf bezügliche Patent vom 1<sup>ten</sup> Mai 1804. und alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegen laufenden Anordnungen werden, vom 1<sup>ten</sup> Januar 1834. an, außer Wirksamkeit gesetzt; dagegen ist

§. 2.

dem unter A. anliegenden, von Unserm Finanz-Ministerio vorgelegenen Chausseegelder-Tarif in allen Punkten, sowohl von den Einnehmern, als den Passanten, unweigerlich nachzugehen.

1833.

25

§. 3.

Die auf den Grund der bisherigen Chausseegelder-Sätze zugestandenen Ermäßigungen kommen in Wegfall, insofern solche nicht durch Unser Finanz-Ministerium von Neuem bewilligt werden oder, wegen gewisser Gegenleistungen, auf besondern Verträgen beruhen.

§. 4.

Alle auf Zeit zugestandene Chausseegelder-Fixationen können auf die Dauer der Bewilligungszeit fortgesetzt werden.

Wer zu deren Aufgabe geneigt ist, hat dies, vor Ablauf des Monates December dieses Jahres, bei dem betreffenden Gleits- und Accis-Commissar anzuzeigen und das Chaussee-Geld dann im Einzelnen zu entrichten.

§. 5.

Unserm Finanz-Ministerium, welches mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt ist, bleibt überlassen, in besondern, durch die Localität bedingten Fällen behufige Verfügung zu treffen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandates vom 9ten März 1818, zu publiciren ist, eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beiducken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 9ten November 1833.



Anton.  
Friedrich August, K. z. S.

Heinrich Anton von Beschau.

# A. T a r i f

## für Erhebung des Chauffeegeldes.

Es wird entrichtet an jeder Hebestelle:

	tbl.	gr.	pf.
I.) Von Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem zum Fortschaffen von Personen bestimmten Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten, besetzt oder leer, für jedes Zugthier, . . . . .	—	1	—
II.) Vom Lastfuhrwerke:			
A.) vom beladenen:			
1.) vierrädri gen, für jedes Zugthier, bei einer Bespannung			
a.) von 4 und weniger Zugthieren, . . . . .	—	1	—
b.) von 5 oder 6 Zugthieren, . . . . .	—	2	—
c.) von 7 oder mehreren Zugthieren, . . . . .	—	3	—
2.) zweirädri gen, für jedes Zugthier, bei einer Bespannung			
a.) von 1 oder 2 Zugthieren, . . . . .	—	1	—
b.) von 3 dergleichen . . . . .	—	2	—
c.) von 4 dergleichen . . . . .	—	3	—
3.) Ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte, so wird statt der Säge 1. Lit. h., und 2. Lit. b., von jedem Zugthiere nur entrichtet, . . . . .	—	1	—
4.) Von Schlitten, für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl, . . . . .	—	1	—
B.) Vom unbeladenen:			
1.) zum Transport von Kaufmannsgütern bestimmten Frachtwagen, für jedes Zugthier, . . . . .	—	—	8
2.) gewöhnlichen, zum Transport ländlicher Erzeugnisse bestimmten Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier . . . . .	—	—	6
III.) Von Pferden und Maulthieren, mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem	—	—	6
IV.) Von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück . . . . .	—	—	3
V.) Von Kälbern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stücke sind, nichts entrichtet, von 5 Stücken und mehr aber, für jede 5 Stücke . . . . .	—	—	3
VI.) Von inländischen Extraposten und Estafetten wird das Chauffeegeld zugleich mit dem Post- und Estafettengelde entrichtet, und zwar für jedes Pferd, auf jede zwischen der nächsten Station gelegene Einnahme, mit	—	1	—

### Zusätzliche Bestimmungen.

- 1.) Lastfuhrwerk, welches auffer seinen Zubehörungen und dem Futter für die Bespannung, auf höchstens drei Tage, noch andere Gegenstände geladen hat, soll, wenn das Gewicht der letztern mehr als die Ladung eines Schubkarrens, wofür zwei Centner anzunehmen sind, beträgt, für beladen angesehen werden.
- 2.) Alles bei dem Fuhrwerke befindliche, offenbar nur zum Zuge bestimmte Vieh, es sei dasselbe beim Passiren der Hebestelle wirklich eingespannt oder nicht, wird zur Bespannung gerechnet. Ausgenommen hiervon sind, lahmi oder sonst für kurze Zeit untauglich gewordene Zugthiere, welche uneingeschirrt hinter den Wagen hergehen, und daher nur den unter No. III. oder IV. vorgeschriebenen Sätzen unterliegen.
- 3.) Die Abgabe wird gefällig und ist zu entrichten, wenn die Hebestelle passirt wird; auch ist sie in königl. sächs. Münzsorten nicht unter  $\frac{1}{4}$  Stücken zu erlegen, indem Scheidemünze nur zur Ausgleichung, oder wenn der Betrag der ganzen Abgabe nicht über — 1 gr. — ansteigt, angenommen wird.
- 4.) Wer nur eine Einnahme passirt, ist auf dem Rückwege, gegen Vorzeigung der dasselbst erhaltenen, aber nicht abzugebenden Quittung, jedoch nur an demselben Tage, frei.
- 5.) Werden zwei Chausseegelber-Einnahmen in eine vereinigt, so kann der doppelte tarifmäßige Satz erhoben werden.

### B e f r e i u n g e n .

Chausseegelb wird nicht erhoben:

- 1.) Von sämmtlichen Mitgliedern des Königl. Sächs. Regentenhauses.
- 2.) Von ordinairen fahrenden, reitenden und Eil-Posten, ingleichen von Couriers, so im Dienste des Staats versendet werden, und den leer auf die Station zurückkehrenden Postpferden.
- 3.) Von nachbenannten Staatsbeamten und berittenen Unterofficianten, wenn sie innerhalb ihres Dienstbezirks in öffentlichen Angelegenheiten reisen und, daß solches der Fall sei, auf Pflicht versichern, als:
  - a.) Kreis- und Amtshauptleute,
  - b.) Justiz- und Rentbeamte,
  - c.) sämmtliche Straßenbaubeamte, einschließlich der Straßenbau-Eleven,
  - d.) Oberzoll- und Steuer-Inspectoren, ingleichen Oberzoll- und Steuer-Controleurs und berittene Zoll- und Steuer-Aufseher,

S a m m l u n g  
der  
G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n  
für das Königreich Sachsen.

20<sup>tes</sup> Stück, vom Jahre 1834.

---

N<sup>o</sup> 44.) Verordnung des Finanz-Ministerii,  
die Ermäßigung der Portosätze für Papiergeld betreffend;

vom 30sten Juli 1834.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit, wird im Verfolg des Gesetzes vom heutigen Tage, die Cassenbillets betreffend, zu Beförderung des Verkehrs mit dem inländischen und ausländischen Papiergelde, wegen der Postportosätze von selbigem, hiermit Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Die bisherige Bestimmung, nach welcher bei Sendungen mit der Post, von dem, dem baaren Gelde gleich zu achtenden Papiergelde, die Goldtare in Anwendung zu bringen ist, wird vom 1sten October dieses Jahres an aufgehoben; dagegen wird das Postporto für dergleichen Sendungen, nach Analogie dessen, was bereits in Folge einer zwischen Sachsen und Preussen abgeschlossenen Postconvention vom 1sten April d. J. bestimmt worden ist, bis auf die Hälfte der Silbertare im Hundert herabgesetzt, und hiernach das Porto, jedoch für die Beträge unter Hundert Thaler in Papiergeld, mit Berücksichtigung der tarifmäßigen Briefportosätze, und nach Maassgabe der bestehenden conventionmäßigen diesseitigen Grenzportoantheile von Silbergeld und Briefen nach den in der Beilage unter C. angegebenen Sätzen, vom 1sten October dieses Jahres an erhoben.

1834.

27

## §. 2.

Diese Taxe findet nicht allein auf die Cassenbillets und Leipziger Disconto-Cassen-Scheine, sondern auch auf alles ausländische Papiergeld, oder die statt baaren Geldes zu brauchenden Zahlungsmittel, wohin auch Zinscheine von Staatspapieren, wenn sie von letztern getrennt versendet werden, zu rechnen sind, Anwendung, namentlich auf die Preussischen Cassenanweisungen, Bankoscheine, Cassen-Verein- und Seehandlungs-Scheine, die Oesterreichischen, dem Conventionsgelde nach ihrem Nennwerthe gleichstehenden Banknoten, und die, nach ihrem Silberwerthe, auf  $6\frac{1}{2}$  gr. reducirten Einlösungs- und Anticipationscheine.

## §. 3.

Eine weitere Moderation des Portos für Papiergeld in Summen über 3000 Thlr. findet nicht Statt. Dagegen werden die kleinern Beträge über ein oder mehrere Hundert in Papiergeld, nach den in der allgemeinen Post-Taxordnung §. 1. der Anmerkungen zur Geldtaxe, bestimmten moderirten Sätzen taxirt.

## §. 4.

Sollen Sendungen von Cassenbillets oder anderem Papiergelde der moderirten Taxe theilhaftig werden: so darf denselben nur ein einfacher Brief beige packt, und muß die Gattung des Papiergeldes, oder bei vereinter Sendung mehrerer Sorten, jede derselben nach dem Werthsbetrage, auf der Adresse richtig angegeben seyn.

## §. 5.

Werden dem Papiergelde stärkere Briefe, oder Schriften, Rechnungen, Acten, gedruckte Sachen oder andere Gegenstände beige packt: so wird, außer dem Porto für den angegebenen Geldbetrag, noch das für den Brief oder das Paket ausfallende Porto, nach dem Gewichte erhoben.

## §. 6.

Gold oder Silber darf in der Regel nie mit Cassenbillets oder anderem Papiergelde zusammengepackt werden. Wird jedoch zu Erfüllung einer Geldsendung, in einem Briefe ein kleinerer Betrag in Gold, dem Papiergelde, oder ein kleinerer Betrag in Papiergeld, dem Golde beigegefügt: so wird das Porto für den vollen Betrag beider Geldsorten, und nach der Taxe derjenigen Geldsorte erhoben, in welcher der größere Betrag bestehet, z. B. für 25 Thaler Cassenbillets und 1 Louisd'or oder 1 Ducaten in einem Briefe, wird das Porto wie für 26—50 Thaler in Cassenbillets erhoben, und 75 Thlr. in Gold mit 5 Thlr. in Cassenbillets oder Cassenanweisungen, werden wie 80 Thlr. in Gold taxirt. Silbergeld darf nur in Beträgen unter Einem Thaler dem Papiergelde

beigepackt werden, und wird dann bis zu 16 gr. gar nicht, über 16 gr. aber wie 1 Thlr. Cassenbillet gerechnet, so daß 25 Thlr. Cassenbillet und 20 gr. in Silber, das Porto für 26 Thlr. Papiergeld bezahlen.

§. 7.

Zur eignen Sicherstellung der Absender im Verlustfalle, bleibt die unrichtige Angabe oder gänzliche Verschweigung des Papiergeldes auf der Adresse, unter den bisherigen Strafbestimmungen im Entdeckungsfalle, auch ferner untersagt.

Nach gegenwärtiger Verordnung haben sich die Postbehörden und alle diejenigen, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 30sten Juli 1834.

Finanz - Ministerium.

von Zschau.

Rüttner.



Postmeilen.	Porto für 100 Thaler in Silber.	Moderirtes Porto für Cassenbilletts und anderes Papiergeld.				
		1 bis 5 Thaler.	6 bis 25. Thaler.	26 bis 50. Thaler.	51 bis 75 Thaler.	76 bis 100. Thaler.
1 — 1½.	2 gr.	¾ gr.	¾ gr.	¾ gr.	1 gr.	1 gr.
2 — 3.	3 gr.	1¼ gr.	1½ gr.	1½ gr.	1½ gr.	1½ gr.
4 — 6.	4 gr.	1½ gr.	1½ gr.	1½ gr.	2 gr.	2 gr.
7 — 10.	5 gr.	1½ gr.	1½ gr.	1¾ gr.	2 gr.	2½ gr.
11 — 12.	6 gr.	2¼ gr.	2¼ gr.	2¼ gr.	2½ gr.	3 gr.
13 — 14.	7 gr.	2¼ gr.	2¼ gr.	2½ gr.	3 gr.	3½ gr.
15 — 16.	8 gr.	2¼ gr.	2¼ gr.	2½ gr.	3½ gr.	4 gr.
17 — 18.	9 gr.	2¾ gr.	3 gr.	3 gr.	4 gr.	4½ gr.
19 — 20.	10 gr.	2¾ gr.	3 gr.	3 gr.	4 gr.	5 gr.
21 — 24.	11 gr.	3 gr.	3 gr.	3½ gr.	4½ gr.	5½ gr.
25 — 28.	12 gr.	3¾ gr.	3¾ gr.	4 gr.	5 gr.	6 gr.
29 — 30.	13 gr.	4½ gr.	4½ gr.	4½ gr.	5½ gr.	6½ gr.
31 — 35.	14 gr.	5¼ gr.	5¼ gr.	5¼ gr.	6 gr.	7 gr.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1835.

## N<sup>o</sup> 54.) Verordnung,

die Aufhebung des, den Poststationen nachgelassenen Abzugs von dem für Pferde zur Hülfsvorspann zu verabreichenden Lohne betreffend;

vom 27sten Mai 1835.

In Folge allerhöchster und höchster Genehmigung wird die zeither von den Postmeistern und Posthaltern zur Postkasse zu entrichten gewesene Abgabe an —= 2 gl. —= vom Thaler des Extrapostverdienstes und —= 1 gl. —= vom Thaler des Courier- und Stafettenverdienstes vom 1sten Juli dieses Jahres an nicht weiter erhoben werden, um denselben dieselbe Erleichterung angedeihen zu lassen, welche den inländischen Lohn- und Mercklutschern durch den in Folge des Personal- und Gewerbesteuergesetzes eingetretenen Wegfall der bis dahin zur Postkasse zu bezahlen gewesenen Abgabe von 9 pf. für das Pferd auf die Meile zu Theil geworden, dagegen hat es, um den Pferde haltenden Unterthanen, welche Hülfsvorspann an die Poststationen zu stellen haben, thunlichste Erleichterung zu verschaffen, angemessen geschienen, die Bestimmung der Postordnung vom 27sten Juli 1713. §. 54. und des Generale vom 6ten Februar 1806. §. 4., wonach den Poststationen nachgelassen ist, von dem für jedes zum Postdienst verwendete Anspannerpferd zu verabreichenden gesetzmäßigen Lohne Einen Groschen auf die Meile des geleisteten Dienstes als Entschädigung für die Mühwaltung bei der Expedition und für den Ausschreibungsaufwand in Abzug zu bringen, vom 1sten Juli dieses Jahres an aufzuheben, so daß von gedachtem Tage an für jedes ausgespannene und verwendete Hülfspferd das volle Vorspannlohn zu verabreichen ist.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 27sten Mai 1835.

Finanz-Ministerium.  
von Beschan.

Rüttner, S.

( 595 )

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,  
29<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1835.

---

---

( 640 )

## N<sup>o</sup> 121.) Verordnung,

die Instanzen und das Verfahren in Verwaltungsjustizsachen beim  
Postwesen betreffend;

vom 7ten December 1835.

Die weitere Ausführung der, in dem Gesetze über das Administrativjustizverfahren, vom 30sten Januar d. J., enthaltenen Vorschriften erheischt, daß auch rücksichtlich der Instanzen und des Verfahrens in Verwaltungsjustizsachen beim Postwesen, das Erforderliche bestimmt werde.

Das Finanz-Ministerium verordnet demnach, im Einverständnis mit dem Ministerium der Justiz, wie folgt:

§. 1. Da in den Postgesetzen und Verordnungen solche Bestimmungen, über welche ein Rechtsstreit unter Privatgen entstehen, und die administrativrichterliche Kompetenz

der Postbehörden eintreten könnte, nicht vorzukommen pflegen, und die nach §§. 31.—33. des erwähnten Gesetzes vom 30sten Januar d. J. zulässigen Rekurse gegen die Verfügungen und Aussprüche der Verwaltungs- also auch der Postbehörden, in gewöhnlichen Administrationsangelegenheiten, an einen bestimmten Instanzenzug nicht gebunden sind: so bestehen für die, beim Postwesen, ausser den reinen Verwaltungsgegenständen, noch ressortirenden Administrativstrafsachen, nicht mehr, als zwei Instanzen.

§. 2. Die erste Instanz wird vom Oberpostamte in Leipzig gebildet. Dasselbe führt die Untersuchungen gegen Angeschuldigte, fällt das erste Erkenntnis, und vollstreckt die Entscheidungen.

§. 3. Genannte Behörde ist befugt, wegen Vernehmungen und Abhörungen der ausserhalb des Leipziger Justizamtsbezirks sich aufhaltenden Angeschuldigten, Zeugen und anderer Personen, ferner wegen Anstellung von Lokalerdeterungen, die kompetenten Verwaltungsobrigkeiten, namentlich die Justizämter und Patrimonialgerichte, in vorgedachter Eigenschaft, ingleichen die Stadträthe, zu requiriren. Diese Behörden sind verpflichtet, den an sie gelangenden Requisitionen Gnüge zu leisten.

§. 4. Auf Rekurse in Poststrafsachen entscheidet das Finanz-Ministerium in zweiter Instanz, nach Maassgabe der Bestimmungen §§is 18. und 40. des Gesetzes über das Administrativjustizverfahren, vom 30sten Januar dieses Jahres.

§. 5. Das Oberpostamt ist ferner zur Untersuchungsführung, Entscheidung in erster Instanz, und zur Vollstreckung der Erkenntnisse, in den, gegen die ihm untergebenen höhern und niedern Postbeamten, wegen Dienstvergehungen anhängig werdenden Disziplinarstrafsachen, kompetent.

§. 6. In dergleichen Sachen ist nur das Rechtsmittel des Recurses zulässig, auf welches das Finanz-Ministerium in zweiter Instanz entscheidet.

§. 7. Bei Dienstverbrechen gebührt dem Oberpostamte die vorläufige summarische Untersuchung, die Beschlussnahme über Abgabe an die nach dem Gesetze vom 28sten Januar 1835. C. über privilegierte Gerichtsstände, §. 11. No. 1. als kompetent zu betrachtende Gerichtsbehörde, die Ergreifung der erforderlichen Sicherheitsmaassregeln gegen die Flucht des Verbrechers und Gefährdung des fiskalischen Eigenthums, so wie die Konkurrenz bei der Untersuchungsführung vor der Justizbehörde, in derselben Maasse, wie hierüber allenthalben das Gesetz über das Untersuchungsverfahren gegen Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben vom 27sten Dezember 1833. §§is 222. bis mit 226. verordnet.

§. 8. Im übrigen sind rücksichtlich des Verfahrens in den zur Kompetenz des Oberpostamts gehörenden Strafsachen, die Vorschriften des Gesetzes unter D., die Administrativjustizsachen betreffend, vom 30sten Januar 1835. insbesondere §. 34. und ff. mit Rücksichtnahme auf die hier §. 2. bis mit 7. angeordneten Bestimmungen, pünktlich zu befolgen.

§. 9. Die, bei Erlassung dieser Verordnung, bereits anhängigen Untersuchungssachen, sind nach obigen Vorschriften zu behandeln.

Dresden, am 7ten Dezember 1835.

Finanz-Ministerium.  
von Zeschau.

Rüttner, S.

## N<sup>o</sup> 67.) Verordnung, das Lohnfuhrwesen betreffend;

vom 13ten Juni 1839.

Obwohl die mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Bekanntmachung des vormaligen Geheimen Finanzcollegii, vom 12ten November 1828, betreffend die Land- und Miethkutscher und die von selbigen zur Postcasse zu entrichtende Abgabe, bereits in mehreren Punkten, im Interesse der Land- und Miethkutscher und der sich derselben bedienenden Reisenden, erläutert, und namentlich durch die Bekanntmachung vom 4ten November 1830 die im § 15 der obigen Bekanntmachung bestimmte 48stündige Frist, hinsichtlich der Weiterbeförderung der mit Extrapost angekommenen Reisenden, durch Land- und Miethkutscher, auf 24 Stunden herabgesetzt, und durch das Gesetz vom 22sten November 1834, § 1<sup>3</sup> (Gesetzsammlung v. J. 1834, Stück 34) die Abgabe von inländischen Land- und Miethkutschern gänzlich aufgehoben worden ist; so haben Se. Majestät der König, doch, zugleich in Berücksichtigung der hierauf bezüglichen ständischen Anträge, für angemessen erachtet, das Finanzministerium zu ermächtigen, versuchsweise auf so lange, als sich keine erheblichen Nachtheile für die Postanstalt ergeben, einige fernere Abänderungen eintreten zu lassen, welche hiermit in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

§ 1. Das im § 15 der Bekanntmachung vom 12ten November 1828 ausgesprochene und in der Bekanntmachung vom 4ten November 1830 wiederholte Verbot, die mit Extrapost ankommenden Reisenden nur nach Verlauf einer gewissen Frist durch Lohnfuhrten weiter zu befördern, wird hiermit gänzlich aufgehoben.

Schriftliche oder mündliche Aufforderungen an die mit Extrapost, oder mit den ordinären (Eilposten, Diligencen, Packposten etc.) ankommenden Reisenden, sich zu ihrem weitern Fortkommen der Land- und Miethkutscher zu bedienen, und namentlich auch das Erwarten ankommender Fahrposten von Seiten der Lohnkutscher vor den Posthäusern oder Ab- und Einsteigeplätzen der Postreisenden, ist bei Fünf Thaler Strafe untersagt.

§ 2. Die Beförderung der Reisenden mit abgeweckelten oder unterlegten Pferden, bleibt auch fernerhin ein ausschließendes Vorrecht der Postanstalt, wie solches in der Bekanntmachung vom 12ten November 1828 näher bezeichnet und verpönt ist.

§ 3. Das im § 17 der gedachten Bekanntmachung enthaltene Strafverbot, daß Lohnkutscher und andere Fuhrleute, welche Reisende regelmäßig von einem Orte zum andern befördern und damit ein eigenes Gewerbe treiben, diese Reisen nicht an bestimmten Tagen der Woche oder des Monats verrichten, noch dieselbe eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen dürfen, bleibt zwar in Kraft, es soll aber als eine regelmäßige Personenbeförderung nur angesehen werden, wenn ein Lohnkutscher, ohne für die ganze Tour und

Quelle: »Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen«,  
Heft 14 Juni 1839

für das ganze Geschirr gebungen zu sein, in drei auf einander folgenden Wochen, an dem nämlichen Wochentage, von dem nämlichen Abfahrtsorte ab, nach dem nämlichen Bestimmungsorte, Personen befördert hat.

Auch kann im Inlande wohnenden Lohnfuhrleuten auf Ansuchen von dem obigen Verbote Dispensation ertheilt werden.

§ 4. Diese Dispensation ist bei dem Oberpostamte zu Leipzig nachzusuchen, und zwar unter genauer Angabe der Orte, von wo ab und wohin gefahren werden soll, der Anzahl der wöchentlichen Fahrten, der Tage und Stunden der Abfahrt und Ankunft an dem Bestimmungsorte, ingleichen der Wagen, der Bespannung und der Zeit, auf welche die Dispensation erbeten wird.

Für den Fall, daß bei längeren, regelmäßig zurückzulegenden Touren unterwegs übernachtet werden soll, ist auch der Ort des Nachtquartiers mit anzugeben.

§ 5. Dem Oberpostamte steht frei, die Genehmigung, sowohl überhaupt, als insbesondere hinsichtlich der für die Fahrt gewählten Tage und Stunden, zu verweigern, wobei dasselbe vorzugsweise darauf Bedacht zu nehmen hat, daß nicht durch verschiedene, in einander greifende Fahrgelegenheiten, das Verbot des Pferdewechsels umgangen, oder gleichzeitigen Fahrpostcoursen eine zu fühlbare Beeinträchtigung zugefügt werde.

§ 6. Anträge von Personen, welche nicht selbst Pferde besitzen, und das Lohnkutschergewerbe unter Entrichtung von Gewerbesteuer nicht regelmäßig verrichten, sind, eben so wie Gesuche von Compagnieschaften und Actienvereinen, unbedingt zurückzuweisen.

§ 7. Der, die Dispensation Nachsuchende erhält einen von dem Oberpostamte auszufertigenden, längstens auf ein Jahr, nie unter drei Monate, auch lediglich für die Person oder dessen Dienstleute, lautenden Erlaubnißschein, für welchen die in der Anlage C angegebene Concessionsgebühr zu entrichten ist.

§ 8. Nur nach Empfang des auszufertigenden Erlaubnißscheins ist dem Inhaber das Beginnen der regelmäßigen Fahrten und deren öffentliche Bekanntmachung gestattet.

Wer dieß früher unternimmt, verfällt in die § 17 der Bekanntmachung vom 12ten November 1828 festgesetzte Strafe von Zehn Thalern — — auch dann, wenn ihm späterhin die Dispensation ertheilt wird.

Wer es dagegen unterläßt, den geldlosen Erlaubnißschein zu seiner Legitimation bei sich zu führen, oder dem Geschirrführer mitzugeben, wird in eine Ordnungsstrafe von Zwei Thalern — — genommen.

§ 9. Wer sich eines auf den Namen eines andern Lohnfuhrmanns lautenden Erlaubnißscheins bedient, oder wer den ihm ertheilten dergleichen Schein an einen andern Lohnfuhrmann, oder an dessen Dienstleute verborgt, verschenkt, verkauft, vermietet, oder sonst überläßt, oder wer den Bestimmungen des ertheilten Erlaubnißscheins in allen oder einem

einzelnen Punkte, selbst, oder durch die von ihm zu vertretenden Angehörigen oder Dienstboten entgegenhandelt, namentlich auch Pferde unterwegs wechselt, einem andern Unternehmer die Personen zuführt, oder von demselben zur Weiterbeförderung übernimmt, verfällt in eine Strafe von Zehn Thalern — = — = und was den Pferdewechsel und das Zuführen von Reisenden betrifft, in die durch die Bekanntmachung vom 12ten November 1828 festgesetzte Strafe von Zwanzig Thalern — = — = für jeden Contraventionsfall. Auch

§ 10. bleibt solchenfalls dem Oberpostamte überlassen, die ertheilte Erlaubniß sofort, oder nach erfolgter Verwarnung, zurückzunehmen. Namentlich kann dieß auch dann geschehen, wenn dem § 19 der Bekanntmachung vom 12ten November 1828 entgegen, verschlossene Briefe und postmäßige (nicht über 20 Pfund wiegende) Pakete, zur Beförderung übernommen werden.

Da das Finanzministerium den Land- und Miethkutschern durch vorstehende Bestimmungen die Gelegenheit geboten hat, ihren Gewerbebetrieb auf eine gesetzmäßige Weise auszu dehnen, und zugleich dadurch dem reisenden Publicum ein möglichst wohlfeiles Reisefortkommen, neben den Postgelegenheiten, innerhalb Landes zu sichern, so erwartet dasselbe vertrauensvoll, daß jede fernere Ueberschreitung der, über das Lohnkutschergewerbe bestehenden Vorschriften unterbleiben werde.

Im entgegengesetzten Falle aber werden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 12ten November 1828 und namentlich die des § 17 aufs Strengste gehandhabt werden.

Dresden, den 13ten Juni 1839.

Finanz - Ministerium.

von Zschau.

Rüttner.



## T a r i f

des, bei regelmäßigen Personenfuhren für jedes Pferd der Bespannung  
auf ein Jahr an die Postcasse zu entrichtenden  
Concessionsgeldes.

Anzahl der Fahrten in jeder Woche.	Wenn die Tour beträgt:							
	bis 4 Meilen.		über 4 bis 8 Meilen.		über 8 bis 12 Meilen.		über 12 bis 16 Meilen.	
	Zht.	gr.	Zht.	gr.	Zht.	gr.	Zht.	gr.
1	1	8	2	—	2	12	2	20
2	2	20	4	6	5	8	6	2
3	4	8	6	12	8	4	9	8
4	5	20	8	18	11	—	12	14
5	7	8	11	—	13	20	15	20
6	8	20	13	6	16	16	19	2
7	10	8	15	12	19	12	22	8

### Anmerkungen:

- 1) Die Retourfahrten, solche geschehen regelmäßig oder nicht, sind mit inbegriffen.
- 2) Die Entfernungen werden nach dem bei der Postanstalt geltenden Meilenmaasse berechnet, jedoch mit Weglassung aller Bruchtheil-Meilen, so daß z. B. 12 $\frac{3}{4}$  Meilen nur für 12 Meilen gerechnet werden.
- 3) Das Concessionsgeld ist bei Ertheilung der Concession auf die Zeit der Dauer derselben im Voraus zu erlegen. Eine Zurückerstattung desselben findet nicht Statt.

## N<sup>o</sup> 68.) Verordnung,

die wegen mehrerer Uebertretungen der Postvorschriften anhängigen Untersuchungen betreffend;

vom 13ten Juni 1839.

Nachdem durch die, unter heutigem Tage erlassene, das Lohnfuhrwesen betreffende Verordnung, das zeitherige Verbot, die mit Extrapost ankommenden Reisenden nur nach Verlauf einer gewissen Frist durch Lohnfuhrn weiter zu befördern, gänzlich aufgehoben, ferner der Begriff der, auch künftig der Postanstalt vorbehaltenen und den Lohnkutschern nur im Wege der Concession zu gestattenden regelmäßigen Personenbeförderung, näher festgestellt worden ist; so hat, mit Allerhöchster Genehmigung, das Finanzministerium hinsichtlich der gegen Uebertreter der dießfalligen Vorschriften anhängigen Untersuchungen, Nachstehendes zu verordnen beschlossen.

§ 1. Die Untersuchungen, welche entweder wegen angeschuldigter Beförderung von Extrapostreisenden vor Ablauf von vier und zwanzig Stunden oder wegen regelmäßiger Personenbeförderung bis zu Publication gegenwärtiger Verordnung, anhängig worden, sind ohne Unterschied, in welcher Lage sich dieselben gegenwärtig befinden, nur insoweit fortzustellen, als dem Angeschuldigten dabei zugleich ein gemeines Vergehen oder Verbrechen zur Last fällt, oder dafern derselbe die Fortstellung der Untersuchung ausdrücklich begehrt.

§ 2. Strafen und Kosten, welche wegen der § 1 gedachten Uebertretungen dem Angeschuldigten bereits zuerkannt sind, werden demselben insoweit erlassen, als das in der Sache gefällte Erkenntniß nicht bereits vollstreckt, und daher verwirkte Geldstrafen noch nicht eingebracht, Freiheitsstrafen noch nicht verbüßt und die Kosten noch nicht abgestattet worden sind.

§ 3. Untersuchungen der § 1 genannten Art, welche wegen dabei gleichzeitig angeschuldigter gemeiner Vergehen oder Verbrechen fortzustellen, sind lediglich auf die letzteren, nicht aber zugleich auf die dort bezeichneten Uebertretungen der Postgesetze zu richten und vor der competenten Behörde fortzuführen.

Dresden, am 13ten Juni 1839.

Finanz-Ministerium.

von Zschau.

Küttner.

**N<sup>o</sup> 102.) Verordnung,**  
die Erhebung des Chausseegeldes u. s. w. betreffend;  
vom 22sten October 1840.

Nach dem Erscheinen des Gesetzes, die Belastung und Felgenbreite des Frachtfuhrwerks auf den Chausseen betreffend, vom 16ten April, und der Gesetze und Verordnung, die künftige Münzverfassung im Königreiche Sachsen betreffend, vom 20sten, 21sten und 23sten Juli dieses Jahres, ist eine durchgängige Revision des zeitherigen Tarifs für die Erhebung des Chausseegeldes, sowie der gegenwärtig bestehenden Wege = Brücken = und Fährgelder = und Wassergleits = Rollen nöthig geworden, in deren Verfolg mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch Nachstehendes verordnet wird:

§ 1. Vom 1sten Januar 1841 wird der durch Gesetz vom 9ten November 1833 veröffentlichte Tarif für Erhebung des Chausseegeldes außer Wirksamkeit gesetzt und ist dagegen

§ 2. Das Chausseegeld nach dem unter A angefügten Tarif zu erheben und zu entrichten.

§ 3. Die auf bestimmte Zeit zugestandenen Chausseegeldfixationen bestehen während der Dauer ihrer Bewilligungszeit fort, insofern nicht vor Ablauf des Monats December dieses Jahres bei dem Bezirksoberzoll- und Obersteuerinspector die Aufhebung der Fixation erklärt wird.

§ 4. Die mit dem Tarif vom 9ten November 1833 publicirten Befreiungen und Strafbestimmungen bleiben in Wirksamkeit, so lange nicht eine oder die andere derselben ausdrücklich aufgehoben und zurückgenommen wird.

§ 5. Von der im § 1 gedachten Zeit an treten auch die zeitherigen Erhebungsrollen bei den fiscalischen Wege = Brücken = Fähren = und Pflastergleits = Gelder = Einnahmen außer Wirksamkeit und ist den neuen Rollen nachzugehen, welche den Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen über das neue Münzsystem entsprechend eingerichtet, und, von dem Finanzministerio vollzogen, an den betreffenden Hebestellen aushängen werden.

§ 6. Auch wird Veranstaltung getroffen, damit die Rollen für die Erhebung der mit Genehmigung der Ministerien der Finanzen und des Innern bestehenden Privat = Wege = und Brückengelder gleichfalls mit den Vorschriften jener Gesetze und Verordnungen in Einklang gebracht werden, und die hiernach abgeänderten Rollen durch Aushängung an den Hebestellen zu Jedermanns Einsicht gelangen.

Dresden, am 22sten October 1840.

**Finanz = Ministerium.**

von Beschau.

Winkler.

**A.**

**Tarif**  
für Erhebung des Chausseegeldes.

	Lhr.	Rgr.	pf.
An jeder Chausseegelder-Hebestelle ist zu entrichten:			
I.) Von Kutschen, Kaleschen, Cabriolets und allem zum Fortschaffen von Personen bestimmten Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten, besetzt oder leer:			
1.) für jedes einzelne Zugthier . . . . .	—	1	2
2.) " je zwei Zugthiere . . . . .	—	2	5
II.) Vom Lastfuhrwerke:		(2½)	
A.) vom beladenen jeder Art:			
1.) für jedes einzelne Zugthier . . . . .	—	1	2
2.) " je zwei Zugthiere . . . . .	—	2	5
B.) vom unbeladenen:		(2½)	
1.) von zum Transport von Kaufmannsgütern bestimmten Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . .	—	—	8
2.) von gewöhnlichem zum Transport ländlicher Erzeugnisse bestimmten Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier . . . . .	—	—	6
III.) Von jedem uneingespannten Pferde und Maulthiere, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . .	—	—	6
IV.) Von uneingespannten Ochsen, Rühen und Eseln, vom Stück	—	—	3
V.) Von Kälbern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet, von 5 Stücken und mehr aber, für je 5 Stück . . . . .	—	—	3
VI.) Von mündlichen Extraposten und Estafetten wird das Chausseegeld zugleich mit dem Post- und Estafettengelde entrichtet, und zwar auf jede zwischen der nächsten Station gelegene Einnahme:			
1.) für jedes einzelne Pferd . . . . .	—	1	2
2.) " je zwei Pferde . . . . .	—	2	5
		(2½)	

### Zusätzliche Bestimmungen.

- 1.) Lastfuhrwerk, welches außer dessen Zubehör und dem Futter für die Bespannung auf höchstens drei Tage, noch andere Gegenstände geladen hat, soll für beladen angesehen werden, wenn das Gewicht der Letzteren über zwei Zollcentner beträgt.
- 2.) Alles bei dem Fuhrwerke befindliche Zugvieh, es sei beim Passiren der Hebestelle wirklich eingespannt oder nicht, wird, wenn es nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung hat, bei der Berechnung des Chausseegeldes als zur Bespannung gehörig behandelt. Ausgenommen hiervon sind lahm, oder sonst für kurze Zeit zum Zuge untauglich gewordene Zugthiere, welche vreingeschirrt hinter dem Wagen hergehen, indem diese nur den Sätzen unter III und IV unterliegen.
- 3.) Die Abgabe wird gefällig und ist zu erlegen, wenn die Barriere der Einnahme passirt wird.
- 4.) Wer nur eine Einnahme passirt, ist auf dem Rückwege an demselben Tage gegen Vorzeigung der auf dem Hinwege erhaltenen, aber nicht abzugebenden Quittung, frei.
- 5.) Werden zwei hinter einander an derselben StraÙe liegende Chausseegeldereinnahmen in eine vereinigt, so kann in letzterer das Chausseegeld nach dem doppelten Tarifsatz erhoben werden.

Dresden, am 22sten October 1840.

Finanz = Ministerium.  
von Zschau.

Winkler.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 25<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1840.

#### N<sup>o</sup> 122.) Verordnung, die Postordnung betreffend; vom 7ten December 1840.

Der Uebergang zu einem neuen Landesmünzfuße mit veränderter Münzeinteilung hat eine Umarbeitung sämmtlicher Posttaxen erforderlich gemacht.

Mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung kommt daher vom 1sten Januar 1841 an die mittelst Bekanntmachung des vormaligen Geheimen Finanzcollegiums vom 3ten December 1822 publicirte Portotaxe außer Wirksamkeit und dagegen von gleichem Zeitpuncte an die hier nachfolgende, in mehrerer Hinsicht zum Vortheil des öffentlichen Verkehrs veränderte

allgemeine Postordnung  
allenthalben in Anwendung.

Da nächst der Veränderung des Münzsystems auch eine Umgestaltung des hiesigen Maas- und Gewichtswesens in Aussicht steht, deren Ausführung in nicht zu ferner Zeit aufs Neue eine wesentliche Umänderung der Posttaxen zur Folge haben würde; so ist es zweckmäßig erschienen, den gegenwärtigen Portotarifen das, Allerhöchsten Orts bereits genehmigte zehnteilige Gewichtssystem zum Grunde zu legen, und die Postmeile dergestalt zu bemessen, daß solche nicht allein einem künftig zu erwartenden rationellen Maasssystem passend eingereiht werden kann, sondern sich auch der Größe der Postmeilen in einigen Nachbarstaaten, mit welchen Sachsen im lebhaftesten Postverkehr steht, möglichst annähert.

Zu Erläuterung der in den nachstehenden Taxen vorkommenden Gewichtsbestimmungen, sowie zu Vergleichung derselben mit den zur Zeit noch im Gebrauche befindlichen Gewichten dient die Beilage C.

Dresden, am 7ten December 1840.

Finanz - Ministerium.  
von Zschau.

Küttner.



Für das, der Postordnung zum Grunde gelegte Gewichtssystem bildet die Gewichtseinheit das Pfund (Zollpfund) gleich  $\frac{1}{2}$  Kilogramm.

Die Eintheilung des Gewichts in ihren Mehrheits- und Theilgrößen ist folgende:

Centner.	Halbstein	Pfund.	Kilas.	Hektas.	Dekas.	As.
1	10	100	1000	10000	100000	1000000
	1	10	100	1000	10000	100000
		1	10	100	1000	10000
			1	10	100	1000
				1	10	100
					1	10

Die Vergleichung dieses neuen Gewichts mit dem Leipziger Kramergewichte ergibt:

Neues Gewicht:	Leipziger Kramergewicht:
1 Centner = 107,103900 Pfund	oder — Centner 107 Pfund 3 Loth 1,300 Qt.
1 Halbstein = 10,710390	„ „ — „ 10 „ 22 „ 2,930 „
1 Pfund = 1,071039	„ „ — „ 1 „ 2 „ 1,093 „
1 Kilas = 0,107104	„ „ — „ — „ 3 „ 1,709 „
1 Hektas = 0,010710	„ „ — „ — „ — „ 1,371 „
1 Dekas = 0,001071	„ „ — „ — „ — „ 0,137 „
1 As = 0,000107	„ „ — „ — „ — „ 0,014 „

Demzufolge sind z. B. die in der Postordnung häufig vorkommenden Gewichtsfäße von:

$2\frac{1}{2}$ Hektas	=	—	Loth 3,427	Quent.
$5\frac{1}{2}$ „	=	1	3,540	„
7 „	=	2	1,597	„
25 „	=	8	2,273	„
50 „	=	17	0,546	„

( 439 )

## Allgemeine Posttarordnung.

61 \*

## A.

## B r i e f t a r e .

Der einfache, bis mit $2\frac{1}{2}$ Hektas wiegende Brief	z a h l t			
	auf 1 Meile 4 Pfennige.	auf 2 Meilen 5 Pfennige.	auf 3 Meilen 6 Pfennige.	und sofort auf jede Meile mehr 1 Pfennig mehr, folglich auf 10 Meilen 13 Pfennige, auf 30 Meilen 33 Pfennige.
Ueber $2\frac{1}{2}$ bis mit 4 Hektas.	$1\frac{1}{2}$ faches Briefporto.			
4 = 5 $\frac{1}{2}$	2 =			
= 5 $\frac{1}{2}$ = 7	2 $\frac{1}{2}$ =			
= 7 = 8 $\frac{1}{2}$	3 =			
= 8 $\frac{1}{2}$ = 10	3 $\frac{1}{2}$ =			
= 10 = 11 $\frac{1}{2}$	4 =			
= 11 $\frac{1}{2}$ = 13	4 $\frac{1}{2}$ =			
= 13 = 14 $\frac{1}{2}$	5 =			
= 14 $\frac{1}{2}$ = 16	5 $\frac{1}{2}$ =			
= 16 = 17 $\frac{1}{2}$	6 =			
= 17 $\frac{1}{2}$ = 19	6 $\frac{1}{2}$ =			
= 19 = 20 $\frac{1}{2}$	7 =			
= 20 $\frac{1}{2}$ = 22	7 $\frac{1}{2}$ =			
= 22 = 23 $\frac{1}{2}$	8 =			
= 23 $\frac{1}{2}$ = 25	8 $\frac{1}{2}$ =			
Ueber 25 Hektas für jede 3 Hektas mehr	die Hälfte des Portos für den einfachen Brief mehr.			

## B.

## G e l d t a r e .

Beträge	in	in	in
	Silbergeld	Gold	Papiergeld
	zahlen Briefporto:		
Von 1 Thaler bis mit 5 Thaler	1½ faches	1½ faches	1½ faches
„ 6 „ „ „ 25 „	2 „	1½ „	1½ „
„ 26 „ „ „ 50 „	2½ „	2 „	1½ „
„ 51 „ „ „ 75 „	3 „	2½ „	2 „
„ 76 „ „ „ 100 „	4 „	3 „	2 „
Jedes 100 Thlr. bis mit 3000 Thlr.	4 „	3 „	2 „
Ueber 3000 Thlr. für jedes 100 Thlr.	3 „	2½ „	2 „
Ueberschießende Beträge über ein oder mehrere Hundert Thaler:			
Von 1 Thaler bis mit 25 Thaler	1 faches	1 faches	1 faches
„ 26 „ „ „ 50 „	2 „	1½ „	1 „
„ 51 „ „ „ 75 „	3 „	2 „	1½ „
„ 76 „ „ „ 99 „	4 „	3 „	2 „

## C.

## D o c u m e n t a r e .

Gewicht	zahlen
bis mit 25 Hektas	2faches Briefporto
Ueber 25 Hektas bis mit 50 Hektas	3 " "
" 50 " " 75 "	4 " "
" 75 " " 1 Pfund	5 " "
Ueber 1 Pfund bis mit 1½ Pfund	6 " "
" 1½ " " 2 "	7 " "
" 2 " " 2½ "	8 " "
" 2½ " " 3 "	9 " "
" 3 " " 4 "	10 " "
" 4 " " 5 "	11 " "
" 5 " " 6 "	12 " "
und so fort für jedes Pfund mehr	einfaches Briefporto mehr.

## D.

## P a k e r e i t a r e .

Pfund e	zahlen
1 bis 2	2faches Briefporto
3 " 4	3 " "
5 " 6	4 " "
7 " 10	5 " "
11 " 14	6 " "
15 " 18	7 " "
19 " 22	8 " "
23 " 26	9 " "
27 " 30	10 " "
Ueber 30 Pfund für jedes Pfund	$\frac{1}{3}$ des Briefportos.

## Bestimmungen

über die Anwendung der allgemeinen Posttaxen.

### A. Zur Briestaxe.

§ 1. Die Briestaxe unter A, wie solche die vorstehende Tabelle nachweist, wird auf Briefe und Schreiben bis zum Gewichte von  $5\frac{1}{2}$  Hektas einschließlich bei allen Posten angewendet. Unbedingte Anwendung der Briestaxe.

§ 2. Bei Brieffendungen über  $5\frac{1}{2}$  Hektas entscheidet der Inhalt derselben über die weitere Anwendung des Briestarifs. Bedingte Anwendung der Briestaxe,

A. Enthält nämlich die Sendung in Briefform, Briefeinschlüsse, Circular- und Offertenbriefe oder solche Gegenstände, die den Briefen gleichgeachtet werden, wie z. B. Bestellzettel, Wechsel, Anweisungen u. s. w.; so unterlegt sie A. auf Briefe und briefartige Einschlüsse.

a) bei dem Gewichte bis mit  $8\frac{1}{2}$  Hektas bei allen Posten der Briestaxe;

b) bei einem Gewichte von mehr als  $8\frac{1}{2}$  Hektas.

1) wenn die Beförderung mit den Briefposten (Reit-, Eil-, Personen- und Dampfposten, im Gegenseite der Packerel-, Carrol- und Botenposten) vom Absender durch die Bezeichnung auf der Adresse: „zur Briefpost, oder p'ressant, dringend, cito, recommandirt“ u. s. w. ausdrücklich verlangt wird, ebenfalls der Briestaxe;

2) wenn diese Beförderung nicht verlangt wird, der Documententaxe, wobei jedoch mindestens das dreifache Briefporto erreicht werden muß.

B. Briefe oder Schreiben in Octavform, welche nicht Briefeinschlüsse oder den Briefen gleichgeachtete Gegenstände, sondern Geschriebenes anderer Art, Proceßschriften, Privat-Obligationen, Kauf- und Consensusurkunden, gerichtliche und Cautionsdocumente, Coupons und Talons, ohne angegebenen Werth enthalten, werden B. auf Briefe mit andern Einschlüssen.

a) bis zum Gewichte von  $5\frac{1}{2}$  Hektas einschließlich bei allen Posten nach der Briestaxe;

b) bei einem Gewichte von mehr als  $5\frac{1}{2}$  Hektas,

1) wenn die Beförderung mit den Briefposten auf der Adresse in der unter A, b, 1 gedachten Weise verlangt wird, bis mit 7 Hektas mit dem  $2\frac{1}{2}$ fachen Briefporto, über 7 Hektas nach der Documententaxe, wobei jedoch mindestens das dreifache Briefporto erreicht werden muß;

2) wenn diese Beförderung nicht verlangt wird, nach der Documententaxe ohne die vorstehende Bedingung

vernommen.

Ist dem Briefe eine, auf der Adresse angegebene andere Sache, mit Ausnahme der § 3 gedachten Gegenstände, oder ein Stoff von geringem Werthe beige packt; so wird das Porto für das daraus entstehende Päckchen bei allen Posten nach der Packereitaxe erhoben.

C. auf Briefe mit Gedrucktem, Proben, etc.

§ 3. C. Für Gedrucktes, für Waarenproben oder Muster, wenn sie den Briefen eingelegt oder angehängt, und als solche erkennbar sind, auch der Brief ohne diese Beifügen nicht mehr als  $2\frac{1}{2}$  Hektas wiegt, wird

- a) bis zum Gewichte von  $11\frac{1}{2}$  Hektas einschließlich bei allen Posten die Hälfte des tarifmäßigen Briefportos,
- b) bei einem Gewichte von mehr als  $11\frac{1}{2}$  Hektas,
  - 1) wenn die Beförderung mit den Briefposten in der § 2. A gedachten Weise verlangt wird, das Porto nach der Documentertaxe,
  - 2) wenn diese Beförderung nicht verlangt wird, das Porto nach der Packereitaxe

erhoben.

Sollte bei der unter a und b, 1 vorgeschriebenen Zapirung ein Portobetrag von weniger als das einfache Briefporto ausfallen; so ist letzteres jeden Falls zu erheben.

D. auf Kreuzbandsendungen.

§ 4. D. Für Zeitungen, Journale, Preiscourante, gedruckte und lithographirte Circulare und Empfehlungsbriefe, sowie für gedruckte Sachen und Brochüren aller Art, und für Correcturbogen, ohne Beifügung von irgend etwas Geschriebenem, welche unter schmalem Kreuzbände versendet werden, wird

- a) bei einem Gewichte bis mit  $11\frac{1}{2}$  Hektas bei allen Posten  $\frac{1}{2}$  des tarifmäßigen Briefportos,
- b) bei einem Gewichte von mehr als  $11\frac{1}{2}$  bis mit  $23\frac{1}{2}$  Hektas,
  - 1) wenn deren Beförderung durch die Briefposten verlangt wird, (vergl. § 2, A) ebenfalls  $\frac{1}{2}$  des tarifmäßigen Briefportos;
  - 2) wenn diese Beförderung nicht verlangt wird, das einfache Briefporto;
- c) bei einem Gewichte von mehr als  $23\frac{1}{2}$  bis mit 50 Hektas,
  - 1) wenn die Beförderung durch die Briefposten verlangt wird, das doppelte Briefporto,
  - 2) wenn diese Beförderung nicht verlangt wird, das einfache Briefporto,
- d) bei einem Gewichte über 50 Hektas, wo jedoch die Sendung nur in Packetform angenommen wird, das Packertporto

erhoben.

Unfrankirte Kreuzbandsendungen bezahlen das Porto nach den Bestimmungen § 3.

Recommandirte Briefe.

§ 5. Für jeden recommandirten Brief, worüber der Empfänger zu quittiren hat, sowie für Briefe, welche nach der Adresse Wechsel, Anweisungen oder sonstige Documente von Werth enthalten, und deshalb an sich als empfohlen zu behandeln sind,

ist; außer dem tarifmäßigen Porto noch 1 Neugroschen, und auf Entfernungen, für welche das einfache Briefporto weniger als 1 Neugroschen beträgt, das darauf ausfallende einfache Briefporto als Recommandationsgebühr zu erheben.

Diese Gebühr gilt auch für die empfohlenen Briefe nach und aus dem Auslande, jedoch nur bei der ersten inländischen Chartirung.

Wer über einen empfohlenen Brief einen Postschein verlangt, bezahlt für solchen Drei Pfennige bei der Aufgabe, auch wenn der Brief nicht frankirt ist.

Für einen recommandirten Brief werden, im Fall des Verlustes, 10 Thaler an den reclamirenden Absender erstattet.

§ 6. Der zu einer Packet- oder Geldsendung gehörige Adreßbrief unterliegt bis zur Schwere von  $2\frac{1}{2}$  Hektas keiner Taxe, wiegt er jedoch darüber, so unterliegt das Mehrgewicht den obigen Bestimmungen der Brieftaxe unter 1, 2 und 3, wobei jedoch wenigstens das einfache Briefporto erhoben wird. Ein in einem Adreßbriefe befindlicher Schlüssel zu einem Koffer wird, in Bezug auf sein Gewicht, nicht mit Porto belegt. Ist ein Adreßbrief recommandirt; so wird von solchem die Recommandationsgebühr § 5, und, ist er schwerer als  $2\frac{1}{2}$  Hektas, auch das Porto vom Mehrgewichte erhoben.

§ 7. Für die unbestellbaren oder nicht angenommenen und also, ohne Schuld der Retourbriefe-Postanstalt vom Auslande oder Inlande zurückkommenden Briefe, wenn sie bei der Absendung nicht ganz oder bis zur Grenze frankirt worden sind, ist von den Absendern das inländische, durch die Absendung entstandene Porto beim Zurückempfang zu entrichten.

## B. Zur Geldtaxe.

§ 8. Die Geldtaxe unter B findet, mit den unten gedachten Ausnahmen, Anwendung auf Sendungen in baarem Metall- oder Papiergelde, declarirten Kostbarkeiten, in gleichen declarirten Staatspapieren und ihnen hierunter gleich zu achtenden Effecten.

§ 9. Geldsendungen werden zu den Reitposten gar nicht angenommen, sondern nur Expedition der mit den Packereiposten, und unter gewissen Beschränkungen der Summen bei einzelnen Geldern ganz oder vorzugsweise dem Reiseverkehr gewidmeten Posten befördert.

§ 10. Kleine Geldeinlagen in Beträgen unter Einem Thaler werden nicht besonders taxirt, sondern der erste Portosatz des Geldtarifs tritt erst bei Einlagen von 1 Thaler ein.

Ein solcher Geldbrief darf jedoch nicht mehr als  $11\frac{1}{2}$  Hektas wiegen, widrigenfalls nach Beschaffenheit des Inhalts, die Brief- oder Documenten- und Packettaxe angewendet wird.

Die bei Geldsummen überschießenden Groschen unter einem Thaler werden ebenfalls nicht taxirt; 50 Thlr. 29 Ngr. bezahlen demnach das Porto wie 50 Thlr. —

Geldsendungen  
in Abtheilungen.

§ 11. Bei großen Geldsendungen einerlei Gattung, in mehreren Abtheilungen verpackt, welche zu einer Adresse gehören, wird das Porto nach dem Gesamtbetrage und nicht nach den einzelnen Abtheilungen erhoben.

Gemischte Geld-  
sendungen.

§ 12. Verschiedene Geldgattungen, als Silber, Gold, oder Papiergeld dürfen in der Regel nur insoweit zusammengepackt werden, als ihr gemeinschaftliches Gewicht 25 Hektas nicht übersteigt, und werden in ihrem Gesamtbetrage nach dem Portosatze der darunter befindlichen am höchsten tarificirten Geldgattung vernommen.

Schwereren Packeten mit Geldern verschiedener Gattung ist zwar die Annahme zum Posttransport nicht zu verweigern; auf jede der darin enthaltenen Posten ist jedoch derjenige Portosatz anzuwenden, welcher für die im Packete befindliche, am höchsten tarificirte Geldgattung bestimmt ist und daher z. B. bei Zusammenverpackung von 50 Thlr. Silber, 10 Thlr. Gold und 6 Thlr. Papier, das Porto nach 50 Thlr. Silber, 10 Thlr. Silber und 6 Thlr. Silber auszuwerfen.

Ist dagegen jede Geldgattung für sich allein verpackt, so wird jedes Packet nach dem für die darin befindliche Sorte vorgeschriebenen Satze tarificirt, wobei jedoch das Porto für den Gesamtbetrag die Silbertrate nicht übersteigen darf.

Papiergeld.

§ 13. Die Tare für das Papiergeld findet Anwendung auf alles in- und ausländische Papiergeld, oder die statt baaren Geldes üblichen Zahlungsmittel, wozu auch Dividendenscheine, Zinscheine (Coupons) von Staatspapieren, wenn sie von letztern getrennt versendet werden, zu rechnen sind, namentlich auf die Bankscheine, Cassen-, Verein- und Seehandlungsscheine, die Oesterreichischen Banknoten u. s. w.

Weigepacktes  
Geld.

§ 14. Geld soll mit Schriften oder Sachen nicht zusammengepackt werden. Geschieht solches dennoch, so ist das Geld für sich, die ganze Sendung aber, nach Maassgabe des vollen Gewichts und ihres übrigen Inhalts, noch besonders zu tarificiren.

Metallgeld als  
Briefeulage.

§ 15. Briefe, welche Einlagen von Metallgeld enthalten, dürfen das Gewicht von 25 Hektas nicht übersteigen und müssen mittelst Kreuzcouverts und mit dreien, in eine Diagonallinie zu stellenden, beide Couvertklappen berührenden Siegeln verschlossen sein.

Declaration der  
Geldsendungen.

§ 16. Geldsendungen jeder Art müssen auf der Adresse, nach ihrem Werthe, richtig declarirt werden.

Sendungen in Silbergeld sind in der Regel in Thalern und Groschen, Goldsendungen nach Thalern in Gold zu declariren.

Bei anders declarirten Geldern sind, Behufs ihrer Tarificirung, die betreffenden Sorten auf Thaler zu reduciren, wobei zu rechnen ist:

- a) 1 Thaler Conventionsgeld wie 1 Thaler Courant,
- b) 1 Oesterreichischer Gulden wie  $\frac{2}{3}$  Courant,
- c) 1 Gulden im 24 $\frac{1}{2}$  Guldenfusse wie  $\frac{1}{4}$  Thaler,

- d) 1 Holländischer Gulden wie  $\frac{1}{2}$  Thaler,
- e) 1 Pohnischer Gulden wie  $\frac{1}{6}$  Thaler,
- f) 1 Französischer Frank wie  $\frac{1}{4}$  Thaler,
- g) 1 Schweizer Frank wie  $\frac{2}{3}$  Thaler,
- h) 1 Ducaten wie 3 Thaler,
- i) 1 Augustd'or, Friedrichsd'or, Louisd'or, Pistole wie 5 Thaler,
- k) 1 Carolin wie 6 Thaler.

§ 17. Die im Tarif angegebene Portomoderation tritt erst bei Sendungen über 3000 Thaler in Silber oder Gold ein, und erstreckt sich daher nicht auf Sendungen von 2000 Thaler in Silber und 1100 Thaler oder 2000 Thaler in Gold zu einer Adresse gehörig. Moderation des Geldportos.

Die bei Summen über 3000 Thaler überschießenden Beträge unter 100 Thaler werden nach der treffenden Tare für überschießende Beträge vernommen.

- § 18. Wenn bei Sendungen in geringen Geldmünzen, einschließlicly der Einballage Geringe Münzsorten.
- auf 25 Thaler mehr als 2 Pfund 25 Hektas ( $2\frac{1}{4}$  Pfund)
  - über 25 bis 50 Thaler mehr als 4 Pfund 50 Hektas ( $4\frac{1}{2}$  Pfund)
  - über 50 bis 75 Thaler mehr als 6 Pfund 75 Hektas ( $6\frac{3}{4}$  Pfund)
  - über 75 bis 100 Thaler mehr als 9 Pfund

Gewicht ausfallen; so werden solche nach der Gewichts- oder Packertare vernommen, sofern nicht nach der Geldtare ein höheres Porto ausfällt. Kupfermünzen, welche in Beträgen von mehr als 1 Neugroschen andern Münzsorten nicht beige packt werden dürfen, unterliegen der Packertare.

Bei einer großen Geldsendung in Silber von verschiedenen Münzsorten und in mehreren Fässern oder Kisten verpackt, entscheidet in den Fällen, wo auf 100 Thaler durchschnittlich mehr als 9 Pfund kommen, das Gesamtgewicht im Verhältniß zur Gesamtsumme der ganzen Sendung für die Anwendung der Geld- oder der Packertare.

§ 19. Für kostbare Waaren und Gegenstände, d. h. für solche, von welchen das Pfund ohne Thara einen Werth von mindestens 10 Thalern hat, z. B. Juwelen, Perlen, feine Stoffe, Spizen, Gold- und Silbertressen, Gold- und Silberbarren, verarbeitetes Gold, Platina und Silber, sowie Pretiosa aller Art, von welchen, wenn die Postverwaltung die Verbindlichkeit zum Ersatz im Verlustfalle treffen soll, stets der wahre Werth auf der Adresse declarirt werden muß, wird, dafern deren Gewicht das Gewicht des geprägten Goldes (40 Hektas auf 100 Thaler Gold gerechnet) nicht um das Fünffache (2 Pfund) übersteigt, das Porto nach der Goldtare erhoben. Kostbare Sachen, Werthstücke.

Nähert sich dagegen die Schwere solcher kostbaren Sendungen mehr dem (hier im Mittel zu 4 Pfund auf 100 Thaler anzunehmenden) Gewichte des gemünzten Silbers, als dem des Goldes; so wird die Silbertare, in allen den Fällen aber, wo nach der Packertare ein höheres Porto ausfällt, die letztere angewendet.

Gehören mehrere kostbare Stücke zu einer Adresse; so unterliegt jedes Stück für sich der betreffenden Taxe, nach Maaßgabe seines declarirten Werthes oder seines Gewichts.

Declarirte  
Staatspapiere  
26.

§ 20. In- und ausländische Staatspapiere, auf den Inhaber oder auf den Namen lautend, sowie Stadtoobligationen und Vereinsactien und deren Zinscheine (Coupons), von welchen der wahre Werth auf der Adresse angegeben werden muß, wenn die Post dafür Gewähr leisten soll, bezahlen unter und bis zu 300 Thaler declarirtem Werthe für jedes Hundert das doppelte Briefporto, für jedes Hundert darüber aber nur das einfache Briefporto mehr. Ein überschießender Betrag unter 100 Thaler in solchen Papieren bezahlt stets nur das einfache Briefporto.

Staatspapiere bis zur Höhe von 50 Thalern sollen nur mit dem anderthalbfachen Briefporto belegt, einzelne Beträge über 50 Thaler hingegen wie 100 Thaler taxirt werden.

Wenn nach dem Gewichte einer als Staatspapiere declarirten Sendung das Porto der Documententaxe mehr beträgt, als das des declarirten Werthes; so unterliegen sie dieser Taxe.

Postscheine.

§ 21. Ueber jede Geldsendung von mehr als 2 Thlr., sowie über die nach ihrem Werthe declarirten Staatspapiere und kostbare Waaren oder Pretiosen (vergl. § 19), ist vom Absender ein Postschein anzunehmen und dafür 6 Pfennige zu entrichten.

Ueber sonstige, nach dem Werthe declarirte Gegenstände ist von den Postanstalten nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender ein Postschein, gegen die nämliche Gebühr auszustellen.

Diese Empfangsscheine sind auf ein volles Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig.

Strafe für Ue-  
bertretung der  
Declarations-  
vorschriften.

§ 22. Bei unterbliebener oder unrichtig bewirkter Declaration von Geldsendungen (vergl. § 16) oder unrichtiger Declaration von Staatspapieren u. s. w. (vergl. § 19 ff.) ist außer dem auf den wirklichen Werth ausfallenden Porto, bei verschwiegenen Beträgen von 1 Thlr. bis 10 Thlr. Ein Thaler und bei Beträgen über 10 Thlr. der Werth von Zehn pro Cent des verschwiegenen Betrags als Strafe von dem Absender einzuziehen.

Unterlassene  
Declaration bei  
Staatspapieren  
26.

§ 23. Für den Werth der Staatspapiere und Kostbarkeiten (§ 19), welche ohne Werthsdeclaration zur Post gegeben werden, hat die Postverwaltung im Verlustfalle nicht zu haften.

### C. Zur Documententaxe.

Gegenstände der  
Documenten-  
taxe.

§ 24. Die Documententaxe unter C wird bei allen Packereiposten nur auf solche Sendungen angewendet, deren Inhalt, nach Maaßgabe der Declaration auf der Adresse, besteht in:

a) Staatspapieren, Stadtoobligationen und Actien, deren Coupons und Divi-

dendenscheinen; ohne bestimmte Angabe ihres Werths, Talons oder Zinsleisten zu solchen Documenten von Werth;

- b) Privat-Schuldscheinen, hypothekarischen und andern Obligationen, Anweisungen, Wechselprotesten, Versicherungspolicen, Brandversicherungscertificaten, Cautionsdocumenten, Depositenscheinen, ohne Angabe eines bestimmten Werths, und dergl. m.;
- c) gerichtlichen Documenten und Urkunden aller Art, Attestaten, Contracten, Vollmachten, Recognitionscheinen, Frachtbriefen, Quittungen und Rechnungen, u. dergl. m.;
- d) sonstigen Documenten mit der Declaration: „Documente von Werth“, ohne bestimmte Angabe dieses Werthes in Geld;
- e) Manuscripten oder zum Druck bestimmten Schriften, worunter auch die bisweilen als „Drucksachen“ declarirten Schriften zu verstehen sind.

Wird bei den sub a bis e genannten Gegenständen ein bestimmter Geldwerth auf der Adresse angegeben; so tritt die Werthstape nach § 20, und was die Coupons und Dividendenscheine betrifft, die Geldstape nach § 13 ein.

Documente mit der Declaration „über ... Thlr.“ werden nicht nach der Geld-, sondern nach der Documententape taxirt.

Auf Verlangen werden vorstehende Gegenstände, soweit ihr Gewicht es gestattet, auch mit den Briefposten versendet, und bezahlen dann das Porto bis zum Gewicht von 7 Hektas nach der Briefftape, über 7 Hektas aber nach der Documententape; wobei jedoch mindestens das dreifache Briefporto zu entrichten ist.

#### D. Zur Packereitape.

§ 25. Packereien aller Art, mit Einschluß der Bücher, Victualien, Acten, Klei- Gegenstände der dungsstücke und Reiseeffecten, werden nach der Packereitape unter D vernommen, wenn Packereitape. für den angegebenen Werth eines Poststücks nach dem Geldtarif nicht ein höheres Porto ausfällt, oder wenn das Packet, seinem Inhalte nach, nicht der Documententape unterliegt.

§ 26. Die Hektas über die Pfundzahl eines Packets hinaus bis zu 50 Hektas Gewichtsüberschuß. ( $\frac{1}{2}$  Pfund) werden nicht, über 50 Hektas aber für 1 Pfund gerechnet.

§ 27. Pakete unter 1 Pfund bezahlen das Porto des vollen Pfundes. Pakete unter 1 Pfund.

Vertritt ein Fascikel den zu einer Fahrpostsendung erforderlichen Adressbrief; so wird solches nach der Packettape besonders taxirt, wofern es nicht, nach dem angegebenen Inhalte einer andern Tape zu unterwerfen ist.

§ 28. Solche Frachtstücke, deren Umfang oder sonstige Beschaffenheit sich als un- Packerei von zuträglich mit der Größe und Bauart der Postwagen darstellt, können vom Transporte unverhältnißmäßigem Umfange. mit der Post zurückgewiesen werden.

Für Frachtstücke, welche bei einem Gewichte unter 25 Pfund eine Länge von mehr als 6 Fuß, oder eine Länge, Breite und Höhe, oder einen Durchmesser von mehr als 2 Fuß haben, werden die Sätze der Packereitaxe um  $\frac{1}{4}$  erhöht.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Packereien, welche ihre Beförderung lediglich auf der Eisenbahn finden.

Mehrere Stücke zu einer Adresse. § 29. Von mehrern Packeten oder Kisten einer Adresse wird das Porto jedes Stückes besonders, nach seinem Gewichte, berechnet und erhoben, in der Charte aber im Ganzen ausgedrückt.

Packetsendungen mit den Eilposten. § 30. Kleinere Packete können, auf ausdrückliches Verlangen der Absender, auch mit den Eilposten versendet werden und bezahlen dann bei einem Gewicht über 25 Hektas ein Drittheil des Packetportos mehr. Diese Portoerhöhung leidet jedoch auf die § 18 bemerkten, nach dem Gewichte zu taxirenden Gelder bei den Eilposten keine Anwendung.

Retourpakete. § 31. Für zurückzusendende Packereien aller Art wird das volle Porto nach dem Gewichte oder Werthe, wie bei der ursprünglichen Expedition bezahlt.

#### E. Allgemeine Bestimmungen.

Postmeile. § 32. Für die Bestimmung der Ortsentfernungen wird bei der Postverwaltung das Maaß der

Postmeile zu 7500 Metern oder 13241,987 Dresdner Ellen durchgängig zum Grunde gelegt.

Taxirung nach den kürzesten Entfernungen. § 33. Die Brief-, Geld-, Packet- und Documententaxe wird immer nur nach den in gerader Linie gemessenen Entfernungen bis auf  $\frac{1}{2}$  Postmeile angewendet, ohne Berücksichtigung des längern Postcurses, auf welchem der zu taxirende Gegenstand spedirt wird.

Local-Meilenzeiger. § 34. Die bei den Postämtern und Postexpeditionen affigirten Local-Meilenzeiger geben die Meilen an, nach welchen bei denselben das Porto nach allen Postorten des Inlandes erhoben wird.

Portoberechnung in Pfennigen. § 35. Alles Porto wird in Pfennigen berechnet, und auf den Adressen verzeichnet. Die in den ausgerechneten Portobeträgen sich etwa ergebenden Bruchtheile eines Pfennigs werden stets für voll gerechnet, so daß z. B. das Porto für 31 Pfund Packerei auf 17 Meilen, das Pfund zu  $6\frac{2}{3}$  pf., nicht  $206\frac{2}{3}$ , sondern 207 pf. beträgt.

Anwendung und Eintheilung der Postcurs-Meilen. § 36. Das Personengeld bei den Staatsposten, sowie das Extrapost- und Couriergegeld und die Staffetten-Rittgebühren, werden nicht nach den im allgemeinen Meilenzeiger enthaltenen Entfernungen, sondern nach den auf den vermessenen Straßen ermittelten, das § 32 bemerkte Längenmaaß haltenden Postmeilen, bis zur Fünftel-Meile erhoben.

Verfahren bei unterlassener oder unrichtig bewirkter Declaration. § 37. Wird, bei entstehendem dringenden Verdacht einer zum Zweck der Portoverkürzung unterlassenen oder unrichtig bewirkten Declaration des Inhalts auf der Adresse überhaupt, die Eröffnung des betreffenden Gegenstandes in der Postexpedition nöthig; so

ist solche entweder vom Absender, oder von dem Adressaten, oder seinem Bevollmächtigten, in Gegenwart des Postbeamten zu bewirken.

§ 38. Die, für Bestellung der Briefe und Packereien von der Postexpedition an den Adressaten, zu entrichtenden Gebühren werden mit Rücksicht auf die verschiedenen örtlichen Verhältnisse festgestellt. Bestellgebühren.

§ 39. Die Sätze des Personengeldes bei den verschiedenen Staatsposten werden, nach Maafgabe der darauf einschlagenden Verhältnisse und der Transportmittel, besonders festgesetzt. Personengeld.

Außer dem Personengelde ist beim Einschreiben auf Entfernungen über 5 Meilen 1 Neugroschen Einschreibgebühr und für die Ueberfracht des Reisegepäcks das Packetporto nach dem normalmäßigen Satze zu bezahlen. Dieser Taxe unterliegt auch das den Reisenden mit den Güterposten voraus- oder nachgehende Gepäck, nach Abzug des frei passirenden Gewichts.

Kinder unter 3 Jahren werden zu den Posten gar nicht angenommen. Kinder von 3 bis 10 Jahren werden bei Posten, bei denen keine unbeschränkte Annahme von Personen stattfindet, für die Hälfte des Personengeldes aufgenommen.

§ 40. Die gegenwärtigen Taxen und Bestimmungen beziehen sich blos auf die königlich Sächsischen Posten. Ausland.

Die Portotaxen der in das Ausland gehenden und von daher ankommenden Briefe, Packereien, Acten, Documente und Gelder beruhen auf den mit den theilhaftigen Postadministrationen darüber getroffenen Vereinbarungen. Dresden, am 7ten December 1840.

## Finanz = Ministerium. von Zeschau.

Rüttner.

### N<sup>o</sup> 123.) Verordnung, die Lohnkutscherabgabe und das Concessionsgeld von regelmäßigen Personenfuhrern betreffend;

vom 12ten December 1840.

Im Hinblick auf die Einführung des neuen Münzsystems und die durch die allgemeine Postordnung vom 7ten dieses Monats § 32 erfolgte Veränderung der Postmeile, verordnet das Finanzministerium hierdurch, wie folgt:

§ 1. Die durch Bekanntmachung des vormaligen Geheimen Finanzcollegiums vom 12ten November 1828, § 2 (vergl. Gesesammlung desselben Jahres S. 264) geordnete, in Gemäßheit des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22sten November 1834, § 1 pet. 3 nur von ausländischen Land- und Miethkutschern zu erhebende Abgabe wird auf

Einen Neugroschen für das Pferd und die Postmeile

festgesetzt.

§ 2. Für die durch das Oberpostamt an inländische Lohnkutscher zu ertheilende Erlaubniß zu regelmäßigen Personenfuhren ist das Concessionsgeld nach dem unter D nachfolgenden Tarife zu erheben.

Der mittelst Verordnung vom 13ten Juni 1839 publicirte Tarif (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres S. 196) tritt für künftig zu ertheilende Concessionen außer Kraft; es sind jedoch die für noch gültige Concessionen bereits geordneten Beträge bis zu Ablauf der Concessionszeit noch nach dem zuletzt gedachten Tarife zu entrichten.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Januar 1841 in Wirksamkeit.  
Dresden, am 12ten December 1840.

## Finanz- Ministerium.

von Zschau.

Rüttner.

### T a r i f

des bei regelmäßigen Personenfuhren für jedes Pferd der Bespannung auf ein Jahr an die Postcasse zu entrichtenden Concessionsgeldes.

Anzahl der Fahrten in jeder Woche.	Wenn die Tour beträgt:							
	bis 5 Meilen.		über 5 bis 10 Meilen.		über 10 bis 15 Meilen.		über 15 Meilen.	
	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.
1	1	10	2	—	2	15	2	25
2	2	25	4	7½	5	10	6	2½
3	4	10	6	15	8	5	9	10
4	5	25	8	22½	11	—	12	17½
5	7	10	11	—	13	25	15	25
6	8	25	13	7½	16	20	19	2½
7	10	10	15	15	19	15	22	10

#### Anmerkungen:

- 1) Retourfahrten, solche geschehen regelmäßig oder nicht, sind mit inbegriffen.
- 2) Die Entfernungen werden nach dem bei der Postanstalt geltenden Meilenmaaße von 7500 Metern oder 13241,987 Dresdner Ellen, jedoch mit Hinweglassung aller Bruchtheilmeilen berechnet; so daß z. B. 12½ Meilen nur für 12 Meilen gerechnet werden.
- 3) Das Concessionsgeld ist bei Ertheilung der Concession auf die Zeit der Dauer derselben im Voraus zu erlegen. Eine Zurückerstattung desselben findet nicht Statt.

Letzte Absendung: am 22sten December 1840.